Die Veröffentlichung des Werkes

"Die allgemeinen Rechtsgrundsätze"

erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze

Inaugura 1 - Dissertation

Bur

Erlangung des rechtswissenschaftlichen Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Pakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

> Vorgelegt von Dieter Schaad aus Münster/Westf. 1956

Bibliothek E.

56 K 25/423

1. Berichterstatter: Prof.Dr. WOLFF

2. Berichterstatter: Prof.Dr. KLEIN

Deknn: Prof.Dr. PETERS

17

Seite Inhalteubersicht III. Erste allgemeine Folgerungen für die Seite allgemeinen Rechtsgrundsätze aus der Thisache ihres Zusammenhanges mit Einleitung dem principium iuris. 35 Hauptte11 5. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als zwingonde Folgerungen aus dem Rechts-1. Kap.: Begriff und Wesen des allgemeinen Rechtsprincip. 37 grundsatzes. 5 Möglichkeit allgemeiner Rechtsgrundsätze § 1. Bisherige Auffassungen in Schrifttum und neben dem Rechtsprinzip (S.39) - sls Formulierung zwingender Folgerungen aus Rechtsprohung über den allgemeinen Rechtsgrundsatz im allgemeinen. 5 dem Rechtspringip im allgemeinen (8.39)und als unter diesem Rechtswerte fixie-I. Die im Rohmen milgemeiner Darstellunrende und postulierende Normen im begen geäusserten, nicht weiter zu klassisonderen (S.40) - Wert und Unwert (S.42) fislerenden Ansichten. - Rechtssatz und Rechtsgrundsatz (S.43) -Allgemeine Rechtsgrundsätze und Inter-II. Die unter dem Gesichtspunkt der Ausessenlage (S.45) - Unterschiede zwischen füllung der Gesetzeslücken entwickelal)gemeinen Rechtssätzen und allgemeite Ansicht. 6 nen Rechtsgrundsätzen (S.46/47) - Zusammonhango swischen allgemeinen Rechts-III. Die unter dem Gesichtspunkt der satzen und allgemeinen Rechtsgrund-Rechtsfindungstechnik entwickelte sätsen (S.47/48) - Gemeinsame Merkmale beider (S.49) - Besondere Rechtsgrund-sätze (S.50). Ansicht. 8 IV. Die insbesondere im Völkerrecht unter dem Gesichtspunkt der Rechts-5 6. Die Auffassung LAUNS bezüglich der allgequollenthuorie entwickelte ("naturmeinen Rechtsgrundsätze. 51 rechtliche") Ansicht. 11 5 7. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als un-5 2. Einzelne, insbosondere von der Rechtsmittelbarer Ausdruck eines den verschiedesprechung als allgemeine Rechtsgrundnen Rechtsschichten gemeinsamen Struksätze nusgegebene Sitze. 14 turpringips. 55 Treu und Glauben (S.15) - Gute Sitten (S.21) - § 618 BOB (S.24) - § 75 Einl. 2. Kap.: Stellung in der Rechtsquellenlehre 61 ALR (S.25) - 99 139 u.282 BGB (S.24) & 8. Der al gemeine Rechtsgrundsatz als Zusammenhänge swischen den allgemeinen Rochtsquelle sui generis des positiven Rochtsgrundsätzen und dem allgemeinen Rechts mit Vorrang gegenüber Gesetz und Ordnungspringip im Recht. 29 Gewohnheitsrecht. 4. Die allgemeinen Rechtgrundsätze als Aus-Das positive Recht und seine Bestanddruck des Gerechtigkeitsprinzips im Recht. teile (S.61) - Zusammenhänge swischen positivom Recht und Rechtspringip I. Allgemeine Zusammenhänge zwischen (S.61/62) - mögliche und notwendige den allgemeinen Grundsätzen und dem Ergünzung des bisher erkannten Standes Gerechtigkeitspringip. 30 des positiven Rechtes um die allgemeinon Rochtsgrundsitze (3.65/66) -II. Entwicklung des principium iuris Allgomeine Rechtsgrundsätze als Rechtsnus dem allgameinen Sittengesets quellen (8.67) - allgemeines und Abgrenzung gegenüber dem Tugend-Vorhaltnis der Rechtsquellen des positiund Liebespringip. 33 von Rechtes gueinander (S.69).

		- 111 -			
2	-2		Seite	Later.	t.u.r.y.e.r.s.e.1.0.h.n.1.s.
9:	9.	Abgrenzung swischen allgemeinen Rechts- grundsätzen und dem Gewohnheitsrecht im besonderen.	73	Anschüts,Gerhard	Writische Studien zur Lehre vom Rechtsatz und formellem Recht. 2.Aufl. Berlin 1913
5	10.	Abgrenzung der Anwendung eines allge- meinen Rechtsgrundsatzes von der analogen Anwendung von Rechtsnormen.	73	MC (M.)	Lücken in den Verfassungs- und Verwal- tungsgesetzen. In: Verwaltungs-Archiv Band 14 (1906),
5	11.	Allgemeiner Rechtsgrundsatz und General- klausel.	76		S.315 ff.
5	12,	Allgemeiner Rechtsgrundsatz und "Natur der Sache".	79	Anzilotti, Dionisio	Lahrbuch des Völkerrechts, I. Band. J.Aufl. Berlin 1929
3 C H L	3 C H L U S		10,000	Apelt, Willibald	Der verwaltungsrechtliche Vetrag. Leipzig 1920
		Zusammenfassung.	83	Eachof,Otto	Verfassungswidrige Verfassungsnormen. Tübingen 1951
				Belts, Wilhelm	Treu und Glauben und die guten Sitten nach neuerer Rechtsauffassung und ihre Geltung in der ZPO. Dissertation Köln 1937
				Bergbohm, Karl	Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Leipzig 1892
,	e.			Bergmann, Heinrich	Die Auswertung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetsbuches im Rechts- bereich der Verwaltung. Dissertation Leipzig 1946
				Boyer, W.R.	Der Ausschluss übergesetzlicher Grund- sätze im Verwaltungsrecht. In: Deutsches Verwaltungsblatt 1951, S.628 ff.
		Ģ.		Bierling, E. Rudolph	Kritik der juristischen Grundbegriffe. I.Teil, 1.Buch. Gotha 1877
				Capograssi,Giuseppe	Die Konfliktsituntion des heutigen Juristen und das Problem des ungerech- ten Gesetmes. In: Universitas 1954,H.1, 3.25 ff.
		*	£)	Cavaré, Louis	Lo droit international public positiv. Tome I Paris 1951
		9 0		Coing, Helmut	Grundsage der Rechtsphilosophie. Berlin 1950
				W . W	Die obersten Grundsätze des Rechts. Heidelborg 1947

	- v -		- VI -	
Coing, Helmit	Allgemeine Rechtsgrundsätze in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sum Begriff der guten Sitton (55 838,826 BOB).	Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verweltungsrechts. I.Bend, Alls Teil. Z.Aufl. Münchun-Berlin 1951	
1140 1801	In: Neue Juristische Wochenschrift 1947/ 48, S.21) ff.	Friedrichs, Karl	Der allgemeine Teil des öffentlichen Rechts.	
	Vom Sinngshalt des Rechts. In: Forum der Rechtsphilosophie, heraus- gegeben von Ernst Sauer. Köln 1950, S.61 ff.		Berlin-Leipzig 1927 Wieweit sind die Vorschriften des BGB auf Schuldverhältnics: des öffentlichen Rechts anwerdbar?	
Cosack, Konrad	Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I, Allgemeine Lehren und das		In: Archiv für bürgerliches Recht Band 42, (1915), S. 28 ff.	
Dahm, Georg	Schuldrecht. 11.Aufl. Jenn 1922 Deutsches Recht. 2.Aufl. Stuttgart-Köln 1951	Gerber, Hans	Grundsüge eines allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts in der jüngsten Rechtsprechung des Preuss, OVO. In: Verwaltungs-Archiv Band 36 (1931)	
Dohna, Alexander Graf	Besiehungen und Begrenzungen von Straf- und Verwaltungsrecht. In: Verwaltungs-Archiv Band 30 (1925), S. 233 ff.	Germann, O.A.	S. 1 ff. Zum Verhältnis zwischen Rechtsquellen un Rechtsfindung. In: Festsschrift für Hans Lewald.	
Drost, Heinrich	Grundlagen des Völkerrechts.	14/10/19/04/14/14/14/14/14	Basel 1953, S. 285 ff.	
Eichler, Hermann	München-Leipzig 1936 Die Rechtslehre vom Vertrauen. Tübingen 1950	Giese, Friedrich	Welche Massaahmen empfehlen sich, um dem Grundsats von Treu und Glauben und dem Verbot sittenwidrigen Handelns auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts Gel-	
Englach, Enrl	Die Einheit der Rechtsordnung. Heidelborg 1935		tung zu verschaffen? Gutachten zum 6. Deutschen Juristentag in der Techecheslovakei 1933.	
	Die Idee der Konkratisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit. Heidelberg 1953	Guggenheim, Paul	Lehrbuch des Völkerrrechts, Band I. Basel 1948	
Enneccerus-Kipp-Wolff	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I.Band, Alg.Teil, bearb.von Nipperdey. 14.Aufl. Tübingen 1952	Gutswiller, Max	Was ist Gerechtigkeit? (Bemorkungen zu zwei neuesten Schriften von Prof. Hans Kelsen,) In: Zeitachrift für Schweizerisches Rech	
Esser, Josef	Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates. Wien 1949		N.F. Band 72, 1953, Heft 6, S.	
EVRO	Entwurf einer Verwaltungsordnung für Württemberg. Stuttgart 1931	** **	Zur Lehre der "Natur der Sache", In: Pestgabe der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)	
Podorer, Julius	Uber den Freiheitsgedanken im Cods civil und badischen Landrecht. In: Deutsche Rechtsseitschrift 1946,		zur 59. Jahresversammlung des Schweiserischen Juristenvereins. Fribourg 1924 (S. 282 ff.)	
Fischer, Hans Albrecht	S. 7 ff.	Gysin, Arnold	Die Lehre von Maturrecht bei Leonhard Nelson und das Maturrecht der Aufklä-	
leiner, Fritz	Die Rechtswidrigkeit. Ednohen 1911		rung. Berlin 1924	
WATER PERSON	Institutionen des deutschen Verwal-	Hagen, Konrad	Die guten Sitten als Bechtsbegriff.	

Hagen, Konrad

Die guten Sitten als Rechtsbegriff. In: Beiträge sur Erläuterung des Deut-schen Rechts, begr. von Gruphot Band 52, 1908. S. 497 ff.

Institutionen des deutschen Verwal-tungsrechts. 8.Aufl. Tübingen 1928

Tübingen 1928

	- VII -		-VIII -	
20.0		Hölscher, Emil	Sittliche Rechtslehren, Band I.	
Hamburger, Max	Treu und Glauben im offentlichen Rocht . In: Leipziger Zeitschrift für Deutsches	With the same	München 1928	
77	Recht 1931, S. 1438 ff.	Hueck, Alfred	Der Treuegedanke im modernen Privatrecht. München 1947	
Hammes, Klaus	Positives Recht, Ubergesetzliches Recht und Ethik. In: Juristische Rundesbau 1949, S. 457 ff.	Jellinek,Georg	System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Freiburg 1892	
Harle, Elfrid	Allgemeine Entscheidungsgrundlagen des stand. Internationalen Gerichtshofes. Berlin 1933		Die sozinlethische Bedeutung von Renht, Unrecht und Strafe. 2. Aufl. Berlin 1908	
Hartmann, Nicolai	Anfängo des Schrehtungsgedankens in der alten Philosophie. In: Abhandlungen der Prouss, Akademie der Wissenschaften Nr. J. S. 1 ff.		Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Offenburg 1948. Nachtrag 1950	
	Berlin 1943	Kant, Immanuel	Metaphysik der Sitten, I. Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechts-	
Heck, Philipp	Interessenjurisprudenz. Tübingen 1933		lehre. 3. Aufl. von Karl Vorländer. Leipzig 1907	
Hecker, Gottfried	Der völkerrechtliche Wohnsitsbegriff. Berlin 1931	Kelsen, Hans	Das Problem der Souverämität und die Theorie des Völkerrechts.	
Hedemann, Justus W.	Die Flucht in die Generalklausel,		2. Aufl. Tübingen 1928	
	Pübingen 1933 Reichsgericht und Wirtschaffsrecht. Jenn 1929	Kipp, Heinrich	Nominalistisches oder realistisches Rechtsdenken. In: Forum der Rechtsphilosophie, S. 95 ff.	
Heller, Hermann	Die Souveränftät,		Köln 1950	
WE 1913 13	Berlin 1927	H H	Maturrecht und moderner Staat.	
Horrfahrdt, Heinrich	Der Streit um den Positivismus in der gegenwärtigen deutschen Rechtswissen- eschaft. In: Deutsche Rechtszeitschrift 1949, S. 32 ff.	Klein, Friedrich	Von der Zulässigkeit zur Unzulässig- keit rückwirkender Steuergesetze. In: Steuer und Wirtschaft XXXI. Jahr- gang Nr. 1/2 1954. S. 2 ff.	
Heydte, Friedrich August von der	Glossen zu einer Theorie der allgemeinen Rechtsgrundsätze. In: Friedenswarte 1933, S. 289 ff.		Institutionelle Garantien und Rechts- institutionsgarantien. Ereslau 1934	
	Franciscus de Vitoria und sein Völker-	Knieper, Werner	Treu und Glauben im Verwaltungsrecht. Dissertation Heidelberg 1933	
	In: Zeitschrift für öffentl. Recht Band 13 (1933), S. 249 if.	Kohlor, Josef	Uber die Grundlagen des Zivilprogesses. In: Archiv für zivilistische Praxis Band 87 (1905), S. 1 ff.	
Hildebrandt, Heinz	Reshtsfindung im neugn Stant. Berlin-Leipzig 1935	Kormann, Karl	Offentlichrechtliche Verjährung und Ver- schweigung.	
Hippel, Ernst von	Untersuchungen sum Problem des fenler- haften Stantsaktes. Borlin 1924		In: Annalen des Deutschen Reiches 1912, S, 120 ff.	

Uber die Verbindlichkeit der Gesetze. In: Archiv für Sifentliches Becht Band 18 nF (1930), S. 86 ff.

		Leibhols, Gerhard	Das Verbot der Willkür und des Ermes- sensmissbrauchs im völkerrechtlichen
Kormann, Karl	Grundzüge eines allgemeinen Teils des Effentlichen Rechts. In: Annalen des Deutschen Reiches 1911, S; 850 ff. und S. 905 ff.; 1912, S. 16 ff.; S, 114 ff. und S. 195 ff.		Verkehr der Staaten. In: Zeitschrift für nusländ. Effentliches Recht und Volkerrecht Band 1 (1929), S. 77 ff.
	System der rechtngeschäftlichen Staats- akte. Berlin 1911	Louthold, C.E.	Öffentliches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungsrecht. In: Annalen des Deutschen Reiches 1884, S. 321 ff.
Koster,J.	Les fondoments du droit des gens. In: Bibliotheon Visseriann, Tom. Quar- tus. Lugdovini Batavorum (Leyden) 1925	Loening, Hellmuth	Die gesetztliche Koppelung von unbestimm- tem Rechtsbegriff und Ermessenstatbe- stand bei der Versagung und Entziehung
Köttgen, Arnold	Polizei und Gesetz, In: Reichsverwaltungsblatt 1938, S. 273 ff.		von Begünstigungen. In: Deutsches Verwaltungsblatt 1952, S. 197 ff.
Krückmann, Paul	Sachbesitz, Rechtsbesitz, Rechtsschein in der Theorie des gemeinen Rechts. In: Archiv für zivilistische Praxis Bend 108 (1912), S. 179 ff.	Maunzen, Walter	Die Bindung des Richters an Gesets und Recht. In: Süddeutsche Juristenseitung 1948, Sp. 646 ff.
Küntsel, Walter	Ungeschriebenes Völkerrecht. Königsberg 1935	Mayer, Otte	Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. München 1914 3. Aufl. München 1924
Larens, Karl	Lehrbuch des Schudrechts. I. Band, Alg. Teil. München-Berlin 1953	Moier-Brancoke, H.	Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Nor- men im Verwaltungsrecht. In: Archiv für öffentliches Recht Band 11 nF (1926), S. 230 ff.
Lesson,Adolf	System der Rechtsphilosophie. Berlin-Leipzig 1882	Menger, Christian-	System des verwaltungsrechtlichen
Inun, Rudelf	Recht und Sittlichkeit	Freidrich	Rechtsschutses. Tübingen 1954
	Allgemeine Rechtsgrundsätze. In: Festschrift für Radbruch, Beiträge gur Kultur- und Rechtsphilosophie; Heidelberg 1948, S. 147	Mezger, Edmund	Besprechung von Rudolf Laun's "Allge- meine Rechtsgrundlagen". In: Archiv für Rechts- und Sozialphilo- sophie Band 38 (1949/50), 3, 282 f.
2000 CONTRACTOR (*)	ff _d	Mugdan, B.	Die gesammelten Materialien zum Bürger- lichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
Lauterpacht, H.	Private Law Sources and Analogies of international Law, London 1927		I. Band, Einführungsgesetz und Allg. Teil. Berlin 1899
Legaz y Lacambra, Luis	Die ontologische Grundlage der reinen Rechtslehre.	Mittels, Heinrich	Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte. Weimar 1947
X	In: Zeitschrift für öffentliches Recht Band 12 (1932), S. 641 ff.	Münzner, Richard	Rechtsgrundsätze zum Allgemeinen Teil des öffentlichen Rechts in den neueren
Lehmann, Heinrich	Der Allgemeine Teil dos Bürgerlichen Gesetzbüches. 7. Aufl. Berlin 1952		Entscheidungen der Oberverwaltungsge- richte von Preussen und Sachsen und der Verwaltungsgerichtshöße von Enyern und Württemberg.
	Die Wirkungsstätte des Naturrechts. In: Festschrift für Leo Hanpe sum 7. Ge- burtstag. Hamburg 1948, S. 371 ff.		In: Verwaltungs-Archiv Band 43 (1938), 8. 95 ff.

Nebinger, Robert	Verwaltungsrecht. Stuttgart 1946	Rndbrush, Gustav	"Die Natur der Sache" als juristische Denkform. In: Festschrift für Laun (65. Geburts-	
Nelson, Leonhard	System der philosophischen Rechtslehre und Politik. Aus: Vorlesungen über die Drundlagen der Ethik, 111. Hand. Oöttingen 1923	Reuss, Hermann	Der unbestimmte Rechtsgebriff. In: Deutsches Verwaltungsblatt 1953, S. 649 ff.	
n :n:	Die Rechtswissenschaft ohne Recht. 2. Aufl. Oöttingen 1949	Ross,Alf	Lehrbuch des Völkerrrechts. Stuttgart-Köln 1941	
Nipperday, Hans Karl	Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichs- verfassung, hernusgegeben von Sipperday. Bd. I. Berlin 1929 Bd. II und III. Berlin 1930	Rudnitzki, Ernst	Das Wesen der Obstruktionstaktik. In: Grünhuts Zeitschrift für das priva- te und öffentliche Recht Band 31 (1904), S. 465 ff.	
		Salvioli,0aevanni	La Cour permanente de justice internati- onale. In: Rivista di diritto internationale	
Nippeld,Ottfried	Der völkerrechtliche Vertrag. Berlin 1894	Sauer, Wilhelm	Bund 16 (1924), S. 280 Juristische Methodenlehre.	
Noel,- Henri	Le "Lotes" a la cour de la Haye. In: Révue de droit international 1928,	outer, armeria	Stuttgart 1940	
Oliveorona, Karl	S. 65 ff. Genets und Staat.		System der Rechts- und Sozialphilosophie. 2. Aufl. Basel 1949	
and the Control of th	Kopenhagen-Leipzig 1940	Schook, Friedrich	Die Haftung bei öffentlich-rechtlicher Verwahrung.	
Oppenheim, L.	International Law Vol. I, Seventh Edition. Ed. by Lauterpacht, London-New York- Toronto 1948		In: Reichsverwaltungsblatt 1935 (Band 56), S. 189 ff.	
Peters, Hans	Lehrbuch der Verwnltung. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949	#	Analogie und Verwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze, In: Festschrift für Laun zum 65. Geburts- tag.	
Service of Million	59105.7	۵	Hamburg 1948, S. 275 ff.	
Petraschek, Karl	System der Rechtsphilosophie. Freiburg 1932	Scheuner, Ulrich	Grundfragen des modernen Staates. In: Recht, Staat und Wirtschaft Band III,	
Poetzsch-Heffter	Treu und Glaubon und guto Sitten im öffentlichen Recht. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1933, S. 739 ff.	Scheurl, Eberhard Freiherr von	S. 126 ff. Düsseldorf 1951 Die Grundlagen des deutschen Militärver- sorgungsrechts. In: Archiv des öffentlichen Rechts Band	
Pradelle, Paul de la	Nouvelles Conventions de Gondve. Paris 1951	3 X	37 (1918), S. 210 ff.	
Radbruch, Gustav	Rechtsphilosophic. 4. Aufl. Stuttgat 1950	Sohmelzeisen, G.K.	Die Überwindung der Stafrheit im neu- zeitlichen Rechtsdenken: Berlin 1933	
		Schole, Franz	Treu und Glauben bei Privatrechtsge- schäften der Effentlichen Hand. In: Neue Juristische Wochenschrift 1953, S. 961 if.	

Solone, Fritz	Die rechtliche Natur d Bestrafung der Staatel derer Berücksichtigung Rechts. In: Verwaltungs-Archiv S. 180 ff.	des preussischen	Turegg,	Kurt Egg	on v.	In: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hernusgegeben von Gerhard Anschütz und Bichard Thoma, II. Band, § 71, S. 108 ff. und S. 137 Tübingen 1932 Lehrbuch des Verwaltungsrechts.
Schultzenstein,				•	W 10T	Derlin 1950 Uber die Gewissensgebundenheit des Richters. In: Zentroljusticblott für die Britische
Schule, Adolf	Treu und Glauben im Verwaltungsrecht. In: Verwaltungs-Archiv Band 38 (1934), S. 399 ff.; Band 39 (1935), S. 1 ff.			seph		Zone 1948, S. 261 ff. System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. I. Band. 3. Aufl. Leipzig 1868
Scott, James Brown	L' Universalité du dro In: Révue de droit int S. 65a ff.	it de gens. ernational 1927,	Vecchio	Giorgio	del	Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Basel 1951
Soupin, Hans Ulrich	Uber die Menschenrecht In: Gegenwartsprobleme len Rechts und der Festschrift für Ru Geburtstag.	des internationa-'	-	-		Gerechtigkeit. Basel 1950 Grundprinzipien des Rechts.
Sohm, Rudolf	Institutionen. 16. Aufl. Müncher	g 1993, S. 173 ff.	Verdross	,Alfred		Berlin 1923 Lehrbuch des Wölkerrechts. 2. Aufl. Berlin 1950
Soml6, Felix	Juristische Grundlehre. 2. Aufl.		-	-		Die bonn fides als Grundlage des Völ- kerrechts. In: Gegenwartsprobleme des internation- nalen Rechts und der Rechtsphiloso-
Spiropoulos, Jean	Die allgemeinen Rech Völkerrecht. Kiel 19	htsgrundsätze im				Phie. Festschrift für Rudolf Laun zum 7c. Geburtstag. Hamburg 1953,
Stahl, Friedrich J.	Die Philosophie des Rec 3./5. Aufl. Tübinge (Auswahlausgabe, hernus Henning v. Arnim, Tübir	n 1870 Sgegeben von		~		S. 29 ff. Die systematische Verknüpfung von Recht und Moral. In: Forum der Rechtsphilosophie, her-
Staudinger, v.	Kommentar zum Bürgerlich I. Band, Allg. Teil, be ler. 10. Aufl.	chen Gesetzbuch. carb, von Ziez-	-	-		1950, S. 9 ff. Régles générales du droit international de la paix. In: Requeil des cours Band 3c Paris 1929, S. 275 ff.
	II. Band, 1. Teil §§ 24 Wilhelm Werner Webe 10. Aufl.	1-245, bearb, von 1940/41	2	•		Die Verfassung der Völkerrechtsgemein- schaft.
Thoma, Richard	Grundbegriffe und Grund	. 15.90				Berlin 1930

Vondnon	a 17 fm 1	Francisco de la companya del companya de la companya del companya de la companya del companya de la companya de la companya de la companya del companya de la companya de l
1020200	s,Alfred	Les principes généreaux de droit dans la jurzisprudence international. In: Récueil des cours, Band 52 (1935), S. 195 ff.
	~	Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Völkerrechtsquelle. In: Gesellschaft, Stant und Recht. Wien 1931, S. 354 ff.
-	4	Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völ- kerrecht. In: Friedenswarte 1928, S. 100 F.
77	**	Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf der Grundlage der Völkerrechtsver- fassung.
		Tübingen 1923
-	.5	Die Wertgrundlagen des Völkerrechts. In: Archiv des Völkerrechts Band 4 (1953), S. 129 ff.
Vogels		Willensmängel bei der Beamtenanstellung. In: Verwaltungsarchiv Band 27 (1919), S. 247 ff.
Wegner, Arthur		Neuaufgegebene Bemerkungen über Natur- recht und Völkerrrecht. In: Juristische Rundschau 1950, S. 321 ff.
-		Besprechung von Härle, Die allgemeinen Entscheidungsgrundlagen des ständ. Inter- nationalen Gerichtshofes. In: Deutsche Juristenzeitung 1934, Sp. 1215 f.
Weigelin, Ernst v.		Recht und Naturrechtslehre. In: Archiv für Rechts- und Sozialphi- losophie Band 39 (1950/51), S. 113 ff.
Weigert,	i.w.	Offentlich-rechtliche Verwahrungsver- hältnisse. In: Beiträge zur Erläuterung des Deut- schen Rechts, begr. von Gruchet, Band 69, (1928), S. 303 ff.
Welzel, Hans		Naturrecht und materiale Gerechtigkeit. Göttingen 1951
Wenner,Gi	svanni	Willensmängel im Völkerrecht. Zürich 1940

B.1.0.1.0.1.1.0.0 S...

Der allgemeine Reputsgrundsatz ist eine Erscheinung, die von der Rechtslehre im allgemeinen nur am Hande behandelt wird1), auf die die Rechtsprechung nur andeutungsweise hinweist2) und über die die Gesetze sich mit geringer Ausnahme in Schweigen hullen. 3

2) Preuss.0VG 73/38175/94; RGS 97/43; 107/189 etc. (vgl.

auch 3. 10, Anm. 2). 3) Solohe Ausnahmen sind s.D. Einlig. 49 des Preuss, ALR (1794). Findet der Richter kein Gesets, welches zur Entscheldung des streitigen balles dienen könnte, so muss er swar nach den in dem Landrechte angenommenen allgemeinen Grundsätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner bosten Einsicht gemäss, erkennenu. Das Badische Landrocht von 1809 (Vgl.SPIROPOULOS, Allgem, Rechtsgrundsatse S.27 Anm.41; BURAZETTI, Binf. in das frangösische Zivilrecht und das Badische Landrecht S.79; FEDERER, DRC 1946 S.8) bostimmte, dass der Richter bei Ver-

sagon sonstiger Entscheidungsmittel auf die "natürlichen Reshtsgrundsätze" murücksugreifen habe, Art.7 des Allgo. Ginen Desterroichischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 verweist unter den gleichen Voraussetsungen wie das Badische Landrecht auf die Bnatürlichen Rechtsgrundsätze" (Vgl. UNDER, Privatracht S.67). Art.) Abs. 2 der einleitenden Bestimmungen des Italieni-

schen Zivilgesetzbuches von 1865 benagte, dass bei Fehlen genauer gosotzlicher Bestimmungen und Versagen auch der Analogie: se desidern secondo i principi generali di diritto (Im neuen Ital, Gesetzbuch von 1942 wurde der Ausdruck "principi generali di diritto" ersetzt durch "principi generali dell'ordinamento giuridico dello

stato" in den nowen "Dispositioni sulla legg: in generale' Art.12;vgl. DEL VECCHIC, Lehrbuch S. 190 f.) Art.16.Codigo civil pertuguês von 1876:

"Se as questoss sobre direitos o obrigações não puderem ser resolvidas, nen pelo texto da lei nem pelo seu espiri-

to, non pelos casos análogos, preventãos em outras leis, serao decididas pelos principios de direito natural, conforme as circumstâncias do caso". (Yenn Fragen über Rochte und Verbindlichkeiten woder mit Hilfe des Gesatzes-

textes noch durch Heranzishen des in the enthaltenen Grundgedankens, noch durch Heranntahen analoger Fülle,

wid als in anderer Greatmen recently wind collect worden

¹⁾ BIERLING, Jurist, Grundbegriffe S, 11; 0, MAYER, Verw. Recht I.Bd.3.Aufl.S.91 ff.; 02: f au DOHNA, Verw. Arch. Bd. 30 S.233; FRIEDRICHS, Allgem. Teil des Offentl. Rechts S.12; WEIGERT, Gruchot.Bd.65 S.303; ANZILOTTI, VBlkerrecht S.49; ENGISCH, Binheit der Rechtsordnung S.41; SCHACK, RVB1 1935 S.189; SCHACK, Festschrift für LAUN S.277 ff., W. JELLINEK, Verw. Recht S.155; WOLFF, Vorlesung Verw. Recht S.60; PETERS, Verw. Recht S.156; FORSTHOFF, Verw. Recht S.142 ff.; TUREGO, Verw. Recht S.50.

können, so seller sit gemas den maturlicher Rechtsgrundsätzen und unter besenderer Bordelichtigung des Falles entschieden werden.)

§ 1 des ersten Entwurfes sun BUB von 1888 bestimmte: "... in Ermangelung solcher Vorschriften (Vorschriften namlich, die den Fall ausdrücklich regeln oder die analog anwendbar sind)"sind die aus dem Geist der Rechtsordnung sich ergebonden GrundsHite massgebende, - (Dieser Paragraph wurde von der sweiten Rommission gestrichen,da man als selestverständlich ansah, dass bei Ermangelung von Vorschriften die für rechtsähnliche Verhältnisse gegeben sind, die "aus dem Geist der Rechtsordnung sich ergobend:n Grundsätze massgebend sind" Vgl. dazu MICDAN, Protokolle 1 3.568; STAUDIN-GER-RIEZLER, Allgem, Teil, Einl. S. 35 ff, Nr. 63, der allerdings von "Analogie auf breitester Grundlage" spricht.) Art.6 Abs. II Codigo civil espanol von 1889; "Cuando no haya Ley exactament: aplicable al punto controvertido, se aplicará la costumbre del lugar y, en su defecto, los principios generales del derecho". (Sollte es eine Vorschrift, die genau auf den strittigen Punkt anwendbar ist, nicht goben, wird man auf das Gewohnheitsrecht des Ortes und sollte es an einem solchen fehlen, auf die allgemeinen Rochtsgrundsätze zurückgreifen.) Codex Juris Canonisi (19.7) can, 20 (b): "Si in lege universali vel particulari non inveniatur expressum l'ogis praescriptum certs de re, suppletic legis unico casu, de quo infra, excepto - fiori potest uno ex quattor nominandis modio adhibito.

a) ... b) In suppletione legis uti quoque licet generalibus furis principiis cum acquitate canonica servatis, Art.22 dos Código civil de la República de Guatemala vom 15. September 1925:

"En caso do falta, obscuridad o insuficiencia de la leyes, resolverán, atendiendo: 4. ... al espíritu des las leyes; 2. a otra disposiciones sobre casos análogos; 3. a los principlos generales de derecho.

(Fohlt es an Virschriften oder sind diese dunkel oder unsureichend, wird man entscheiden unter Beachtung: 1. des Grundgedankens der Gesetse; 2. anderer, analoge Fälle regelnder Vorschriften und 3. der allgemeinen Rechtsgrundsätze.)

\$ 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Republik China

vom 10.0ktober 1929:
Ist ein bürgerlichrechtlicher Fall vom Gesetz nicht geregelt, so ist die Gewohnheit massgebend. Bei Fehlen einer Gewohnheit sind die allgemeinen Pechtsgrundsätze massgebend.
(Vorstehende Übersetzung des chinesischen Urtextes wurde
zur Verfügung & stellt vom !bx-Planck-Insitut für Ausländischos und Internationales Frivatrecht, Tübingen.)
Art, 4 des Binführungsgesetzes zum Codige eivil brasileire
vom 4.September 1942:

"Quando a lei for omissa. o juix docidire o caso de acordo com a analogia, os costumes e os principios gerais de direito".

(Ist cine Vorschrift micht vorhanden, wird der Richter sur Entscheidung eines Falles /nelegie, die Gewohnheiten und die allgemeinen Rechtsgrundeltse anwenden.) Art.4 Abs. Il des Claige eivil de Venecucle vom 1.0ktober 1942: Aber es ware ein grober Fehlschluss, wollte man aus diesen negativen Feststellungen zu dem negativen Urteil über die Erscheinung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes kommen, dass er eben nur eine Randerscheinung unseres Rechtes sei. Im Gegenteil, gerade dort, wo der allgemeine Rechtsgrundsatz nur andeutungsweise erwähnt wird, und dort, wo er dem Namen nach fast gännlich verschwiegen wird, gerade dort - in Rechtspreshung und Gesetz - ist er von grosser Bedeutung und eine ständige Erscheinung unseres Rechtsle-bens.

Warum rückt man ihn nicht ins Licht? Warum behandelt man ihn so beiläufig? Die Antwort ist einfach; sie ist aus nahezu Jader Fundstelle in Literatur oder Entscheidung, die den allgemeinen Rechtsgrundsatz erwähnt, zu entnehmen: man hält ihn und seine Anwendung im Rechtsleben für selbstverständlich¹⁾ nur vergisst man meistens zu sagen, warum.

"Cuando no hubiere disposición precisa de la Ley, se tendrán en consideración las disposiciones que regulan casos semejantes o maturias análogas; y sie hubiere todavia dudas, se aplicarán los principios generales del derecho".

(Ist eine bestimmte Vorschrift nicht vorhanden, wird man diejenigen Vorschriften heranziehen, die Ehnliche Fälle oder analogo Materien reguln; sellten dennoch Zweifel bleiben, wird man die allgemeinen Rechtsgrundsätze heranziehen.)

Art.38 Abs.4 Ziffer 3 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag vom 13.12.1920 (= Art.38 Ziff.1 lit.c des neuen Statuts des Internationalen Gerichtshofes vom 24.0ktober 1945, das gemäss Art.92 der UNO -Satzung deren integrierender Bestandteil ist): La cour applique

3º les principes généraux de droit reconnus par les nations civilistes.

"Omnos populi qui moribus et legibus regentur partim suo propio partim communum omnium iure utuntur"(Vgl.T "VICCHIO, Grundprinzipion S.12 Ana.13).

1) GERBER, Verw. Arch. Bd. 36 S. 9 ff.; SCHÖNE, Verw. Arch. Bd. 19 S. 343; LEUTHOLD, Annalen 1884 S. 357; VOGELS, Verw. Arch. Bd. 27 S. 250; EOHLER, AZP Bd. 97 S. 43; SCHÜLE, Verw. Arch. Bd. 38 S. 404; KOHMANN, Annalen 1942 S. 415; TÜRZGC, Verw. Rocht S. 61; MEIER-BRANECKE, AGR. nF. Bd. 11 S. 238

Noch sine Weltere Frage drängt sich auf: Wie ist es su erklären, dass man in unserar Zeit verhältnismässig häufig mit allgemeinen Bechtsgrundsätzen arbeitet? Geschicht es darum, woil unscre Zeit überhaupt eine Schwäche für das Allgomeine - und Nivellierende - hat oder darum, weil das bisher allgomein GUltige heute nicht mehr in gloicher Stärke im Bewusstsein der Allgemeinheit ist und solbst clementare Grundsätze fraglich werden?1)

Die folgenden Untersuchungen sollen dazu dienen, das Profil dieser bisher sigmlich vernachlässigten und unklaron Rochtserscheinungen des allgemeinen Rechtsgrundsatzes so scharf wie möglich herauszuarbeiten und eine möglichst erschöpfende Wesonsanalyse zu geben.

HAUPTTEIL

- 1. Kap.: Begriff und Wesen des allgemeinen Rechtsgrundsatzes.
 - 5 1: Bisherige Auffassungen in Rechtslehre und Rechtsprechung über den allgemeinen Rechtsgrundsatz im allgemeinen,

Sucht man much einer gans allgemeinen Orientierung über den darmustellenden Gegenstand und seine bisherige Bohandlung in der Rochtslehre und Rechtsprechung, so erweist es sich als nützlich, einführend die Meinungen mitsutcilon, die sich wegen ihrer Vielfalt swar einer Systematisierung oder gruppierten Darstellung entziehen, von denen aber cinige, wie sich später herausstellen wird, boroits womentliche Teilerkenntnisse sum Ausdruck bringen.

I. Die im Rahmen allgemeiner Barstellungen geäusserten, night weiter su klassifizierenden Ansichten.

MEIER-BRANECKE1) versteht unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen lediglich Bestimmungen wie die über Zeit und Fristen (59 186 - 193) im BOB.

WECENER2) ist der Auffassung, allgemeine Rechtsgrundsătze seien "blosse Auslegungsregeln, Grundbegriffe, weiter nichts."

PORSTHOYP3) begings sich mit der Umschreibung, es scion solche Rechtssätze, dio "wegen ihres allgemeinen Inhaltes und ihrer Sinnfälligkeit evident sind."

WEBER bei STAUDINGER4) wiederum sagt, es handele sich um den Ausdruck von Prinzipien der der Volksgemeinschaft innewehnenden Rochtsordnung.

Nach H.GERBER⁵⁾ sollen allgemeine Rechtsgrundsätze soloho Rechtssätze sein, die die "Crundlage des Gemein-

¹⁾ HEDEMANN, Flucht in die Generalklausel 3.59.

¹⁾ ASR Bd.11 nF S.243 2) DJZ 1934 Sp.1215 f. 3) Vorw. Recht I S.146

in Verw.Arch.Bd.36 8.9; Shalich auch Hamburg CVO in JW

schaftslobens" bildes, und von diesen wiederum vor allem solche, die "morslische Werturteile positivieren".

ENGISCH1) behauntet, sin seien als Fixierung "identischer Wertgesichtspunkte" anzusehen, in denen die Prinmipien enthalten sind, die man bei Schaffung eingelner Regolungsinhalto verfelgt hat.

Graf su DOHNA2) sight in den allgemeinen Rechtsgrundsätsen das "ethische Minimum" in der Rechtsordnung, ohne dass die soziale Gemeinschaft nicht hestehen kann. Er verwondet den Ausdruck "Kulturnormen" und meint damit, dass dis allgemeinen Rechtsgrundsätze "uraltes Kulturgut" darstollon.

Von TUREGG) will nur solche Rechtssätze als allgemeine Rochtsgrundsätze anerkennen, die die rechtliche Fassung ethischer Worturteile darstellen.

Diese Reihe rocht unbestimmter Andoutungen gur Begriffs- und Wesensanalyse der allgemeinen Rechtsgrundsätze liesso sich noch eine Weile fortführen allerdings ohne dass ein nouer Gesichtspunkt gewonnen würde. Wir können sic daher hier absobliossen und auf die vor allem bei STAUDINGER-WEDER5) Eahlreich gegebenen Literaturhinweise verweisen.

II. Die unter dem Gesichtspunkt der Ausfüllung der Gesetzeslücken entwickelte Ansicht.

Während die bisher genannten Autoren die allgemeinen Rechtsgrundsätze eher nebenbei und mehr aus allgemeinem Anlass erwähnen, finden sich andere, die sie unter dom Blickwinkel ganz bestimmter Problemstellungen näher behandeln.

So ist das Problem der Gesetweslücken vielfach Ausgangspunkt mu Erörterungen auch Ober die allgemeinen Rechtsgrundsätze. In diesem Zusummenhang nimmt vor allem FLEINER1) zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen Stellung. Er ist der Auffassung, dass ein Rochtssats häufig nur cine Seite des hinter ihm stehanden Rechtsgedankens num Ausdruck bringe und es Aufgabe der Wissenschaft sei, den allgemeinen Rechtsgedanken herauszuschälen, sobald das Lobon es erfordere.

Der Richter habe die Pflicht, bei Fehlen einer Norm, die ein bestimmtes Rechtsverhältnis unmittelbar regelt, "sich der analogen Auslegung zu bedienen, oder bei Fehlen von solchen Normon, wolche auf dem Wege der Analogie anwendbar sind, auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze gurücksugressen."2)

FLEINER meint, um zu einem allgemeinen Rochtsgrundsatz zu kommon, sei "aus den geltenden Rechtsvorschriften das Zufallige, durch wechselnds Tatumstande Bedingte auszuscholden, um so den allgemeinen Rechtsgedanken herauszuschälen, der jedem neuen Lebensverhältnisse sein Rocht weist. "3)

FLEIMER sucht also induktiv "aus Spesialbestimmungen einen Obersatz horsuloiton"4), unter den auch der neue Sachverhalt füllt, dessen Regelung in keiner Weise mit Hilfe der bereits geltenden Specialbestimmungen su treffen ist, da diese den neuen Sachvorhalt nicht berücksichtigen. Für FLEIMER ergeben sich allgemeine Rechtsgrundsätze bei dom "Zurückgehen auf die letsten Gründe der Rechtssätze und bei dem Zu-Ende-Denken bostimmter Rechtsgedanken".5)

Auch WIPPERDEY behandelt die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Zusammenhang mit Erörterungen über das Lückenproblem. Er ist der Auffassung, dass der Richter, der bei

¹⁾ Die Einheit der Rechtsordnung 8.35 2) Verw.Arch. Bd.30 S.242

³⁾ Verw. Recht S. 61 4) ZINSER, Verw.Arch. Bd.39 S.55; SCHACK, RVB1 1935 S.189 ff; SCOTT, Revus de droit international, 1927 S.650; REY, Principes généraux de droit S.1 ff.(zit.b.SPIROPOULOS, RechtsgrundsHtze S.10 Anm.1). A.ROSS, Völkerr. S.68 f. spricht von "freien Faktoren".

⁵⁾ m. § 242, Anm. 33

¹⁾ FLEINER, Institutionen S,56 ff.; vom Lückenproblem her auch DEL VECCHIO, Lohrb, S.390-92 und ENNECCERUS-NIPPERDEY, Alig. T1. § 58, III, S.211 f.

²⁾ FLEINER, 6,0.0,.3.58) FLEINER, a.a.O., 3.57 4) FLEINER, a.a.O., 3.57

⁵⁾ FLEINER, a.a.O., 3.57

⁶⁾ WIPPERDEY, Allgem. Toil 9 98 III, S.211 f.

der Entscheidung eines Hechtsfalles eine Gesetzeslücke feststelle, die auch durch Analogie nicht zu überbrücken sei, die "massgebende Norm nach oflichtmassigem Ermessen" und im Einklange mit den "Grundgedanken des Gesetzes" sowie "bewährter Lehre und Werlieferung "selbständig zu bilden habe. 1) Bei dieser Normenbildung habe er auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze herangumiehen. In den allegmeinen Rechtsgrundsätzen sieht NIPPERDEY aus der Rechtsides abgeleitete, "für die Rechtsfindung naheliegende praktische Gesichtspunktes,2) Eine nähere Bestimmung dessen, worin diese allgemeinen Rechtsgrundsätze bestehen, wie sie zu bilden und von welchor Art sie sind, findet sich bei NIPPERDIY nicht.

III. Die unter dem Gesichtspunkt der Rechtsfindungstechnik entwickelte Ansicht,

Vielfach werden die allgemeinen Rechtsgrundsätze auch lediglich unter dem engen Blickwinkel der Rechtsfindungspraxis der Gerichte behandelt.

So taucht der allgemeine Rechtsgrundsatz s.B. bei O.MAYER als Ausfluss "feststehender Rechtsprechung" der Gerichte auf 3)

Hier erfolgt aber nur eine etwas vage Miterfassung dessen, was wir unter dom Begriff des allgemeinen Rechtsgrundsatzes verstanden sehen wollen, wenn wir diesen nämlich schon jetzt einmal verbehaltlich der späteren exakten Definition, als einen den verschiedenen Rechtsgebieten gleichermassen innewehnenden Rochtsgedanken bezeichnen. Es leuchtot ein, dass es muclich ist, dass die Gerichte in ständiger Praxis das in den Gesetnen enthaltene Recht auch dann - wenn vielleicht nur intuitiv - anwenden, wenn ein ausdrücklicher Rechtssatz nicht vorhanden ist, indom sio sich von dem Grundgedanken eines Gesetzessystems

leiten lasson und so auch allgemeine Rechtsgrundsätze zur Anwendung bringen, die ja vielfach in den betroffenden Anwendungsgebieten nicht kodifiziert sind.

Dieser Gedankengang mag es rechtfertigen, in dem Hinweis Otto MAYERS auf die Rechtsgrundsätze der feststehenden Rochtsprochung() sugleich einen Hinweis auf den allgemeinen Rochtsgrundsatz zu sehen. Eine solohe "Mit definition ist für unsere Zwecke jedoch nicht brauchbar.

Ebenfalls unter dem Aspekt der Rechtsfindungstechnik der Gerichte taucht der allgemeine Rechtsgrundsatz in den Entscheidungen des Reichsgerichts auf. 2)

Das RG beschäftigt sich mit ihm im Hinblick auf die Notwendigkeit für den Richter, auch dann eine Entscheidung su treffen, wenn ein passender Rechtssats in Gesetsen oder im Gewohnheitsrecht nicht zu finden ist und der Rechtsschutz versagt werden müsste, wenn nicht die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Entscheidungsgrundlage herangesogen werden könnten.

ANSCHUETE3) vertrat swar die Auffassung, der Richter sei auch ohne Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundslitze - sehr wohl in der Lage, sogar solche Falle zu entscheiden, für die passende Rechtsregeln in Gesetzen oder im Gewohnheitsrecht nicht auffindbar seien. Die von ihm zu treffende Entscheidung müsse dann aber negativ ausfallen, dergestalt nämlich, dass den vorgebrachten Tatsachen eine Rechtsfolge nicht zugeordnet werden könne.

Eine solche negative Entscheidung hielt das RG in den ihm vorliggenden Fällen aus Gründen der Gerochtigkeit jedoch für untragbar. Das Rochtsschutsbedürfnis war zu offensichtlich, als dass man sich mit einer "negativen Entscheidung" hätte begnügen können.

So geht denn das RG von der Annahme aus, dass es allgemoine Rechtsgrundsätze gibt, die sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht gleichermassen anwendbar sind, auch wenn sie auf dem Entscholdungsgebiet nicht kodifi-

¹⁾ NIPPERDEY, a.g.O.,S.211 2) NIPPERDEY, a.d.O.,S.211 3) O.MAYER, Verw.Recht S,91

¹⁾ O.MAYER, Verw.Recht 1.Bd. J.Aufl. S. 91

²⁾ Vgl. Zusummenstellung der Entscheidungen unten S.10,

in Verw. Arch. Bd. 14, 8.323

giort und auch nicht als Inhalt eines Gewohnhoitsrochtes nachwoisbar sind.

Die Möglichkeit zu einer klaren Begriffsbildung in Begug auf diese allgemeinen Rechtsgrundsätze zu kommen, verschliesst sich das RO aber schon dadurch, dass es die Existens allgemeiner Rechtsgrundsätze zwar sutreffend annimmt, abor darauf verzichtet, diese Annahme auch hinreichend zu begründen.

Trotzdem kann man aus den Wegen, die das RG beschreitet, wonn es zu einem allgemeinen Rechtsgrundsatz kommen will, entnehmen, was es sich unter dem Ziel vorstellt. Der Ausgangspunkt ist, wie für das RG naheliegend, das Privatrocht. Diesem wird eine Rechtsregel entnommen und solange von spesiellen, nur für das Privatrecht zugeschnittenen Einkleidungen abstrahiert, bis die gesetzgeberische Grundkonzeption freigelegt ist. Dabei muss sich dann herausstellen, dass diese Grundidee des Gesetzgebers wegen ihrer allgameinen Form im öffentlichen Recht ebenso sur Anwendung kommen kann wie im Privatrecht und swar ohne jegliche Veränderung ihres aubstanziellen Gehaltes. 1) Verfolgen wir diesen Weg, können wir daraus folgendes schlissen: Unter einem allgemeinen Rochtsgrundsatz verstcht das Reichsgericht eine Rechtsregel, die dem positiven Recht als Grundhonseption immanent ist und als solche auf verschiedenen Rechtsgebieten gleichermassen zur Anwondung kommen kann. Der so gewonnene Rechtsgrundsatz ist dann abor a u o h ein Rechtsgrundsats des öffentlichen Rochts. 2)

IV. Die insbesondere im Volkerrecht unter dem Gesichtsbunkt der Ruchtsquellentheorie ontwickelte ("naturrechtliche" Ansicht,

Ein vorhaltnismissig grosser Beitrag zur Diskussion um die allgemeinen Rechtsgrundsätze ist im Rahmen der Völkerrechtswissenschaft geleistet worden. Diese Diskussion ist u.a. besonders durch die Existenz des Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 des Statuts des früheren Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Hnag entstanden. Dort hiess es in der amtlichen Fassung des frangösischen Urtextes: Art. 38: La cour applique

> 3º les principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées.1)

Dioser Sats bedeutete also night mehr und night weniger als die Anweisung an die Richter des damaligen Ständigen Internationalen Gerichtshofs, als Grundlage ihrer Entscheidungen in internationalen Rechtsstreitigkeiten die allgomeinen Rechtsgrundsätze, die "principes généraux de droit" ansuwenden, Damit wurde die Frage bedeutsam, ob diese allgemeinen Rechtsgrundsktze als eine weitere selbständige Rechtsquelle des Völkerrechts - neben Vertrag und Gewohnheitsrecht - ansusehen seien, So wird es verständlich, dass in den mahlreichen literarischen Ausserungen su dom genannten Artikel2), aber auch in den Beratungen des die Satzung ausarbeitenden Juristenkomitees, die in den Sitzungsprotokollen ihren Niederschlag gefunden haben. 3) die allgemeinen Rechtsgrundsätze besonders unter dem Gesichtspunkt der Rechtsquellentheorie behandelt worden sind. Soweit hiermit sugleich Rechtsquellentheoretische Spezinlprobleme benüglich der allgemeinen Rechts-

3) Proc5s verbaux des séances du comité 16 juin -24 juillet 1920 I.

¹⁾ SCHUELE, Verw.Arch.Ed.38 S.404 ff. 2) Das RG wondets seine oben dargestellte Theorie vom allgomeinen Rochtsgrundsatz erstmalig im Jahre 1916 an; vgl. LZ 1916 Sp.1102, Nr.18; LZ 1917 Sp.740 Nr.4 = WarnRG 1917 Nr.53 = Grünhutz Bd.61 S.663 Der Theorie vom allgemeinen Rechtsgrundsatz folgen: HG2 97/44, 104/60, 107/88 und 190, 108/393, 110/294, 111/82, 113/24, 115/115, 120/76, 124/194, 130/98, 131/73, 134/9 und 15, 137/353, 141/258 und 388, 146/373 und 396, 155/232, 158/36, 126 und 236, 166/223, 171/219; RG in JW 1927 S.2106, 1929 S.3379, 1933 S.1389; Hambg. OVG in JW 1927 S.2948; desgl. Preuss. OVGE 82/307, 1934 Preuss. OVGE 82/307, 1935 S.2106, 1929 S.3379, 1935 S.1389; Hambg. 83/144, 84/181, 87/1, 90/253, 92/37 und 240, 97/95, 101/24 (vgl. Zusammenstellung bei BERGMANN, Diss.S.24 und S. 26).

¹⁾ So wortlich nuch Art. 38 Ziff. 1 Lit. c. des neuen Statuts des Internationalen Gerichtshofs vom 24.10.1945 (vgl. auch Anm.3 v.S.1 auf S.3

²⁾ Vgl, etwa VENDROBS, Völkerrecht S.114; ders. in Recueil des cours Bd.52 (1935), S.195 f; ders. "Die allgemeinen Rochtsgrundsätze als Völkerrechtsquellen" S.354 ff; HÄRLE, Allgemeine Entscheidungsgrundlagen S.24 ff; K. WOLFF in Recueil des cours Bd.36 (1931) II S.496.

grundsatse sur Diskussion kommen, soll auf diese Darstellungen erst an späterer Stelle eingegangen werden. Hier interessiert vorerst nur das, was vom rechtsquellenthecretischen Gesichtspunkt her auf a 1 1 g e m e 1 n e n Charaktoristorung der allgemeinen Rechtsgrundsätze beigetragen worden ist.

In diesem Eusammenhang ist ver allem SPIROPOULOS gu nennen, der eine naturrechtliche Deutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze gibt. 1) Unter Anschluss an SPIHOPOULOS vertritt auch HECKER2) die Auffassung, dass es sich bei den allgomeinen Rechtsgrundsätzen um Naturrecht handele.3) HECKER und SPIROPOULOS5) definioren fast gleichlautend die allgemeinen Rechtsgrundsätze als die in mehreren Rechtsordnungen enthaltenen gleichen Rechtsanschauungen mit dem Charakter der Allgemeingültigkeit. Ausgehend von der Unterscheidung von Rechtsgrundsats und Rechtssats wird dann die "naturrechtliche" Auffannung entwickelt. 6) Indem nämlich unter Rechtssatz nur des gesetzte Recht und das Gewohnheitsrecht verstanden wird und man diesen beiden Rechtsquellen den Begriff "positives Recht" Uberordnet, wird vom Rechtsgrundsats g sagt, er könne wohl gesetstes Recht oder Gewohnheitsrecht zum Inhalt haben, aber selbst stelle er keinen positiven Rechtssatz dar. Daraus folgert man, da es ausser dem positiven Recht nur das Naturrecht gHbe, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze dem Naturrecht angehören 7)

1) Vgl. Mitte dicser Seite

4) B.a.O.,S,28

5) Allgam, Rechtsgrundsätze S.9
6) SPIROFOULOS n.a.O.,S.25
7) So auch HECKER,a.a.O.S.38: En es sich bei den allgameinen Rechtsgrundsätzen um ein Recht handelt,das weder gesetztes Rocht noch Gewohnheitsrecht ist, haben diese Rechtsgrundalitze naturrechtlichen Charakter".

Diese naturrechtliche Auffessung, die, so wie sie vor allem von SPIROPOULOS vertreien wird, lediglich auf der Unterscheidung von Rochtsgrundsats und Rechtssats aufbaut, hat gerade hierin thre schwichste Stelle, SPIROPOULOS1) ist dabei der Meinung, "ein Rechtsgrundsatz sei nur als die Summe einmelner positiver Rechtssätze mit gleichem Inhalt" ansusehen. Dem liegt die unrichtige Ansicht zugrun- T de, dass ein Grundsetz aus der Summierung von Einzelsätzen sustande komme (ein Ergebnis, su dem man allerdings, wonn auch fälschlicherweise gelangen kann, wenn die Er k e n n t n i s des Gru dantnes mit Hilfe des induktiven Schlussverfahrens erlangt wurde), während doch gerade umgekohrt die Einzelskise deduktiv nus dem Grundsats gewon-, nen werden. 2) Deher wärg es willhürlich, wollte man den Grundsatz einem anderen Rechtssystem zuerdnen als die auf ihn surückgahanden Einselskise. SPIROPOULOS tut das dann in Wirklichkeit auch nicht, sondern er vermeidet falsche Ergobnisse der ersten unrichtigen Auffassung dadurch, dass er eine Inkonsequenz hinzufügt, indem er behauptet, dieses seiner Meinung nach doch ganz andere Rechtssystem dos Maturrechts, dem er die allgemeinen Rechtsgrundsätze zuordnet, welle er so verstanden wissen, dass es die rechtlichen Grundanschauungen des positiven Rechtes wiedergebe; womit dann schliesslich, wenn auch ungewollt, doch gesagt wird, die allgemeinen Rechtsgrundsätze seien positiv rechtliche Mormon. 3)

1) Allgomeine Rechtsgrundsätze 3.18-29 und dortige

Anmerkungen.

und Rechtsgrundsatz wird an späteror Stelle (vgl. unten S. 46 ff.) noch einmal eingehend die Rede sein.

²⁾ Völkerrechtlicher Wohnsitzbegriff S.38 ff; 3) Vgl. forner: KOSTER, Les fondements du droit des gens S.215 f. Dert sagt KOSTER unter Besugnahme auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze: "L'origine de droit naturel d'un grand nombre des principes auxquel on vise, ne se démentit pas". LLAMAS, Fuentes del derecho internacional, segun el estatuto del tribunal permanente de justicia (sit.b. SPIROPOULOS, Rochtsgrds, S.24, Anm. 30) spricht von den allgemeinen Rochtsgrundsätzen als den "höheren Maximen" der Vernunft und der "natürlichen Gerechtigkeit". DEL VECCHIO, Lehrb. S.391 meint, wenn der Gesetzgeber von allgemeinen Rechtsgrundsätzen spreche, so könne damit jewells nur das Maturrecht gemeint sein.

²⁾ Dies gilt swar nicht immer in dem Sinne, dass der Einselsats schon ohne Hinsunahme weiterer Daten rein deduktiv aus dem Grundsatz zu gewinnen sei. Besonders in der Rochtsordnung kann das nicht der Fall sein, da dem Ein-solsatz oft auch nur für ihn geltende Merkmale anhaften, die aus der sposiellen Materie, die er regelt, hersuleiten sind.

^{?)} Im Ubrigen muss auf die im Text später folgende Darstellung des positiv-rechtlichen Charakters der allgemeinen Rochtsgrundsätze varwiesen werden, die insgesamt als Berichtigung und Auseinandersetzung mit der Gegenmeinung aufzufassen ist. Von den bestehenden Unterschieden zwischen Rechtssats

§ 2: Einnelne, insbesondere in der Rachtsprechung als Allgemeine Rechtsgrundsätze ausgegebene Sätne.

Welche Sätze werden im einzelnen und insbesonders in der Rechtsprechung als allgemeine Rochtsgrundsätze bezeichnet und ausgegeben?

Uberblickt man die Vielsahl der hier in Prage kommenden höchstrichterlichen Entscheidungen, so lässt sich feststellen, dass die Rechtsprechung im Grunde genommen doch nur einige wonige Sätze als allgemeine Rechtsgrundsätze anerkonnt. 1) Diese Feststellung ergibt sich allerdings nicht schon nuf den ersten Blick, sondern erst nach eingehendem Studium und Vergleich der die Einselentscheidungen tragenden Gesichtspunkte. Dabei wird nämlich ersichtlich, dass haufig ein und derselbe Rechtsgrundaatz nur in verschiedenen Erscheinungsformen angewandt wird. Zudem werden vielfach zwar verschiedene in den Leitsätzen formulierte Rochtssätze als allgemeine Rechtsgrundsätze bezeichnet, eine nähere Untersuchung der Entscheidungsgründe zeigt aber, dass sie in Wahrheit doch nur als "Ausfluss" oder "Nioderschlag" eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes aufgefasst worden, aus dem sie erst entwickelt wurden, 2) Andererseits wird der Begriff "allgemoiner Rechtsgrundsatz" in sahlroichen Entscheidungen als solcher Gberhaupt nicht erwähnt, sondern man begnügt sich mit rein umschreibenden Formulierungen, 3) die aber im Vergleich mit anderen Entschoidungen wiederum erkonnen lassen, dass es sich doch um die Anwendung eines allgemeinen Hechtsgrundsatzes handelt.

Diese Unzulänglichkeiten erklären sich weitgehend aus der Tatsache, dass der Rechtsprochung eine etwa von der Rechtslehre einjehend ausgearbeitete Theorie der allge-

2) Vgl. s.B. S. 17 ff. . 3) Vgl. s.B. S. 15 ff. meinen Rechtsgrundsätse nicht zur Verfügung stand. Sie war daher gezwungen, nus Anlass des jeweilig zur Entscheidung stehenden Einzelfalles und in enger Anlehnung an diesen sich erst vorsichtig an den Problemkreis heransutasten.
Hierbei überwog naturgemäss mehr das Bestreben den konkreten Bechtsfall zu entscheiden als die Absicht, eine bis
ins Feinste ausgearbeitete Theorie der allgemeinen Rechtsgrundsätze aufzustellen.

In einer verhältnismässig grossen Ansahl höchstrichterlicher Entscheidungen wird der Satz von Treu und Glauben als
allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt und zeine Geltung im
gesamten Rechtsleben bejaht. Allerdings sucht man dabei vorgeblich nach einer näheren Begründung. Zumeist wird nur die
Tatsache der allgemeinen Geltung festgestellt, wenn nicht
auch darauf verzichtet und der Rechtsgrundsatz lediglich
als solcher zur Anwendung gebracht wird.

Typisch für diese Art der Darstellung sind die folgunden Entscheidungen des Heichsgerichts in Zivilsachen:

In der Entscheidung RG 110/285 handelte es sich um die Beurteilung der Tragweite von Erklärungen einer Gemeindebehörde gegonüber Beamten in Beschdungsangelegenheiten. Das RG führt dasu auf 3,387 aus:

"Hätte sie (die beklagte Stadtgemeinde Berlin) ihre Zusage nach der erwähnten Richtung beschränken wollen, so hätte sie dies nach dem auch für die Auslegung öffentlich-rechtlicher Erklärungen massgebenden Grundsatz von Treu und Glauben dem Kläger in unzweideutiger Weise kundgeben müssen."

In der Entscheidung RG 113/19 hat das RG zu der Frage, ob der Staat zur Aufwertung des an die Stelle beschlagnahster Sachen getretonen Erlöses nach Freispruch des Jetzigen Klagers von der Anklage des Preiswuchers verpflichtet sei, wie folgt Stellung genommen:

"Die Zahlungspflicht des Stantes aber ist unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu beurteilen, der im § 242 BGB für bürgerlich-rechtliche Schuldverhältnisse ausdrücklich gesetzlich anerbungt worden ist, ober auch unabhängen wolcher gesetzlicher Popumilianung im gesamten Rechtsleben) gilt." (S.24).

¹⁾ Die in der Rochtsprechung angewandte Terminologie ist allerdings nicht einheitlich. So werden z.B. die Ausdrücke "allgemeiner Rechtsgrunds." (RGZ 161/390), "allgemeiner Rechtsgedanke" (RGZ 134/167), "das ganze Rechtsleben beherrschender Grundsats" (pr.0VG 82/315) u.a. nebeneinander und synenym verwandt.

Der Entscheidung RG 125/295 lig ein Fall sugrunde, in dem ein Richter seinen Übertritt aus dem Reichskolonialdienst in den Badischen Staatsdienst an die Bedingung geknüpft hatte, dass das Reich den Differenzbetrag zwischen seinem hBheren Gehalt im Reichsdienst und dem niederen im bodischen Staatsdienst ausgleiche und an ihn zahle. Das Beich gab dem Antrag des Richters auf Genehmigung des Übertritts in den badischen Stantsdienst statt, erklärte sich aber nicht zu der mit dem Antrag verbundenen vermögensrechtlichen Bedingung. Später verweigerte es die Zahlung des Ausgleichsbetrages.

Das Reichsgericht führt dasu aus:

"Der Beklagte (das Deutsche Heich) hatte desmach unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Falles die Verpflichtung, sich auf die Forderungen des Elägers zu erklären. Tat er dies nicht, so ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, die im Effentlichen Recht ebenso zu beachten sind, wie im bürgerlichen Recht, ansunehmen, dass er den Forderungen des Klägers augestimmt hat." (8.298). Ebenso kurz und apodiktisch ist die Feststellung des RO in JW 1931/735 (736):

"Nicht minder ist anerkannt, dass der Rechtsgedanke des \$ 242 BGB, dis Herrschaft von Treu und Glauben im Rochtsverkehr, nuch für das öffentliche Hocht, mit der durch dessen besondere Beach ffenheit gebotenen Schranken, gilt."

Aber nicht nur in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sondern auch in der des pr.070 wurde der Satz von Treu und Glauben als allgemeiner Rechtsgrundsats anerkannt bsw. den Entscheidungen als solcher wonigstens stillschweigend zugrundegelegt_1)

Darüberhinaus hat das pr. OVG auch die Bestimmung des § 162 BGB als einen allgemeinen Rechtsgrundsatz bezeichnet,

Untersucht man abor die einschlägigen Entscheidungen niher, so ergibt sich, dass die genannte Bestimmung cher als ein Ausfluss baw. ein Anwendungsfall des Grundsatzes yon Treu und Glauben denn als unabhängiger und selbständiger Rechtsgrundsats aufgefasst wird. Das seigen beson . ders 2 Entscheidungen des pr. 070, die sich mit dieser Frage nusführlicher befassen. 1)

Der Entscheidung pr. 0VG 82/3052) lag folgender Sachverhalt sugrunde: Ein Kreisverband (in Oberschlesien) hatte durch Effentlich-rountlichen Vertrag von der Oberschlesischon Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse die Unterhaltungspflicht für gowisse Chausseen übernommen. Die Übernahme war davon abhängig gemicht worden, dass die Chausseegrundstücke dem übernehmenden Verband aufgelassen werden sellten. Die mehrfach angebotene Auflassung wurde aber spätor von dem Kreisverband nicht entgegengenommen, da dieser an der Durchführung des geschlossenen Vertrages kein Interesse mehr hatte.

Als durch eine Verfügung des Regierungspräsidenten dem Kreisnusschuss aufgegeben worden war, gewisse Instandsetsungsarbaiten an einer der Chausseen in Angriff zu nehmen, orhob der Kreisausschuss Klage gegen den Regierungspräsidenten u.a. mit dem Antrage, die Verfügung des Regierungspräsidenten aufzuheben.

Der Kreisausschuss hielt sich zur Ausführung der Arbeiten nicht verpflichtet, da auch die Chausseegrundstücke noch micht an ihn aufgalassen worden seien, wie es der Vertrag für die Ubernahme der Unterhaltungspflicht voraussetate. Mochdem das pr. OVG festgestellt hatte, dass der klagende Kreisausschuss durch seine Ablehnung der Auflassungsangebote den Eintritt der Bodingung absichtlich verhindern wollte, obwohl die an dem Vertrag Betriligten mach Treu und Glauben erwarten durften, dass der Kreisausschuss den Eintritt der Bedingung nicht verhindern würde, fährt es fort:

¹⁾ Vgl. u.a. pr.OVG E 83/144(150); 84/155(158); 84/301 (305); 87/1(4); 87/136(140); 88/95(97); 88/117(121); 88/252(255); 92/37(38); 94/16; 95/110; 97/189(194); 101/94(96 f); 102/121(125); 103/72(79); 104/6(7). Da die gleichfalls Husserst knapp gehaltenen Formulierungen des pr.0V0 sich im wesentlichen mit den oben angeführten des RG decken, erübrigt sich hier eine gesonderte Wiedergabe von Einselentscheidungen des pr. 0VO. Vgl. nouerdings auch OVG Luneburg A.S. Bd.6 S.393(395)

¹⁾ v.l. nuch pr.000 83/144(150); 102/121(155). 2) = pr.000 in JW 1927 S.2166.

"Für das Gebiet den bürgerlichen Rechtes sind derartige Fälle durch die Bestimmung des § 162 Abs.1 BGB geregelt, welcher lautet: Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, su deren Machteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als singetreten.

Diese Bestimmung fusst auf dem Grundentz der Auslegung der Verträge nach Treu und Glauben, walcher das ganze Rechtsleben beherrscht und daher auch auf das öffentliche Recht anwendbar ist. Die genannte Bestimmung des Bürger-lichen Geschabuches muss daher unbedenklich als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz angeschan werden, walcher sich seiner inneren Bertchnung nach auch auf die Vereinbarungen des öffentlichen Rechtes besieht. Wendet man diesen Grundsatz hier an, so muss im vorliegenden Falle die Bedingung des Eigentumsüberganges, von welcher der Kreis die Übernahme der Unterhaltungspflicht abhängig gemacht hatte, als erfellt gelten und die Klage demnach abgewiesen werden" (8.345).

In der Entscheidung pr.0VG 90/293 hat das pr.0VG dann nochmals ausführlich und ergänzend zu dem bereits in pr. 0VG 82/305 ff. behandelten Fragen der Anwendbarkeit des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie des § 162 BGB im Effentlichen Recht Stellung genommen.

Der Sachverhalt war folgender:

Die in den Rochtsmittelzug gesetmlich eingeschaltete Behörde hatte durch Abwarten einer in Aussicht stehenden rüchwirkenden Gesetzesänderung eine dem Rechtsmittelführer günstige Entscheidung absichtlich verhindert. Anknüpfend an den vorgenannten Suchverhalt führt das Pr.OVG aus:

"Dies führt zu der Frage, ob und inwieweit im öffentlichen Rocht, dessen allgemeiner Teil noch keine gesetzliche Zusammenfassung gefunden hat, diejenigen Rechtsgrundsätze gelten, die über den Begriff von Treu und
Glauben im bürgerlichen Recht entwickelt sind. Die Bejahung ergibt sich notwendig aus der Erwägung, dass im
Rechtsstaat auch das öffentliche Recht diese Grundsätze

nicht entbehren knnn. ... Wie aus den Grundsätzen von Treu und Glauben neuerdings das Reichsgericht sogar elnen neuen Rechtsbegriff, den der Verwirkung von Ansprüchen, entwickelt hat, so gehört besonders hierher der obengenannte § 162 BGB* (S.257).

Das pr. 0VG betont dann weiter, die Anwendung des § 162 BGB im öffentlichen Recht sei auch nicht etwa auf Verträge des öffentlichen Rechtes beschränkt, sondern der im § 162 BGB sum Ausdruck gekommens Rechtsgedanke könne auch dann angewandt werden, wenn ein Vertragsverhältnis nicht vorliege.

Eine weitere Gruppe von Entscheidungen befasst sich mit der Frage, ob die Vorschriften des bürgerliehen Rechts über Willensmängel (§§ 119 ff BGB) nuch im öffentlichen Recht Anwendung finden können. Unter Hinweis darauf, dass es sich bei diesen Verschriften um einen Ausdruck allgemeiner, auch für das öffentliche Recht gültiger Rechtsgedanken bzw. um einen Niederschlag des das ganze Rechtsleben beherrschenden allgemeinen Rechtsgrundsatzes von Treu und Olauben handelt, wird die Anfechtbarkeit auch öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen bejaht.

Das RG hat sich mit diesem Problem vor allem in der Entscholdung RG 124/192 auseinandergesetzt. Dausgangspunkt der Erörterungen des Reichsgerichts war die Bechtsfrage, ob Verwaltungshandlungen, welche die Anstellung oder Zurruhosetsung eines Beamten betreffen, wegen eines Willensmangels der Behörde anfechtbar seien. In diesem Zusammenhang führt das RG aus:

"Der Kläger (ein Benmter) bestreitet, dass eine solche Anfechtung einer bereits wirksam gewordenen Zurruhesetsung rechtlich möglich und dass es überhaupt angängig sei, die Grundsätze des bürgerlichen Bechtes und ihre Wirkungen auf das öffentliche Recht, insbesondere auf Beamtenverhältnisse zu übertragen. Letstere sind allerdings auch in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen nach öffentlichem Recht zu beurteilen und unterliegen weder der Anwendung noch der Übertragung von Grundsätzen des bürgerlichen

¹⁾ Vgl.nuch RG 141/240 (258)

Rechtes. Diejenigen Rechtsgedanken aber, die sich sowohl im bürgerlichen wie im öffentlichen Recht finden und im ersteren eine auf letzteres anwendbare Fassung gefunden haben, finden auch im öffentlichen Recht Anwendung, dann aber als zu ihm gehörende Rechtssätze.

Bin solcher auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts wirksamer Rechtsgedanke ist der einer Anfechtbarkeit von Verwaltungshandlungen wegen Willensmängel, jedenfalls insoweit, als diese Mängel bei der Anstellung von Beamten obwalten. Begründete Bedenken aus dieser Rechtsauffsssung haben sich nicht ergeben. An ihr ist daher festzuhslten und folgerichtig ergibt sich aus ihr, dass, wie die zur Begründung des Beamtenverhältnisses führende Anstellung der Anfechtung wegen Willensmängel unterliegen kann, so auch die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führende Zurruhesetzung, wenn von Willensmängeln beeinflusst, anfechtbar ist." (S.19) f.)

Dieser Auffassung des RG hat sich später auch das pr.0VG in der grundlegenden Entscheidung pr.0VG 92/240 angeschlossen.

Unter Bezugnahme auf die soeben behandelte Entscheidung RG 124/192 Hussert sich das pr.OVG wie folgt:
"Der Senat teilt die Auffassung, dass die Verschriften des bürgerlichen Rechts über die Willensmängel des Irrtums und der arglistigen Thuschung der Niederschlag eines Rechtsgrundsatzes sind, der über das bürgerliche Rocht hinaus, auch für das öffentliche Recht allgemeine Bedeutung haben muss, weil er letzten Endes auf dem das gesamte öffentliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben nufgebaut ist." (S.243).

Das pr.000 erwägt in der genannten Entscheidung dann ferner noch die Prage, ob und inwieweit für die Anfechtung wegen Willensmängel auch im öffentlichen Recht die Fristbestimmungen des Bürgerlichen Rechtes (\$5 121 - 124 BGB) Anwendung finden können und führt dazu aus:

"Der Senat ist der Auffassung gewesen, dass die Anfech tungsfristen im BGB schon deshalb nicht schlechthin zur Anwondung gebracht werden können, weil sie sich lediglich auf den Geschäftsverhehr beziehen, ohne die Belange und Bosonderheiten des öffentlichen Rechtes mit zu umfassen. Es kommt jedoch bei der Bemessung der Fristen im BGB ein Rechtsgedanks sum Ausdruck, der auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes wirksam sein kenn und als ungeschriebene Norm für dessen Geltungsbereich anzuwenden ist. Der Grundgedanke bei der Bemessung der Fristen im BOB geht nämlich dahin, die Ausübung der Anfechtung dann nicht mehr zugulassen, wenn nach Treu und Glauben angenommen werden muss, dass der Anfechtungsberechtigte nach Ablauf einer gowisson Frist von seinem Anfochtungsrocht keinen Gebrauch mehr machen will, Wird dieser Rechtsgedanke auf das öffentliche Recht übertragen, so ergibt sich hier für die Frist der Geltendmachung einer Anfechtung folgendes: Wenn eine Anstellungsbehörde (bei der Anstellung eines Beamten) in Kenntnis wirksamer Anfechtungsgründe so lange hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, dass billigerweise auf den Willen einer Fortsetzung des Beamtenverhältnisses geschlossen werden kann, so hat sie ihr Anfechtungsrecht Verwirkt." (S. 245)1)

Neben dem in den vorgenannten Entscheidungen behandelten Grundsatz von Treu und Glauben und dessen Niederschlag in einigen Vorschriften des BGB wird in der Rechtsprechung auch der Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB eine über das bürgerliche Recht hinausgehende Bedeutung auch für das öffentliche Recht suerkannt.

Grundlegend für diese Rechtsprechung war eine Entscheidung des RG (RG 134/160) sowie eine den Ausführungen des RG zuwstimmende und sie weiterführende Entscheidung des preuss. OVG (pr.0VG 97/95). Darüber hinaus wird in der genannten Entscheidung des RG auch dem Grundgedanken des § 134 BGB

¹⁾ Die Anfechtbarkeit öffentlich-richtlicher Willenserklärungen bejahen gleichfalls bay. VGH E vom 17.5.1950 in DV Bl 51/516, hess. VGH E vom 22.6.51 DVBl 51/738(740) und GVG Münster (Urteil vom 8.11.51) in DVBl 52/606. Der hess. VGH a.a.O. S.740 ist darüber hinaus der Auffassung, dass es sich bei den in den §§ 119 ff.enthaltenen Grundgedanken um Rechtsgedanken handele"welche einen selbstverständlichen immanenten Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung darstellen."

so auch neuerdings hess. VOHE vom 22.6.51 in DVBl 51/738 u.000 Münster (Urteil v. 8.11.51 DVBl 52/606).

die Bedeutung eines auch für das öffentliche Recht verbindlichen allgemeinen Rechtsgrundsatzes zugesprochen. Den Erörterungen des RG lag folgender Sachvarhalt zugrunde:

Dor Oberbürgermeister einer Stadtgemeinde hatte mit einem städtischen Beamten ein Abkommen dahingehend getroffen, dass, wenn dieser seine Entlassung beantrage, und auf alle beamtenrechtlichen Ansprüche versichte, eine von dem Beamten im Dienst begangene Straftat nicht zur Anzeige kommen solle. Der Beamte beantragte die Entlassung. In einem späteren Verfahren berief er sich jedoch auf die Sichtig-keit der Entlassung, da sie gesetz- und sittenwidrig zustande gekommen sei.

Das RG führt dazu aus:

"Das Oberlandesgericht erklärt das nach seiner Auffassung dom Entlassungsantrag gugrundeliegende Abkommen für nichtig und für anfochtbar. Die Nichtigkeit stützt es auf 56 134 u. 138 Abs. 1 BOB, da die Vereinbarung zwischen dem Oberbürgermeister und dem Kläger sowohl gegen ein gesetzliches Verbot wie gegen die guten Sitten verstosse. Schon eingangs ist betont worden, dass eine solche unmittelbare Anwendung von Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Sffentlich-rechtliche Verhältnisse, wie sie hier zur Entscheidung stehen, nicht angängig ist. Es kann sich nur fragen, inwieweit solche Vorschriften allgemeine Rechtsgedanken zum Ausdruck bringen, die, wenngleich sie zur im Privatrecht einen positiven Niederschlag gefunden haben, doch nuch für das öffentliche Recht Geltung zu beanspruchen haben. Diese Frage muss allerding für die genannten beiden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bejaht werden, Willenserklärungen, die einem gesetslichen Verbot oder den guten Sitten muwiderlaufen, können auch im öffontlichen Recht keine Anerkennung beanspruchen, Dabei kann an dieser Stelle unerörtert bleiben, wie ein Verwaltungsakt, der einen solchen Verstoss enthält, in seiner rechtlichen Wirkung zu beurteilen ist. Jedenfalls sind Sffentlich-rochtliche Willenserklärungen von Privatpersonen, die unsittlichen oder verbotswidrigen Charakter tragen, nichtig. Dasselbe gilt von behördlichen Willenserklärungen, die nicht Verwaltungsakte sind. Deshalb würde, wenngleich an sich Vereinburungen zwischen Behörde und Beamten über dessen Ausscheiden aus dem Dienst rechtlich zulässig sind, auch das fragliche Abkommen nichtig sein, wenn ihm der Mangel der Gesetzwidrigkeit oder Unsittlichkeit anhaftete." (S.167).

Dies wird im Folgenden sodann nach eingehender Untersuchung des Sachverhaltes vom RG verneint.

Das pr. OVG, das einen ähnlichen, wenn auch hier in seinen Ringelheiten nicht näher interessierenden Fall zu entschulden hatte, (pr.0VG 97/95)1), stimmte den grundsätzlichen Ausführungen des RO su. Darüber hinnus erörtert es abor noch die vom RG offen gelassene Prage, ob und inwieweit ein Verwaltungsakt, der von einer Willenserklärung einer Privatperson abhängig ist, in seiner Rechtsbeständigkeit dadurch beeinflusst wird, dass diese Willenserklärung wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB michtig ist. Nachdem das pr. OVG festgestellt hat, dass ein Staatsakt auch wenn er fehlerhaft ist, in der Regel nur anfechtbar, nicht aber nichtig sei, und die Nichtigkeit des Aktes nur in wenigen Ausnahmefällen in Frage komme (wie Erlass durch absolut unguständige Behörde. Ausserachtlassung einer evtl. gesetmlich vorgeschriebenen Form, Amerdmung von tatsächlich oder rechtlich Unmöglichem) fährt es fort:

"Hoheitsakte sind mit stärkerer Widerstandskraft als private Rechtsgeschäfte begabt. Die unmittelbare Anwendung von privaten Rochtsnormen auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis ist, wie wohl allgemeine, in privatrechtlichen Verschriften ausgeprägte Rochtsgedanken die Grundlage für eine öffentlich-rechtliche Rechtsregel sur Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechtes bilden können, ohne weiteres nicht angängig.

Ein Bummter behauptete die Nichtigkeit seiner Zurruhesetzung, weil sein dahingehender Antrag s.Zt. unter widerrechtlicher Drohung seines Vorgusetzten gestellt worden und daher der Erlass, durch den seine Zurruhesetzung erfolgte, unter sittenwidrigen Umständen zustandegekommen sei.

... Die Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB kann daher insoweit nicht unsingeschränkt auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes übernommen werden, als es sich um die rechtliche Wirkung sittenwidrig bestimmter Willenserklärungen auf den Bestand des von ihnen abhängigen Verwaltungsaktes handelt.

Dio Folge eines durch sittenwidriges Handeln beeinflussten Entlassungsantrages ist daher nicht Nichtigkeit, sondern nur Anfechtbarkeit des Entlassungsaktes". (S.100)

Roin zeitlich gesehen wurde der der Vorschrift des § 618 BGB sugrunde liegonde Rechtsgedanke zuerst vom RG als ein allgemeiner, über das bürgerliche Recht hinaus auch im öffentlichen Recht Geltung beanspruchender Rechtsgrundsatz amerkannt. Dabei konnte das RO in der hier grundlegenden Entscheidung RG 97/43 bereits auf seine entspreohenden (allordings nur in knappen Aussügen veröffentlichten) Entscheidungen aus dem Jahre 1916 hinweisen. In RG 97/4) lag dem Reichsgericht die Klage eines Postsekretärs gegen das Deutsche Reich zur Entscheidung in der Revisionsinstanz vor. Der Postsekretär verlangte mit seiner Klage Schadensersatz, da er infolge fehlerhafter Beschaffenheit seines Arbeitsplatzes erkrankt war. Der Berufungsrichter hatte den Anspruch zu 3/4 zugesprochen im Ubrigon abgelehnt. In den Gründen der Revisionsentscheidung führt das RO aus:

"Dor Berufungsrichter stütst sein Erkenntnis auf entspreohende Anwendung des § 618 BGE. Die Revision des Bekingten stellt dies zur Nachprüfung. Dem Berufungsrichter ist beizustimmen, jedoch, wie der erkennende Senat schon wiederholt dargelegt hat, (vgl. s.B. Entscheidungen vom 2.Juni 1916 und vom 15.Dez. 1916 III, 65/16 und 3/354/16, Leipz.Zschr. 1916 Sp. 1102 Nr.18, 1917 Sp.74e Nr.4) nicht in dem Sinne, als ob es sich um entsprechende analoge Anwendung, des privatrechtlichen 5 618 auf das öffentlichrephtliche Beamtenverhältnis handels. Der Richter schöpft vielmehr aus Natur und Inhalt des Beamtenverhältnisses eine öffentlich-rechtliche Rechtsregel, die auf einem allgemeinen Rechtsgedauken fusst, der, wie er für das Privatrecht in § 618 ausgeprägt ist, so in Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechtes auch das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis beherrschen muss. Es wird also nicht der 5 618 angewendet, sondern 5 618 1st nur ein auf anderem Rechtsgebiete gefundener Beleg für das Vorhandensein und die Notwendigkeit des allgemeinen Rechtsgodankens, den der Richter selbstschöpferisch in das öffentliche Recht einführt und auch dessen innere Eigenarten und Erfordernisse, also unabhängig von \$ 618, entwickelt, begrenzt und anwendet" (S.44)

Eine seit Jahrzehnten feststehende Rechtsprechung des RG, die neuerdings durch den BOH fortgesetzt wird, sieht in dem § 75 Einl. ALR den Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.²⁾

Als Beispiel dafür mag die Entscheidung RG 161/387 dienen. Dort handelt es sich um folgenden Sachverhalt:

Die Deutsche Reichspost hatte eine Fernsprechanlage in Betrieb genommen, die in den Schutzbereich eines dem Eläger gehörenden Patentes fiel. Der Kläger verlangte Schadensersatz. Das RG nahm an, die Anlagen seien zum Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt und in Ausübung eines Hoheitsrechtes in Benutnung genommen worden. Es war jedoch der Auffassung, dass dem Patentinhaber der sonst gegebene Anspruch auf Vergütung gemäßs § 5 Abs.2 Satz 2 Patentgesets vom 7.April 1891 nicht zustehe, da die hierfür gemäßs § 5 Abs.1 Patentgesets zur Voraussetzung gemachte Be-

¹⁾ Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt selbst sittenwidrig ist, vgl. VGH Stuttgart (Urteil vom 29.4.1953 in DÖV 1953 S.475 (476): "Ecine Behörde des Staates darf bei ihren Massnahmen und Handlungen sittliche Grundsätma verletzen. Beshalb sind Verwaltungsakte, die gegen die guten Sitten, wosu auch allgemein anerkannte sittliche Grundsätze gehören, verstossen, nicht nur ansechtbar, sondern sogar nichtig."

¹⁾ Ebenso auch RG 104/50 (60); 141/385(389)
2) Vgl. RG 102/390(391); 113/301(306); 145/107(111 ff); 159/129(134-136); 161/387(390); 163/228(230) und EGH 7/96(99 f); 9/83 - 93. In EGH 9/83 wird darüber hinnus auch die Anwendbarkeit des im § 75 Einl. ALR zum Ausdruck gekommenen allg. Rechtsgrundsatzes bei Vorliegen von Körperschäden entgegen RG 156/305 bejaht.

stimmung des Reichskanslers oder der Reichsregierung darüber, dass die Erfindung zu Zwecken der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden sollte, nicht ergangen war.

Das RG fährt sodann fort:

*Der dem Patentinhaber in einem solchen Falle zustehende Anspruch geht nicht auf Vergütung für die durch die Bestimmung des Reichskanzlers oder der Reichsregierung begründete Zwangslizens, sondern stellt einen Entschädigungsanspruch dar, der nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wie er s.B. im § 75 Einlig. ALR zum Ausdruck kommt, jemanden zusteht, der gezwungen ist, seine Rechte dem allgemeinen Wohl aufzuopfern. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn das Reich zur öffentlichen Wohlfahrt eine Erfindung in Ausübung eines Hoheitsrechtes in Benutzung nimmt, ohne dass eine Bestimmung der Reichsregierung gem. § 5 Abs.2 Satz 1 Patentgesetz a.P. ergeht." (S.390)

Mit dieser Entscheidung aus dem Jahre 1939 bestätigte das RO nur noch einmal seine Auffassung, die es erstmals bereits im Jahre 1921 in der Entscheidung RO 102/ 390 geäussert hatte; damals war es der Reichsmilitärfiskus, der die Erfindung eines Patentinhabers ohne die im § 5 Abs.2 Patentgesetz vorgesehone Bestimmung des Reichskanglors benutzt hatte.

Das RG hatte s.Zt. entschieden:

"In einem selehen Falle ... entspricht es der Billigkeit, dass für die nachträgliche Entschädigung der allgemeine Rechtsgrundsatz Platz greift, wie er s.B. in § 75 Binltg. ALR zum Ausdruck gebracht ist, wonach in dem Masse, in welchem jemand seine privaten Rechte dem allgemeinen Wohl aufzuepfern gezwungen wurde, er zu entschädigen ist". (S.391).

Eine letzte Gruppe der hier in Frage kommenden höchstrichterlichen Entscheidungen befasst sich mit so speziellen und selbst beweistechnischen Verschriften wie den §6 139 und 282 BGB und sicht in ihnen den Ausdruck allgemeiner auch für das öffentliche Recht verbindlicher Rechtsgrundsätze. Für den § 139 BGB hat das das RC unter anderem in seiner Entscheidung RG 134/1 ausgesprochen. 1)

Dort handelt es sich um die Klage sweier oldenburgischer Landesbeamten gegen den Oldenburgischen Staat. In diesen Vorfahren machten die Kläser, die als Staatsminister unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gustellt worden waren, geltend, dass ihr Wartegeld zu niedrig berechnet worden sei. Mit der Klage vorlangten sie Nachsahlung der ihnen angeblich noch zustehenden Beträge nebst Zinson. Im Verlaufe des Rechtsstreites, der in seinen senstigen Einzelheiten hier nicht näher interessiert, taucht u.a. die Frage der Rechtsgültigkeit des § 33 des Oldenburgischen Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 suf. Auf Grund dieser Vorschrift kommten nümlich die gesetzlich festgelegten Dienstbezüge der Beamton durch (einfaches) Gesets geändert werden und zwar so weit, dass selbst eine unbeschränkte Herabsetzung und sogar völlige Entziehung der Bezüge möglich war. Das RO sah die genannte Verschrift des Oldenburgischen Boamtendiensteinkommensgesetzes daher als in Widerspruch su Art. 129 Abs. 1 WH Verf. stehend an, nach dem die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletalich sind. Es fahrt sodann fort.

"Der Berufungsrichter nimmt sonach mit Recht an, dass die genannte Vorschrift des Oldenburgischen Gesetzes insoweit mit der Reichsverfassung nicht mehr vereinbar ist.
Es erhebt sich jedoch die weitere Frage, ob damit aufgrund des Artikels 13 R.Verf.²⁾ die ganze Vorschrift nichtig ist, ... oder ob sie - entsprechend dem dem § 139 BGB zu Grunde liegenden, auch im öffentlichen Recht verwertbaren allgemeinen Rechtsgedanken - in dem Umfang aufrecht zu erhalten ist, in welchem ein Widerspruch mit Art.129 Abs.1 RVerf. nicht verliegt. Tretz der sich aus der Schwierigkeit der Gronzsichung ergebenden Bedenken hält der Senat eine Teilung der Verschrift in einen gültigen und einen ungültigen Teil für möglich." (S.15).

2) Art.13 Abs.1 WRVerf .: "Reichsrecht bricht Landesrecht."

¹⁾ Vgl. forner RG 133/206(211) und neuerdings auch BGH 7/1(10).

Das RG hat verschiedentlich auch in der Beweislastregel des § 282 BGB den Ausdruck eines allgemeinen, im privaten wie im öffentlichen Recht anwendbaren Rechtsgrundsatzes gesehen. 1)

In dem der Entscheidung RO in JW 1934 S.2842 Nr.2 mugrunde liegenden Pell, klagte ein Grundschuldgläubiger gegen den Justisfiskus auf Schadensersats wegen Verlustes der vom Kläger vergelegten Urkunden, die später aus den Akten verschwunden waren. Das RG nahm wie folgt Stellung:

"Das Berufungsgericht hat mit Recht die Ersatspflicht des Beklagten allein schon auf den in der Rechtsprechung des RG ... entwickelten Rechtssatz gegründet, dass dann, wenn eine Behörde Sachen einer Privatperson in Verwahrung nimmt, eine nach öffentlichem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis entsteht, kraft dessen für den Staat und seine Organe die Verpflichtung pur Obhut und, falls Offentliche Interessen nicht entgegenstehen, zur Rückgabo der Sache in unversehrtem Zustand erwächst. Hier beruft der Beklagte sich freilich darauf, dass der unstreitig eingetretone Verlust der Sachen nicht auf einem von ihm zu vortretenden Umstand beruhe. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen aber dem in § 282 BGB zum Ausdruck gelangten allgemeinen Rechtsgedanken, der auch für das hier begründete öffentlich-rechtliche Verwahrungsvorhältnis Geltung beansprucht. Danach hatte der Beklagte, dessen Beamte die Urkunden in ihre Obhut übernommen hatten, darzutun und beim Bestreiten des Klägers zu beweisen, wie es zum Verlust der Urkunden gekommen ist und weshalb ihr Vorlust bei Anwendung der gebotenen pflichtmässigen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte." § 3: Zusummenhänge zwischen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem allgemeinen Ordnungsprinzip im Becht.

Nachdem wir uns im vorhergehenden einen allgemeinen Überblick über den Stand der Biskussion um die eligemeinen Rechtsgrundsätze und die in Literatur und Rechtsprechung dazu gellusserten Auffassungen sowie darüber verschafft haben, welche Sätze im einzelnen insbesondere von der Rechtsprechung als allgemeine Rechtsgrundsätze ausgegeben werden, soll nunzehr die eigens Ansicht zum Problem der allgemeinen Rechtsgrundsätze dargelegt und entwickelt werden.

Versucht man zuerst eine umschreibende Emrstellung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes zu geben, so lässt sich folgendes sagen:

Es handelt sich bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen um Rechtsregelm allgemeinster Art, die in ihrer Universalität jeder Rechtsordnung und jedem Rechtsgebiet notwendig immanent sind. Indem von ihnen gefordert wird, dass sie als Minimum in jeder Rechtsordnung enthalten sind, besteht swischen ihnen und dem Wesen des Rechts überhaupt eine enge Beniehung. Diese enge Beniehung mit dem Wesen des Rechts lässt die allgemeinen Rechtsgrundsätze als einen unwittelbaren Ausfluss der Idee des Rechts erscheinen. Rine Rochtsordnung ohne sie ist keine Rechtsordnung. Immer dann, wonn ein Rechtsverkehr stattfinden soll, muss notwendigerweise in dem Willen, ihn pu eröffnen, auch der Wille enthalten sein, die durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze gegebene Ordnung einzuhalten. In demselben Augenblick, in dem ein Rechtsverkehr eröffnet wird, dem ja notwendig eine Rechts o r å n u n g gugrunde liegen muss, in demselben Augenblick werden die allgemeinen Rechtsgrundsätze als notwendiger Bestandteil jeder Rechtsordnung mit dieser sucleich existent. 1)

So in RG in JW 1934 8.2842 Nr.2 und RG 166/218(240);
 im Ergubnis auch in RG 120/62 und 137/155.

¹⁾ Vgl.auch KUNTSEL, Ungeschriebenes Völkerrecht S.8

Aus der sooben gegebenen umschreibenden Darstellung soll nun vererat nicht mehr entnommen werden als Folgondes: Wis jeder vernünftigen menschlichen Ordnung ein bestimmtes Prinzip, eins bestimmte Ordnungsverstellung, cine bestimate Ordnungsides sugrunde liegt, ohne die die Bracheinung "Ordnung" gar nicht denkbar ist, so ist das notwendig much bei der Rechts ord nung der Fall. Innerhalb since solchen Ordnungsgefüges gibt es einmal Ordnungssätze, die ganz spenielle Sachvorhalte regeln. Bai dieson Satzen ist das Ordnungs prinzip oft kaum noch erkennbar, weil es au stark durch die speziellon Geg. benhoiten überlagert wird. Zum anderen gibt es innerhalb joden Ordnungsgofüges solche Satze, die, wie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, mehr allgemeiner Natur sind und bei denen das der gesamten Ordnung augrunde lingende Prinsip nicht so weitgehend in einen Spesinlbereich transponiert werden musste. Daraus ergibt sich, dass es bei diesen Sätzen auch leichter ist, das Prinzip zu erkennen, weil es bei ihnen weniger durch spezielle Gegebenheiten überlagert eracheint. Innorhalb der Rechtsordnung sind es die allgemeinen Rochtsgrundsätze, die wogen ihrer allgemeinen Natur das die Rechtsordnung tragende Ordnungsprinzip im besonderen Masse sur Geltung bringen und von ihm beeinflusst werdon.

- § 4: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Ausdruck des Gerechtigkeitsprinzips im Recht..
 - Allgemeine Zusammenhänge zwischen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem Gerechtigkeitsprinzip.

Wurde bisher davon gesprochen, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu dem tragenden Ordnungsprinzip der Rechtsordnung in einem engen Verhältnis stehen, so ist dabei doch noch völlig offen geblieben, um welches Ord-nungsprinzip es sich inhaltlich handelt und welche

Qualifikation dieser Ordnung zukommt. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind aber als R s a h t a grundsätze nicht Bestandteil einer beliebigen Ordnung, sondern Bestandteil der R e c h t s ordnung. Als R e c h sordnung können wir aber in Wahrheit nur eine selche Ordnung beseichnen, die einer materialen Rechtsidee entspricht, die also nach einem b e s t i m m t e n Ordnungsprinzip hin orientiert ist.

Die nahesu einhellige Meinung betont mit Recht, dieses Prinzip, nech dem eine jede Ordnung ausgerichtet sein wüsse, damit wir ihr den Namen R e c h t s ordnung bellegen können, sei das Prinzip der Gerechtigkeit. 1)

¹⁾ Vgl. z.B. ESSER, Binführung S.11 ff: RADBRUCH, Rechtsphilosophie S.123 ff u. S.336; COING, Grundsuge S.29 ff; LEHMANN, Wirkungsstätte S.372 u. S.376; BACHOF, Verfinsungswidrige Verfassungsnormen S.45, der zwar von "Ubergesetzlichem Recht" spricht, diesen Ausdruck aber wohl dynonym für Gerechtigkeit anwendet; dazu Ehnlich auch HAMMES, Positives Recht JR. 1949, S.458; WOLFF, Gerechtigkeit als principium iuris in Festschrift für SAUER und derselbe schon in Juristische Person S. 380. Schon für die Staatsrechtslehre der Weimarer Zeit betont THOMA in HabSTR II S.140 die immanenten Schrankon jeder Rechtsordnung, die durch die Zielrichtung "Gerechtigkeit" gegeben sind. Vgl. auch die bei THOMA in Anmorkung 74 a.a.O. 3.440 gegebenen Literaturhin-weise, vor allem TRIRPEL, Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien 1924, S.25. SCHEUNER, R-St-Wi III S.145 scheidet klar Recht und Gesetz in diesem Sinne. ULE, Uber die Gewissensgebundenheit des Richters in ZJB1 BZ 1948 S.261 f. weist darauf hin, dass sogar die optimistischen Rationalisten des 18. und beginnenden 19, Jahrhunderts u.a. Montesquieu selbstverständlich die - Übereinstimmung von Gesets und Recht im Sinne der Gerechtigkeit voraussetsten, LEGAZ Y LACAMERA, Die ontologische Grundlage der reinen Rechtslehre 20R Bd.12 1932, S.664; DAHM, Doutsches Rocht S.15; BEYER, Der Ausschluss übergesetzlicher Grundsätze im Verwaltungarecht in DVB1 1954 S.628 f. geht davon aus. dass die Gerechtigkeit (bei ihm in Gestalt von "Natur-rochtssats und Billigkeit") "in das Gesetz selbst hin-ein gearbeitet ist." WEIGELIN, Recht und Naturrechtslehro .. RSPH. Bd. 39 (1950/51) S. 117 ff gibt su, dass positive Gesetse als "niederträchtige Gesetze" nichtig sein künnen. HERRFAHRDT, DRZ 1949, S.32 ff; v.HIPPEL, Uber die Verbindlichkeit der Gesetze AOR 1930 Bd. 19 nF S.109; KLBIN, StW Sp.38 betont, dass such der Gesetzgeber "an Rochtsidee und materielle Gerechtigkeit gobunden ist". Aus dieser Literaturübersicht ergibt sich, dass der extrempositivistische Standpunkt, wie er vor allem in

Kommen wir auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz zurück, ao ergibt sich folgendes:

Nachdem nachgewiesen wurde, dass der allgemeine Rechtsgrundsatz schon seinem Begriff zufolge in engster Beziehung zu dem wie auch immer gearteten tragenden Ordnungsprinzip der Rechtsordnung steht und dass weiter dieses
Prinzip kein anderes als das Prinzip der Gerechtigkeit,
das Rechtsprinzip, ist und darüber hinaus eine
R e c h t s ordnung nur insoweit gegeben ist, wie sie an
diesem Prinzip orientiert ist, so haben wir nunmehr ein
neues Charakteristikum der allgemeinen Rechtsgrundsätze
erhalten.

Aus dem soeben Dargelegten kann man nämlich darauf schliessen, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze in ihrer jeweiligen Gestalt durch die Idee der Gerechtigkeit auch besonders nachhaltig beeinflusst werden. Infolgedessen wird das Rechtsprinzip in ihnen einen besonders intensiven Wirkungsgrad erreichen und ein Verstoss gegen allgemeine Rechtsgrundsätze somit auch als eine besonders starke Ungerechtigkeit empfunden werden.

II. Entwicklung des principium iuris aus dem allgemeinen Sittengesetz und Abgrenzung gegunüber dem Tusond- und dem Liebesprinzip.

Indem wir so also erkannt haben, dass mwischen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Idee des Rechts in Gestalt des Prinzips der Gerechtigkeit eine notwendige Beziehung besteht, wird es nunmehr erforderlich, dieses Prinzip näher zu bestimmen. 1)

Ein Anhaltspun't für die Beantwortung der Frage, worin das Prinzip der Gerechtigkeit bestehe, findet sich in den Entscheidungen des Gewissens, das uns durch diese seine Entscheidungen im konkreten Fall eine Vorstellung davon gibt, welche Handlungsweise gerecht und welche ungerecht sein würde. Ist es doch das Gewissen, dem wir uns letstlich anvertrauen, wenn wir eine Aussage über rechtes oder unrechtes Tun machen wollen.

Wie wertvoll das Gewissen aber für die Entscheidung im konkreten Fall auch ist, so bietet es uns dennoch keine unmittelbare Erkenntnis des Prinzips, das den verschiedenen Einzelentscheidungen zugrunde liegt, und dessen Anwendung sie darstellen.

Diese Tatsache ergibt sich aus der Funktionsweise des Gewissens, die darin besteht, zwar Einzelentscheidungen in Pällen konkreter Interessen kollisionen zu geben, dagegen die Erkenntnis des die Einzelentscheidungen bestimmenden Prinzips nicht unmittelbar zu vermitteln.

Kennthis von dem Inhalt des Prinsips lässt sich nur dann vorlangen, wenn man von den konkreten Besonderheiten jener Gewissensentscheidungen abstrahiert. "Dann gewinnen wir die unbewusste unmittelbare Erkennthis, die ihnen allen sugrunde liegt. Es ist das Prinzip, daß dem jeweils objektiv wertvolleren manschlichen Interesse der Vorzug zu geben ist." 2) Dieses Prinzip gibt aber erst den In-

den Lehren BERGBOHMS (z.B. Jurisprudens und Rechtsphilosophie)vertreten wurden, überwunden ist.
Aus der neueren Judiketur vgl. KO in SJZ 1947 S.262;
OLG Kiel in SJZ 1947 Sp.327; LO Frankfurt in SJZ 1947
S. 622; die angeführten Entscheidungen besagen, dass,
"positives Recht", das den sligemeinen Rechtsgrundsätzen widerspricht, nicht "Recht" ist.
Die Bindungen des Gesetzgebers an Recht und Gerechtigkeit betonen folgende Entscheidungen des bay-Vf-GH:
Entscheidung vom 22.3.1948 in bayVwGHE nf 1.Bd. 1947/
48 S.63 ff; Entsch. vom 28.6.1948 ebenda S.38 ff.
Die Anerkonnung von "Überpositiven" Rechtsgrundsätzen
(als jeltende Normen) ausserhalb des Bereiches des
gesetzten Rechtes bringt die Entscheidung des BVerfG
v.23.10.1951 (BVerf.GE 1/17 (Leits. 21a), 61). Dort
wird nilerdings das positive Recht mit dem gesetzten
Recht gleichgesetzt; dasu, dass das nicht angängig ist,
vgl. S.61 ff.

Diese Bestimmung geschieht hier unter Zugrundelegung der Durstellung WOLFF's in: Über die Gerechtigkeit als principium iuris (SAUER-Festschrift S.103 ff).
 WOLFF, a.a.O. 3.112.

halt des allgemeinen "Sittengesetzes" wieder, ohne den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die für die Rechtsordnung und damit auch für das Grundgebot der Gerechtigkeit als oberstes normatives Princip des Hechts bestehen.

Das Rechtsprinnip, das die Frage beantworten sell "was im Verhältnis aller Menschen untereinander diesen pflichtmässig unbedingt geboten ist", 1) ist vielmehr der "übernächste Anwendungsfall"2) des"Sittengesetzes." Das Rechtspringip muss nămlich einerseits unterschieden werden vom Tugendprinzip, das angibt, wie der Mensch sich hinsicatlich sciner selbst zu verhalten habe (nämlich so. "dass von kollidierenden Eigeninteressen dem objektiv wortvolleren der Versug zu geben ist")3) und anderersoits vom Liebesprinzip, das auf die innere Haltung und das Mussere Verhalten bestimmter Menschen gegenüber bestimmten anderen Menschen Besug nimmt und "optativisch wünscht, einem Eigeninteresse das objektiv wertvolle Interesse des Geliebten, des Freundes, des "Nachsten" vorsumiehen."

Domgogenüber besieht sich das Rechtsprinzip nur auf das Hussere Verhalten aber dasjenige beliebig e r Menschen untereinander, und ist im Umfang und der Kategorität seiner Geltung entsprechend eingeschränkt auf das Gebot, ouf die Verfolgung eigener Interessen insowoit zu versichten, als dadurch die Befriedigung wortvollerer Interessen anderer Menschen vereitelt wird. 4)

III. Erste allgomeine Folgerungen für die allgemeinen Rechtsgrundsätze nus der Tatsache ihres Zusammenhangs mit dem principium iuris.

Wurde bisher festgestellt, dass zwischen den allgomeinen Rechtsgrundsätzen und dem Frinzip der Gerechtigkeit eine enge Besiehung besteht und haben wir weiter gesehen, dass das Frinsip der Gerechtigkeit nicht nur eine vage Vorstellung, sondern ein exakt bestimm- und formulierbares Princip ist, so ist damit eine erste Grundlage gewonnen, von der aus sich bereits einige allgemeinen Folgerungen für die allgemeinen Rechtsgrundsätze miehen lassen. Wonn im vorhergehenden die Idee der Gerochtigkeit als oberstes Rechtspringip gekennseichnet wurde, so ergibt sich daraus, dass die Rechtsordnung in gewissen Fundamentalsätzen. 1) die sich unmittelbar, d.h. ohne Zwischenschluss aus der Idee der Gerechtigkeit ergeben - den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nämlich - von jedem wic auch immor gearteten Willensmoment unabhängig sein muss.2)

¹⁾ WOLFF, a.a.O., S.112.

²⁾ WOLFF, a.a.O.,S.112. 3) WOLFF, a.a.O.,S.112 f. 4) ebd.

¹⁾ Dass es sich bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen um Fundamentalsätze handeln muss, betont auch SCUFIN, Menschenr chte, Festschrift für LAUN 1953,3.179 und Mhnlich WOLFF, SAUER-Fostschrift S.116, der hervorhebt, dass ein solcher Satz von Musserster Abstraktion und Generalität sein muss.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit, gewisse Fundamen-talsätze aus der Rechtsidee unmittelbar absuleiten, steht im Einklang mit der Auffassung, dass der Idee eine unmittelbare Gestaltungskraft zukommt und innewohnt. Diese Auffassung gehört sur philosophischen Tradition des Abendlandes, nahm ihren Aus angspunkt bei FLATON, wurde in Abwandlungen auch von ARISTOTE-LES gelehrt, trat während des mittelalterlichen Universalienstreites murdok, um später wieder als philosophischer Realismus bis heute bestimmend gu werden. (Zur Entwicklung des philosophischen Realismus und Nominalismus vgl. die eingehenden Darstellungen bei KIFP, Forum der Rechtsphilosophie S.95 ff.) Auf die Bedeutung der Idee (als Rechtsidee) weist auch LEGAZ Y LACAMBRA, Die ontologische Grundlage der reinen Rechtslehre ZÖR Bd. 12, S.643 besonders nachdrücklich hin, wenn er sinngemäss ausführt, geltendes Recht könne nur aus der Idee der Gerechtigkeit als Recht begründet werden. Vgl.auch ESSER, Einführung vor allem 3.4-6. Schliesslich begründet auch SPIROPOULOS die allgemeinen

Diese Unabhängigkeit verführt bei oberflächlicher Betrachtung leickt su der Annahme, die allgemeinen Rechtsgrundsätze seien nur als einer besonderen Rechtsordnung, nämlich der Naturrechtsordnung, angehörend mufzufassen, da die Unabhängigkeit von menschlichen Willen ein besonderes Merkmal des Maturrechts sei. Mach der oben dargestellten Bedeutung der Idee der Gerechtigkeit für die positive Rechtsordnung als R c c h t s ordnung und der unmittelbaren Abloitung der sich aus dem Gerochtigkeitspringip ergebenden Fundamentalsätze als allgomeine Rechtsgrundsätze, kann eine "naturrechtliche" Doutung in dem geschilderten Sinne - wie sie insbesondere von SPINOPOULOS vortreton wird - aber nicht mehr aufrecht erhalten werden. De wir nämlich festgestellt haben, dass die positive Rechtsordnung in dem Gesamtbestand ihrer Norman als positive R c c h t s ordnung erst angesprochen worden kann, wenn sie auf das Prinzip der Gerechtigkeit hin ausgerichtet ist, die Idee der Geruchtigkeit also selbst ein Grund- und Leitsatz des positiven Rechtes ist, ware es widersinnig, wellte man die aus ihr unmittelbar abgeleiteten Fundamentalelitse in eine besondere Rechtsordnung verweisen. 1) Die allgemeinen Rochtsgrundsätze sind alse Bestandteile

der pos tiven Rechtsordnung und swar ohne, dass ein Gesetsgeber einen dahingehenden Willen kundsugeben braucht.

Rechtsgrundsätze, die er als Saturrecht bezeichnet. in Wahrheit aus der Ideo der Gerechtigkeit, wenn er selbst in Anm. 26,8.20 darauf hinweist, dass er unter Naturrecht entsprechend einer neu ren Auffassung nicht so sehr eine besondere Rechtsordnung, sondern vielmehr "naturlione Gerochtigkeit", "principes généraux de la justice et de l'équité" verstehe.

JW 1927 S.2948 f.

Das ist in lecate. Homosquina die "Entironumg des Gemetagebors- (1) dann es gibt brinsh Otsetageber, der sich dem Banokreis Groser Bechtegeundester entsiehen konnte. Solanga er die kniitien hai, gina h e c h t s ordnung au Schaffen, moss er sie aus Bestandteil dieser Rechtsordnung machen und die als querarhalb seiner Willensmacht liegend antracanes. 2)

\$ 5: Die allgemeinen Rockingrundsatie els awingende Polgerungen aus dem Robbisprinsup.

Withrend bisher bur melbhrt wormen koante, d a s a Ewischen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem oben entwickelten Rechtsprinning eine netwendige enge Beniehung bestehen muss, bedarf as non nech einer näheren Unterstohung dahingehand selpher Art diese Besiehung ist, worth dieser enge Tunamuenhang basteut. Fragen wir uns, welche allgameinste Besichen gwischen dem Rechtspringip und Rechtsphinen überhaupt besteht, so lässt sich sager, dan Rothtselltze Gurch Anwendung des Rechtsprinzips auf Interessentall'elonen ant-

2) Zum Vorstehendin vglch v. i.merDre, Friedenswarte 1933 3,289 15,

¹⁾ Eine Parallele mu der hier vertretenen Auffassung findet sich neuerdings in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgericht .t. wenn dieses ausführt: Es sei zu berücksichtigen, "dass das Verfassungsrecht nicht nur aus den einselnen Sätzen der geschriebenen Verfassung besteht, sondern auch aus gewissen sie verbinden-den und innerlich susa menhaltenden allgemeinen Grundsätzen und Leitideen". (BVerfG Urt.vom 1.7.1953 -1 BvL 23/29 in MJW 1951 S.1137 f bes.S.1138 unten Eiff. II 2). Vgl. auch ESSER, Einführung S.9, der von dor Rechtsides sagt, sie lebe nicht jenseits des positiven Rechts, sondern in ihm. 2) Das erkannte schon das hamb. OVO in seiner Entsch. in

¹⁾ Das gilt unmittelher jedouk nur tür diese Pundamentalsatso, im Obrigen suss es vor alles aus Ordaden der Rechtssicherheit dibci bleiben, fars die Eschtsidee durch einen Gesetngeber konftreitelbri sird (so auch WOLFF, Jurist, Pers. S.411 und -16 und DAHM, beutsches Rocht S.45). Dan ist aber schlasslich hur eine Frage der Verteilung der Juständigkeit innerhalb ei-ner bestimmten Kechtagemeinschaft (Angeladelsisches Prajudizienrecht!). Das Bechtageretz fordert nämlich nicht, dass diese Euständigkeit nur einem bestimmten Staatsorgan zustehen solle (vgl. WGLFF, Junist, Pers. S.407). Vgl. auch CCINO, Obersto Realitsgrundslitue 2.432, der vom Gesets als Pobjektivierbur Geracktigkeit" spricht. Ahnlich auch die Deschallung be: ESSE, Elef. 8.49-17. Dass es sich dabet aber man rup us ein Annäherungsverhaltnie handeln boun, d.h. die Corcottigiseit nur der jeweiligen Kulturing, entsprechend verwirklicht werder kann, war schon Faticher: Therathia der spa-nischen Scholastik [7gl. E334 T LACLMERA, 202 Bd. 42

stehen. 1) Die Rechtseätze geben das Ergebnis dieser Anwendung wieder, indem sie bestimmen, wie gowisse Interessenbollisionen geregelt werden sollen.

Nun gibt es Interessenkollisionen spezieller Art und selche, die mehr allgemeiner Natur sind. Ja, es ist denkbar, dass es gewisse silgemeinste typische und konstante Interessenlagen gibt, die im gesamten Rechtsgebiet gleichermassen und immer wieder auftauchen. Einen Rechtssatz, der eine solche konstante Interessenlage allgemeinster Art regelt, könnten wir als allgemeinen Rechtssatz bezeichnen. Er würde sich dadurch gegenüber anderen Rechtssätzen auszeichnen, dass er kraft der Universalität der Interessenlage in allen Rechtsgebieten gleichermassen anwendbar wäre.

Es ist aber auch ein anderer Weg denkbar, um ausgehend vom Rechtsprinzip zu Rechtsnormen zu gelangen, die kraft ihres allgemeinen Inhaltes geeignet sind, auf allen Rechtsgebieten Anwendung finden zu können.

So wie das Rechtsprinsip nicht eine Interessenlage selbst schon regelt, sondern nur den allgemein gültigen Massstab, die Richtlinie angibt, wie Interessenlagen überhaupt, sollten sie auftreten, zu regeln sind, so ist os
denkbar, dass es noch weitere Normen gibt, die solche
allgemein gültigen Richtlinien für die rechtliche Regelung von Interessenkollisionen zum Inhalt haben und
daher ihren Goltungsanspruch auf den gesamten Rechtsbereich ausdehnen.

Derartige Richtlinien oder MaßstMbe könnten aber nur ein Ausfluss des vem Rechtsprinzip angegebenen Maßstabes sein, da das Rechtsprinzip und damit der in ihm enthaltene Maßstab den Vorrang beanspruchen.

Der Maßstab des Rechtsprinzips lautet: Das objektiv ge ringewertige Interesse soll zurückgestellt werden. Suchen wir num Richtlinien angebende Rechtsnormen, die einerseits abunso generall für das gesamte Rechtsgebiet gelten, andererseits mit dem Rochtsprinsip im Einklang, nicht aber mit ihm identisch sein sollen, ac kann es sich nur um die deutliche Pormulierung unsittelbarer, gwingend notwendiger allgemeiner Polgerungen aus dem Rechtsprinsip handeln.

Dabei wird jedoch im folgenden zu beachten und darzulegen sein, dass einige dieser Folgerungen insofern eine
besondere Beachtung verdienen, als es sich bei ihnen um
die Fixierung und Postulierung von Rechtswerten handelt,
die dedurch, dass ihnen gegenüber anderen eine typische
und objektive Höherwertigkeit zukommt, für die genamte
Rechtsordnung gleichermassen bedeutsam sind. 1)

Die Möglichkeit, überhaupt allgemein gültige, einen Maßstab oder ein: Richtlinie angebende Rechtsnormen su bilden, die swingende Folgerungen aus dem Rechtsprinzip formulieren, bedarf vorerst keiner näheren Begründung, denn sie ist als solche einsichtig.²⁾ Insofern bleibt im wesentlichen nur die Aufgabe, solche zwingenden Folgerungen aus dem Rechtsprinzip und den allgemeinen Interessenkollisienen zu entwickeln.³⁾

 Vgl. auch WOLFF, Verwaltungsrecht S.60 der gleichfalls solche Normen als allgemeine Rechtsgrundsätze anerkennt, die unsweifelhafte Folgerungen aus dem Rechtsprinzip formulieren.

Wenn man einmal von reinen Ordnungssätzen wie etwa dem Gebot des Rechts- oder Linksfahrens etc. und solchen Sätzen absieht, die nur Definitionen enthalten.

²⁾ So auch WOLFF, a.a.O., S.114. 3) Vgl. aber unten S. 47 f.

Disse letate Mcglichkeit wird auch von COING, Oberste Rechtsgrundsätze, besonders S.54 ff. herausgestellt und betont.

³⁾ So ist z.B. das Prinzip der persünlichen Gleichheit wie es von WOLFF aus dem Rechtsprinzip entwickelt wird (vgl. principium iuris S.115) als eine allgemeingültige Rechtsnorm anzusehen, die eine swingende Folgorung aus dem Rechtsprinzip formuliert. Das gleiche gilt für das Postulat der "Sachlichkeit": "Bei einer sittlichen oder rechtlichen Entscheidung sind nur diejenigen Faktoren au berücksichtigen, welche den objektiven Wert der auf dem Spiele stehenden Interessen bestimmen. So sind z.B. Haarfarbe, Geschlocht, oder Zugehörigkeit zu einer politischen Partei ehne Bedeutung für die Interessen, die bei einer Darlehnsschuld, einem Besitzsecht, einer Schankkonzession oder der Boseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes auf dem Spiele stehen". (WOLFF, s.s.O., S.115).

Zweifelhafter mag dagegen die oben angegebene Möglichkeit erscheinen, hierbei auch das Vorhandensein selcher Normen nachzuweisen, die dadurch, dass sie gewisse im Verhältnis zu allen sonstigen Rechtswerten typisch und objektiv höherwertige Hechtswerte postulieren, ebenfalls für das gesamte Rechtsgebiet gleichermassen geltende Maßstäbe für die Regelung von Interessenkonflikten darstellt.

Derartige Zweifel lassen sich jedoch alsbald beseitigen, wenn wir die busondere Struktur des Rechtsprinzips mit in Betracht michen, d.h. an dieser Stelle vor allem seinon bloss formales Charakter. The Rechtsprinzip tragt formalen Caarakter, weil es allein nicht gur Entscheidung eines Rechtsfolles ausreicht; dazu bedarf es vielmehr noch eines Urteils über das objektive Wertverhaltnis der im konkreten oder typischen Fall auf dem Spiele stehenden Interessen. 1) Indem das Rechtspringip nichts darüber aussagt, wie das objektiv höherwertige Interesse su hostimmon ist, verweist es insoweit auf ein unabhängig von ihm bestehendes Hangverhältnis der Werte, auf Grund dessen die Bewertung der Interessen zu erfolgen hat2). Lassen sich bestimmte für das ganze Rechtsgebiet bedeutsame Werte feststellen, denen gegenüber anderen objektiv eine typische Höherwortigkeit zukommt, so gawinnen wir durch die deutliche Fermulierung und Postulierung dieser Rechtswerte gleichfalls allgemeingültige Rechtsnerman und zwar Rechtsnermen in diesem Fall, die die Forderung und das Gebot zum Inhalt haben, einon bestimmten, sich durch seine typische Höherwertigkeit gegenüber anderen auszeichnenden Rechtswert im gesamten Rechtslebon zu beachten. Ob und welchen Werten eine derartige Qualifilation zukommt, kann nicht allein aus

dem Rechtsprinnip hargeleitst werden, da dieses nicht selbst eine bestimmte Wertstufung vornimmt, zondern auf eine solche nur verweist. Diese Qualifikntion muss daher nus allgemeinen Überlegungen gewonnen werden, d.h. Überlegungen die vom Wesen und Zweck des Rechts sowie seinner Stellung im Normboreich auszugehen haben. 1) ist sie

¹⁾ vgl. auch Wolff, Principium iuris 3.11).
2) vgl. auch VERDROSS, Wertgrundlagen S.129, der darüber hinaus betont, die positiven Norman verlören überhaupt ihren Sinn, "wenn ihre Wertgrundlage weggedacht wird." Im Anschluss an BYNNERSHOEK (in Quaestlonum iuris publici libri duo, 1737 II, cap.X) sagt VERDROSS mit Besug auf das Völkerrecht: "haec valores si tollis, tollis inter gentes commercia tollis ius gentium ipse".

Uber die Notwendigheit der Erkenntnis der Wertgrundlagen, die der positiven Ordnung immanent sind vgl. CAPOGRASSI, Konflikssitustionen (in Universitas 1954 H.4) S.25 ff.

¹⁾ So ergibt sich s.B. aus Wesen und 2weck des Rechts als Friedensordnung (vgl. dazu etwa COING, Oberste Grundsatue S.54), dass die Rechtssicherheit einen derartigen qualifiziertan Wert darstellt (so auch OLO Frankfurt in DVB1 1953 3.600: "Die Rechtssicherheit gehört ... zu den obersten Zielsetzungen des Rechtsstaates",) - Aus der Aufgabe des Rechts, Beziehungen zwischen Menschen su ordnen, folgt, dass Trau und Glauben (wobei "Trous" im weitesten Sinne etwa im Sinne von "Konsequenz" - vgl.auch unten S. 57 - zu verstehen ist,also sowohl Festhalton am gegebenen Wort wie auch Stehenbleiben bei einem einmal geseigten Verhalten etc.) als oin Grundwert im gosamten Bereich mwischenmenschlicher Beziehungen (vgl. besonders COING a.a.C. S.50 f.) ebenfalls zu den höchsten Rochtswerten zu rechnen ist. So sählt much SCHACK (Rechtsgutachten gur Frage der Gültigkeit des § 9 Abs.1 des bremischen Gosetses betr. der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der bremischen Angestellten - GB1 1952 S.142 -, unveröffentlicht, S.15 des maschinenschriftlichen Ex-emplars; zit.bei KLEIN, StW 1954 Nr.1 - 2 Sp.34 f.) Treu und Glauben zu den elementarsten Wortgedanken der Rechtsordnung, Auch die Rechtsprochung (vgl. oben S. 15 ff.) betont, dass der Sata von Treu und Glauben im gesamten Rechtaleben Geltung beanspruche. Darnus, dass das Rechtsprinzip lediglich ein "Anwendungsfall" des Sittengosetzes ist (vgl. WOLFF, prin-oipium iuris S.112 und vorliegende Daratellung S.34 f), ergibt sich, dass das Recht einen Verstess gegen die guten Sitten nicht sulassen kann und die guten Sitten als ein stats zu beachtender höchster Rechtswert anzusehen sind. Das hat s.B. zur notwendigen Folge, dass eine sittenwidrige Schädigung eine Verpflichtung sum Schadensersatz mach sich zieht und u.a. solchen Rechtsgeschäften, die gegen die guten Sitten verstossen, die Wirksamkeit zu verangen ist. Beiden Forderungen hat der Gesetzgeber dann auch in den 19 138 und 826 BGB R.chnung getragen. Diese Verschriften haben daher ale den allgemeinen Rochtsgrundsats der Wahrung der guten Sitten kenkretisierende Verschriften eine über den Geltungsbereich des bürgerlichen Rechts hinausgehonde, sich auf alle Rechtsgebiete erstreckende Bedeutung (vgl.auch unten S. 49 Anm, 1). Hinsichtlich der in der Rechtsprechung (vgl.S.2) ff) strittigen Frage, ob ein sittenwidriger Verwaltungsakt nur anfeehtbar oder aber nichtig sei,ist m.H.der Auffessung des VGH Stuttgart (vgl.S.24 Anm.1) aus den dert angeführten Gesichtspunkten sugustimmen und ein sittenwidriger Verwaltungsakt für nichtig zu erschten.

aber festgestellt, se gebietet das Rechtsprinzip die Beachtung dieses Wertes bol j.der rochtlichen Interessenbewertung; denn die negative Forderung, das objektiv geringerwortige Interesse zurücknustellen schliesst zwangsläufig ein, dass dem objektiv höherwertigen Interesse und
damit auch dem entsprechenden Wert wenigstens auch insoweit zur Durchsetzung zu verhelfen ist, als er senst, erhielte das objektiv geringerwertige Interesse den Vorsug, verletzt wurde.

Die darin liegende Einschränkung, dass der höhere Wert nur durch das Ausschliessen des geringeren, sonst aber nicht gefördert worden soll, ergibt sich schon aus der Funktion und Strultur des Rachtsprinzips. Denn dieses verlangt nur die Zurückstellung des objektiv geringerwertigen Interesses im Kolksionsfall, schliesst damit also nur die Verwirklichung bestimmter Worte aus, nicht aber gebietet es positiv die Verwirklichung anderer Werte. Wenn also oben davon gesprochen wurde, dass Rechtsprinzip erfordere die "Beachtung" gewisser höchster Rechtswerte und indirekt auch ihre-Durchsetzung", so ist das in dem oben bezeichneten einschränkenden Sinne su verstehen. Genau gonommen kann os sich somit nur darum handeln, dass die Durchsetzung eines einem höchsten Wert entsprechenden "Unwerten") in jedem Fall ausgeschlossen werden soll.²

Haben wir solche typisch höherwertigen Rechtsworte auf die oben angegebene Weise gefunden, so stellen die diese Werte postulierenden Normen dann ihrerseits, wie das Rechtsprinzip und die senstigen aus ihm abgeleiteten nwingenden allgemeinen Folgerungen, wiederem Richtlinien bzw. Mißstäbe dar, nur Grund deren im Einklang mit dem Rechtsprinzip Interessenlagen zu beurteilen sind.

Derartige Normen können aber nicht mehr als Rechtss & t z e nagesprochen werden, denn es fehlt ihnen das
für einen Rechtssats Typische, nämlich die direkte Regelung einer Interessenkollision durch die Angabe eines
Tatbestandesser durch ein Eurechnungssubjekt oder durch
irgendein bestimmtes Ereignis erfüllt werden muss, und
die Bestimmung einer Rechtsfolge die ein Eucrdnungssubjekt setnen soll.²⁾ Es kommt ihnen vielmehr die Bezeichnung allgemeiner Rachts grund sätze ³⁾ zu,

 Zur Struktur des Rechtssatzes vgl. WOLFF, Unterschied awischen öffentlichem und privatem Recht in AÖR Bd.

76,S.208; ESSER, Einführung S.136.

) Zum Verhältnis von Rechtsgrundsats und Rechtssats vgl.

HÜLSCHER, Rechtslehre S.189, der zweiteilige Rechtssätze (bestahend aus Intbestand und Folge) und einteilige Rechtssätze unterscheidet und mit letzteren
wohl die hier Rechtsgrundsätze gemmanten Normen miterfassen will; sowie KLEIM, Institutionalle Garantien S.276 ff., der zutreffend den Unterschied zwischen Rechtssätzen und Rechtsgrundsätzen betont, sich
aber dann der m.E. unrichtigen Auffassung HELLERS anschliesst (vgl. HELLER, Souveränität S.48) und den
Rechtsgrundsätzen den positiv rechtlichen Charakter
abspricht, nur weil sie nicht die Form und die Funktion der Rechtssätze haben und nicht bestimmte Tatbostände erfassen.

BOEHMER bei Nifferder III S.251 und 254 unterscheidet aktuell wirksame Rechtssätze von unmittelbar inhaltlich bestimmendem Charakter, programmatische Rechtsgrundsätze (worunter er "Direktiven an den Gesetzgeber" versteht, "bisher geltendes Recht zu ändern",
S.251) und positive Rochtsgrundsätze (die er als
"rechtsgrundsätzliche Sanktionen unentbehrlicher Bestandteile der Rechtsordnung auffasst, die "die allgemeinen Fundamente festlegen", auf denen die Rechtsordnung ruht, S.254 f.), womit er die hier allgemeine
Rechtsgrundsätze gemannten Normen zu erfassen scheint.

Die Ausführungen STIEN-SOMLOS bei NIPPERDEY I, S.191 u.200 sind verwirrend; er unterscheidet: Rechtsastse, Rechtsgrundsätze und rechtlich wirkungslose Programmsätze (8.191). Im Verlaufe seiner Ausführungen spricht er aber einmal von der Möglichkeit

Auf die innere Gosetzlichkeit des Reiches der Werte, in dem jeden positiven Wert ein negativer Unwert gegenübersteht (etwa wie Gerochtigkeit und Willkür, Treud und Unbeständigkeit), weist COING, Oberste Grundsätse S.55 f. hin.

²⁾ NEISON behandelt diesen Ausschluss von "Unwerten" im Zusammenhang mit der Entwicklung des "Prinzips des rechtlichen Rigorismus" (System 3.53 f.) - Vgl. auch die auf ähnlichen Gedankengängen beruhends Lehre von der negativ sittlichen Natur des Rechtes, wie sie STAHL (Philosophio des Rechts II Auswahlausgabe S.75 f.) und LASSOF (Rechtsphilosophie S.208 ff.) vertraten.

Man kann in ihnen materielle Ergänzungen des Rechtsprinzips sehen wie m.B. COING, Oberste Grundsätze S.50 ff, oder sie unter dem Gesichtspunkt der Konkretisterung des Rechtsprinzips betrachten, eine Erscheinung, die besonders ENGISCH (Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit) neuerdings untersucht hat.

womit sum Ausdruck kommt, dass sie eine Richtschnu darstellen für die Regelung und Bewertung von Interessenlagen¹), nicht aber bereits, wie die Rechtssätze, diese Rogelung schon selbst im einzelnen vernehmen. Die allgemeinen Rochtsgrundsätze und zwar nuch insoweit es sich bei ihnen um solche handelt, die einen Wert postulieren, stehen nun allerdings nicht nusserhalb jeden Besuges sum Tatsächlichen und den sich daraus ergebenden Interessenlagen. Mur regelm sie nicht bereits unmittelbar bestimmte, wenn auch typische Einselsnehverhalte. Sie setzen aber immerhin die Existenz einer Vielzahl von Menschen voraus und beziehen sich daher auf solche allgemeine Interessenlagen, die schon lediglich im Hinblick auf die Existenz einer Vielzahl von Menschen entstehen.

Die unter dieser Veraussetzung denkbaren Interessenkollisienen lassen sich zum Teil, jedenfalls insoweit in diesem Abstraktionsgrad schliesslich die Kollision eines Wertes mit den ihm widersprechenden Unwert besonders deutlich wird, auch als Wortkollision auffassen, die

unwirksamer und unanwundbarer Rechtsgrundsätze und andererseits von Programmsätzen, die unmittelbarer unter Anwendung und im Sinne des Rochtsgesetses zu 16sen sind. Damit nehmen diejenigen allgemeinen Rechtsgrundsätze, die als Ergebnis der Lösung eines solchen
Kellisionsfalles die Beachtung eines bestimmten Wertes
im Rechtsleben fordern, unter den allgemeinen Rechtsgrundsätzen insofern eine besondere Stellung ein, als
in ihnen die allgemeinen Wertgrundlagen des Rochts jeweils einen besonders deutlichen Ausdruck finden. Versuchen wir das Ergebnis der bisherigen Untersuchung
über die allgemeinen Rechtsgrundsätze zusammenzufassen,
so lässt sich folgendes sagen: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind unmittelbare Folgerungen aus dem Rochtsprinzip und zwar hinsichtlich solcher allgemeinen Interessenlagen, die lediglich die Existenz einer Vielzahl von Menschen zur tatsächlichen Voraussetzung haben.

Damit wird aber ersichtlich, dass die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze weder von einem rechtssetzenden Willen noch von irgendeiner anderen übergeordneten Norm abhängt, sondern lediglich von dem Rechtsprinzip selbst. Thre Existens ist nicht eine Frage die von einer Willensentscheidung abhängt, sie ist vielmehr unabhängig von allem Zufälligen durch das Vorhandensein des Rechtsprinsips und der Existens einer Vielsahl von Menschen gegeben. Es ist lediglich eine Frage des menschlichen Erkenntnisvermögens, ob derartige Normen gar nicht, nur unklar odor aber deutlich in Erscheimung treten. Entsprechend diesen Erkenntnisstufen und der immer konsequenteren Verwirklichung der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemeinsum mit dem Rochtspringip im gesamten Rechtsleben entsteht nus blossen Mnoht- und Zwangsordnungen die positive Rechts ordnung.

Ein Verhalten, das gegen allgemeine Rechtsgrundsätze vorstösst, wird deshalb regelmässig auch als ein im besonderen Grade ungerechtes Verhalten empfunden, weil jeweils ein Verstoss gegen unmittelbare Folgerungen aus dem Rechtsprinzip und gegebenenfalls auch zugleich gegen

Rochtsanwendung fähig sind.

1) Damit wird dem Richter eine Aufgnbe übertragen, die
"in erster Linie Sache des Gesetsgebers ist". Die Anwendung eines solchen Grundantses verlangt vom Richter " - anders als die einer Spesialnorm - nicht nur
oder doch überwiegend Beweiswürdigung und Subsumtion
des Tatbestandes. Eine solche Norm stellt vielmehr
besondere Anforderungen an die Kraft richterlicher
Interpretation und Gesetsesergänsung. Solche schöpferische Füllung weiter Lücken auf der Grundlage einer
richtungsweisenden Klausel ist aber eine herkömmliche
und stets bewältigte richterliche Aufgnbe" (BVerfü.
Urteil in NJW 54, S.67 f.). Vgl. auch HECK, Interessenjurisprudens S.20 f. Darüber, dass solche Grundsätze nicht notwendig blosse nichtjustiziable Programmsätze sind, sendern einen aktuellen konkretisierbaren Gehalt haben können vgl. die Ausführungen des
BVerfü n.s.0.

solche Werts vorliegt, die das Wertgefühl¹⁾ der Individuen im allgemeinen selbsttätig in die obersten Wertstufen einordnet und sodann klarer als sonst jedermann zum Bewesstsein kommt, nuf welcher Seite das objektiv geringerwertige und wo das objektiv höherwertige Interesse zu finden ist. Jaher können die allgemeinen Rechtsgrundsätze auch dem Grundsatz nach von keinem einsichtigen Rechtsgenossen ernsthaft angezweifelt werden.²⁾

Die bishurigen Untersuchungen über die Möglichkeit von Normen, die für das gesamte Rechtsgebiet gleichermassen Geltung beanspruchen können, führte uns zu der Erkenntnis³⁾, dass solche Normen sowohl als allgemeine Rechtssätze als auch als allgemeine Rechtsgrundsätze denkbar sind. Soweit sich schon bisher ein Unterschied dieser beiden Erscheinungsformen allgemeiner Rechtsnormen herausstellte, kann er in der verschiedenen Struktur dieser Normen gesehen wurden:

Während die allgemeinen Rochtsgrundsätse nur Richtlinien und Maßstäbe für die Regulung und Bewertung von Interessenkollisienen geben, ist bei einem allgemeinen Rechtssats die Regelung und Bewertung bereite im einzelnen erfolgt. Das hat sur Folge, dass der Richter bei der Anwendung eines allgemeinen Rechtssatses im wesentlichen, wie bei der Anwendung von Rechtssätsen überhaupt, die Aufgabe hat, einen gegebenen Einmelsachverhalt unter den (allerdings weitgehend typisierten) Tatbestand¹⁾ des allgemeinen Rechtsmatzes zu subsumieren und auf die in dem allgemeinen Rechtsmatz ausgesprochene Bechtsfolge zu erkennen.

Anders und verhältnismässig schwieriger ist dagegen die Aufgabe des Richters bei der Anwendung eines allgemeinen Rechtsgrundsatses. Hier steht dem Richter nur eine in dem allgemeinen Rechtsgrundsats ausgesprochene Richtlinie (die ihrerseits aber immerhin schon spezieller ist als das hechtsprinzip selbst) zur Verfügung. Diese Richtlinie bezieht sich zudem nicht unmittelbar auf eine bestimmte, wenn auch in der gesamten Rechtsordnung gleichermassen auftauchende, Rinzelinteressenlage, wie es bei den allgemeinen Rechtssätzen noch der Pall ist; sie hat vielmehr lediglich die Existens einer Vielsahl von Menschen zur tatsächlichen Voraussetzung und gibt eine für die gesamte Rechtsordnung verbindliche Richtlinie für rechtliches Verhalten überhaupt.

Deshalb bedarf as zur Regelung eines konkreten Einselfalles mit Hilfe eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes über
die Kenntnis des Rechtsgrundsatzes hinaus immer erst der
selbständigen und genauen Erfassung der für diesen bestimmten Fall wesentlichen Sachverhaltsmomente durch den
entscheidenden Richter, um so mit Hilfe der in dem allgemeinen Rechtsgrundsatz angegebenen Richtlinie eine Entscheidung des Einselfalles zu ermöglichen. Das bedeutet
aber praktisch, dass der Richter aus dem allgemeinen
Rechtsgrundsatz noch den Rechtssatz selbständig entwickeln muss, den er anwendet.

Welche Beziehungen bestehen nun, abgeschan von den erwähnten Unterschieden in der Struktur und der Anwendung, zwischen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den allgemeinen Rechtssätzen? Zur Beantwortung dieser Frage wird eine noch etwas eingehendere Untersuchung der allgemeinen Rechtssätze als bisher geschehen notwendig.

^{1) &}quot;Allein, wir dürfen dieses Gefühl nicht etwa verwechseln mit irgendwelchen sinnlichen Gefühlen und Lustoder Schmersgefühlen. Diesen beiden Begriffen ist
nichts weiter gemeinsam als ihr Kame. Während nämlich
die sinnlichen Gefühle selbst unmittelbare Interessen
sind und swar subjektive Interessen, ist das Wortgefühl ein Akt der Reflexion, der sich allerdings
nicht in der Form begrifflichen Denkens vollzieht, sondern, wie gesagt, in der Form eines Gefühls auftritt,
das uns in jedem konkreten Palle leitet. Ähnlich wie
das Rechtsgefühl nichts anderes ist als sin Urteilsakt, der nur noch nicht zur begrifflichen Klarheit erhoben ist, zo ist auch das Wertgefühl ein Urteilsakt.
Und wie der Grund des Urteils dort in einer unmittelbaren rechtlichen Erkenntnis liegt, so müssen wir
hier den Grund in einer unmittelbaren Werterkenntnis
suchen" (so zutreffend und klar GYSIN, Naturr, bei
MEISON S.27 in seiner auf NEISON surückgehenden Darstellung.

²⁾ So auch WOLFF Verw. Recht S. 60 und ähnlich CAVARE, Le droit international public positiv Tome 1, S. 195, der die allgemeinen Rechtsgrundsätze als supérieures à toute controvers bossichnet.

³⁾ Vgl.oben S. 37 ff.

Zur Frage der Typenbildung im Recht überhaupt vgl. Wölff, Typen im Recht und in der Rechtswissenschaft -in Studium generale 1952, S. 195 ff.

Wir sahen, die Möglichkeit allgemeiner Rechtsatte setzt eine weitgehende Konstans und Typisierbarkeit von Interessenlagen voraus. Diese Voraussetzung ist zwar notwendig aber nicht hinreichend. Sollen nämlich solche Normen, ihrem Begriff sufolge, in der gesamten Rechtsordnung gleichermassen Goltung beanspruchen können, so muss weiter hinsukommen, dass auch eine für das gesamte Rechtsgebiet einheitliche Regelung und Bewertung dieser Interessenlage notwendig ist. Wirde eine bestimmte allgemeine Interessenlage allen Rechtsgebieten und Rechtsordnungen gemeinsam sein, die Regelung aber unterschiedlich erfolgen können, so ergäben sich trotz gleicher Interessenlage Rechtssätze verschiedenen Inhaltes, und die Möglichkeit allgemein geltender Bechtssätze gleichen Inhaltes müsste verneint werden.

Das sich hieraus ergebende Erfordernis stets gleicher Regulung der typisierten Interessenlage setzte aber einheitliche und feste Maßstäbe voraus, die im gesamten Rechtsgebiet gleichermassen Geltung beanspruchen können. Das Rechtsprinzip selbst stellt zwar einen solchen einheitlich gultenden Maßstab dar. Es ist aber zu abstrakt und formal und budarf daher der Konkretisierung und Ergännung, sobald es zur Regelung einer Interessenlage angewandt worden soll. Auch die gleiche Regelung typisierter und konstanter Interessenlagen setzt also neben dem Rechtsprinzip das Vorhandensein weiterer, das Rechtsprinzip ergänzender einheitlicher Bewertungsmaßstäbe voraus.

Derartige Maßstäbe finden wir in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vor. Hier liegt denn auch die gesuchte Verbindung zwischen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und allgemeinen Rechtssätzen. Sie ist darin zu sehen, dass die allgemeinen Rechtssätze ontstehen durch Anwendung der von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang mit der Rechtsidee festgelegten konstanten Maßstäbe auf Interessenlagen allgemeinster Art, die allen RechtsgeAllgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Rochtssätze weisen infolge dieses Zusammenhanges gemeinseme Zuge auf:Beide gelten für dun gesamten Rechtsbereich und beanspruchen den Verrung gegenüber entgegenstehenden Normen. Der allgemeine Rechtsgrundsatz gilt im gesamten Rechtsbereich, w.il er eine zwingende allgemeine Folgerung aus dem Rechtsprinzip ausspricht, der allgemeine Rechtssatz, weil er eine Interessenlage allgemeinster Art durch einen Maßstab regelt, der auf einer derartigen zwingenden allgemeinen Folgerung aus dem Rechtsprinzip beruht.

Der Vorranganspruch der allgemeinen Rechtsgrundsätze und der allgemeinen Rochtssätze im Verhältnis zu entgegenstehenden Normen von Gesets oder Gewahnheitsrecht findet darin seine Rechtfertigung, dass sie unmittelbare und
zwingende Folgerungen aus dem Rechtsprinzip aussprechen
bzw. der Verwirklichung höchster Rechtswerte dienen
und ihnen entgegenstehende Normen somit immer im Widerspruch zum Rechtsprinzip stehen und daher auszuschließen
sind, oder, dass sie gegebenenfalls zudem den höchsten
Rechtswerten entsprechende Unwerte verwirklichen würden,
deren Verwirklichung ja gerade im gesamten Rechtsgebiet
ausgeschlossen sein soll, 2)

 Der das generelle Verhältnis allgemeiner Rechtsgrundsätze zu sonstigen Normen vgl.unten 8, 69 ff. der

Darstellung.

¹⁾ So haben wir s.B. in dem Verbot des "venire contra factum proprium" einen allgemeinen Rechtssatz vor uns, der sich auf den allgemeinen Rochtsgrundsatz von Treu und Glauben zurückführen lässt. Gleiches gilt von der "Verwirkung". Die in der Rechtsprechung (vgl.S.17 ff.) als "Ausfluse" des Grundsatses von Treu und Glauben angesehone Vorschrift des \$ 162 BGB kann ebenfalls als ein auf Treu und Glauben surückführender allgemeiner Rechtssatz aufgefasst werden. Das gleiche gilt hin-sichtlich des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Wahrung der guton Sitten für die Vorschrift der 65 138 und 826 BGB. Inwieweit das jedoch auch für die von der Rechtsprochung (vgl. 3.19 ff.) angeführten \$5 119 ff. BOB gilt, bedurfte zumindest noch einer eingehen-den Untersuchung, ist aber sehr zweifelhaft, da z.B. mach herrschander Meinung u.a. im Prozessrecht aus Gründen der Rechtssicherheit eine Anfechtung von Prozesshandlungen wegen Willensmängel für unzulässig er-nehtet wird(vgl.etwa SCHWARZ, Kurskommentar zur StPO 16.Aufl.Munchen 1993 su \$ 302 für die Anfechtung eines Rechtsmittelversichts).

Ein weiteres einheitlichen Merkmal kommt zugleich mit dem Vorrangscharakter num Ausdruck. Es liegt in der Unabhängigkeit der aligemeinen Rochtsgrundsätze und der allgemeinen Rechtssätze vom Willen des Gesetzgebors, wie er sich in Gesets und Gewohnheitsracht manifestiert. Sie seigt sich darin, dass der Gesetzg ber nicht in der Lage ist, sie auszuschliessen, wann er nicht irgendeine Ordnung der menschlichen Gesellschaft, sondern eine positiwe Rechts ordnung schaffen und erhalten will, von der wir oben gesehen haben, dass sie erst durch die Orientierung auf das Prinzip der Gerochtigkeit hin als Rechts ordnung qualifiziert wird. Dahor hat jeder Gesetageber sunMohat dieses Prinzip, zudem aber auch seine unmittelbar swingenden Folgerungen und damit auch die Wertgrundlagen des Rechtes zu beschten. Während Allgemeingültigkeit für das gesamte Rechtsgebiet. Vorrang vor entgegenstehenden Normen in Gesets und Gewohnheitsrecht und Unobhängigkeit vom Willen des Gesetzgebers die allgemeinen Rechtsgrundsätze wie auch die bisher behandelten allgemeinen Rechtssätze auszeichnen, so lässt es sich doch rachtfertigen, einen wolteren Kreis von Normen in diesem Zusammenhang zu erwähnen, obwohl sie streng genommen einer der soeben genannten Anforderungen nicht voll entsprechen. Es sind dies die b e s o n d e r e n Rechtsgrundsätze. Auch bei ihnen handelt es sich um swingende Folgerungen aus dem Rochtsprinnip, jedoch nicht um solche, die nur die Existens einer Vielsahl von Menschen zur tatsächlichen Voraussetsung haben oder, wie die allgemeinen Rechtsmätze, eine sonstige allgemeine, in allen Rechtsgebieten gloichermassen auftretende Interessenlage. Den besonderen Rechtsgrundsätzen fehlt vielmehr der Charakter der Allgemeingültigkeit im engeren Sinne, Sie regeln swar auch eine allgemeine und typische Interessenlage, aber diese Interessenlage ist doch beschränkt, s.B. auf einen bestimmten Rochtsbereich, wie etwa das Verfahrensrocht oder das Verwaltungsricht, von dessen jeweils be-

sonderen Gegebenheiten diese besonderen Rechtsgrundsätze

bereits stark beeinflusst und somit auch insoweit ab-

hängig sind. Zuden sind sie auch micht lener in dem bisher vertretenen strengen Sinn Hechtsgrundektse, sendern weisen häufig infolgs ihres beschräntigen Geltungsbereiches und der dadurch hervorgerufenen grüsserer Bahe zu konkriten Sachverhalten bereite eine rechtsatzphisbige Ausgestaltung nuf. Die Intenche aber, dass ihnen als unmittel-baren Ableitungen aus der Pechtsprinsip in ihrem engeren Geltungsbereich insofern auch sine gann besondere und grundsätzliche Bedeutung sukommt. Häset ihre bemeichnung als besondere Rechtsgrundsätzs dennoch gerschifertigt erscheinen.

\$ 6: Die Auffannung LAUNS bezüglich der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

An dieser Stelle ist nun auf die von TAVM vertratene Ansicht²) bezüglich der allgemeinen Zechtsgrundsätze einzugehen, die von dem hier Dergestellten alweicht. Um diese Abweichung els solche erkennet und kritisch würdigen zu können, bedarf es suver einer kursen Darstellung der durch LAUW entwickelten Taberie von der Autonomie des Rechts; demm die Auffabeung LAUMS besüglich des Wesens und der Genseis der allgemeinen Rechtsgrundsätze stelt mit dieser Autonomietheorie in engaten Zusasmenhang und lässt sichohne sie nicht in ihrer vollen Bedeutung erfassen.

¹⁾ In der Forderung nach Gewähr des rechtlichen Gehöre ist ein solcher beschderer Rechtegundsniz für des Verfahrensrecht gegeben. Die §6 7 .75 Einlig.ALE sprechen einen solchen für des Verwaltungsrecht nus. In hier die Interessenlage aber zul den Joreich des Verwaltungsrechtes beschränkt ist, handelt es zich nicht um einen allgemeinen Rechtegrundsnis, wie die Sechtsprechung (vgl. S.25 f2) annimmt, sondern um einen beschderen. Das gleiche gilt für den in der Rechtsprechung Grwähnten, den Fürsorgegsdanlan zum Ausdruck bringenfin. 5 618 DBR (vgl. Rechtsprechens Grundsnis ist in seiner Inwendbarkeit auf der Untlagen eines besonderen Rechtsverhältnisses, wählich einze (privat-bzw.8f-fentlichrechtlichen) Arbeitsverhältnisses, beschränkt. Auch die in der Rechtsprechung (vgl. S.25 f2.) vertratene Auffassung dass es sich bei den §§ 139 und 282 BGB um allgemeins Reintsgrundsline Ludelc, lau. F. verfehlt. Diese Verschriften tragen till in sehr einen auf Zweckmässträstiggüngen betehreder nachen zuschratechnischen

Wenn LAUN das . . sen des Pocits aus der lutunomie ableitet! so tut er das in bewussten Gegensatz su der vor allem auch von KAFT vertretenen Lehre von dem heteronomen Charakter des Rochte. 2) Während nikalich HANT der Auffassung war, es sei ein Charakteristikum des Rechts, dass die Sanktionierung seiner Regaln in einer "Musseren Gesetsgebung" (d.h. den heteronomen Befehlen einer Gottheit, eines Monarchen str.) su suchen set, behauptet LAUN, eben diese Sanktionierung finde das Recht nur in einer "inneren Gesetzgebung" d.h. im Gewissen und im konkreten Sollenserlebnis der Kormadressaten. Mit anderen Worten, letzter "Real- oder Sachgrund, letute und erkennbare unmittelbare, originate Entstehungaquelle allen Rechts, allen rechtlichen Sollens ist das Gewissen und Rechtsgefühl der Gehorchenden"3) und nicht etwa der von aussen an die Menschen herungetragene Befehl und Wille einen Gesetzgebers. Letztere werden als 'Recht' nur insoweit sanktioniert, wie sie durch ein antsprechendes Sollenserlebnis der Normadressaten als "gesollt" erkannt werden, Gesetz und Gewohnheitsrepht sind bei LAUN daher auch nicht E n t s t e h u n g a quollon, sondern lediglich Er k s n n t n i s quellen des Rachts. "Sie sind das gedanklions Material, bildlich gesprochen Entworfe oder Offerten, mit denen die Gesatogeber an die Ubrigen berantreton und für die sie um sittlich-rechtliche Billigung werben, #4)

Charakter und regeln so spenielle Sachverhalte, dass sie weder als Rechtsgrundsätze noch als allgemeine Rechtssätze in dem hier in Betracht kommenden Sinne anzusprechen sind. Auf eine kurse Formel Albencht liegt der Karn der Theorie LAUNS von der Autonomie des Rechts darin, dass eben diese Lehre besagt: "Letzte, also brigindre Entstehungsquelle des Rechts ist das Gewissen und Rechtsgefühl der Gehorchenden."

Ausgehend von dieser rechtschepretischen Grundvorstellung und unter ausd-uchlicher Besugnahme auf sie sagt LAUN von den allgeteinen Rechtsgrundsätzen, sie seien "gedankliche Abstraktionen aus den konkreten Erlebnissen des Sollens seitens der Behörchenden, also Aussagen Cher die Entstehungsquells des Nechts", 2) d,h, Aussagen über Gewissensentscheidungen. Die Autonomic'heorie LAUNS, auf der sein Begriff des allgeneinen Bachtsgrundsatzes beruht, leitet m.S. daran, dass LAUN bei seiner Suche nach dem letsten Roalgrund, nach der originaren intstehungsquelle des Hechts su früh eingehalten hat. Er ist mimlich bei dem Gewissen und dem Rechtagefühl der Kormadressaten stehengeblieben, wo doch ein Weitergehen bis zur Rechtsides sowohl möglich als auch notwordin gawesen ware. Gelegentlich der Herloitung des principium iuris3) haben auch wir schon einmal auf die Bedeutung des Gewissens hingewissen. Dort wurde aber sugleich die Beschränkung dieser Bedeutung ersichtlich, die sich aus der Funktionsweise des Gewinnung ergab. Wir sahen, dass das Gewissen nur Einzelentscheidungen konkreter Interessenkollisionen gibt. Das unmittelbare Erlebnia des Princips, als dessen Ergobnis die Einselentscheidungen angusehen sind, kann uns das Gewissen nicht vermitteln. Wollen und können wir uns abor night demit begulgen, auf halbem Wege stehen zu bloiben, so müssen wir danach fragen, werin denn nun der letzte Sachgrund dieser Einselentscheidungen liegt. Wir fanden: or liegt im Rechtspringip, Zumal da es auch gelang, den Jakalt dieses Prinsips su ermitteln, 4) er-

²⁾ Vgl.: Die allgemeinen Rachtsgrundsätse.

¹⁾ Vgl.: Allgemeine Rechtsgrundsätze, 3,126 und auch Recht und Sittlichkeit.

Vgl.besonders KART. Motaphysik der Sitten t.Teil, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre besonders S.21 f. der 5. Auf... KANT, Sämtliche Werke, hrsg. von Kurt VORLÄHDER, Leipsig 1913

³⁾ LAUN, Allgemeine Rechtsgrundsätze S. 139.

⁴⁾ LAUN. Recht und Sittlichkeit 3.21

¹⁾ LAUN, Allges inc Buchtagrundastre 8,132.

²⁾ LAUN, m.s.O. 3.436 3) Vgl. 8.33 ff; der vor tegenden Paratellung. 4) Vgl. 8.3 der vor tagenden Daratellung.

55 -

scheint es weiterhin micht mahr gerochtfertigt, das Gewissen als letaten Realgrand des Rochts ansusprechen. Dieser ist vielmehr im Rechtspringip zu sehen, aus dem sich alle Einselentscheidungen des Gewissens erst herleiten. 1) Ist aber das Rechtspringip letster Realgrund allen Rechts, 2) so gilt das auch mit Bezug auf die allgem inen RechtsgrundsHtse, da für sie ja bereits an anderer Stelle der Nachweis geführt werden konnte, dass sie ein notwendiger Bestandteil jeder positiven Rechtsordnung sind. Der letzte Geltungsgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze kann daher nicht in den konkreten durch das Gewissen vermittelten Sollenserlebnissen gesehen werden - die ja jeweils nur einen Anwendungsfall des Rechtsprinsips darstellen - sendern letater Geltungsgrund ist das Rechtspringip melbst. 3)

2) In s o f e r n kann man das Recht als "autonom" be-seichnen, wieres & BESSER, Einf. S.27 These 5 tut oder als "souveran" wie KELSEM, Problem der Souveränität S.92 f, der aber zur Erklärung diesor Souveränität immer noch die Stantssouveränität (unnötigerweise) zwischenschaltet,

3) Daher ist auch die Auffassung v. DROST, Grundlagen S.60 abzulehnen, wonn er die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze durch das internationale Rechtsbewußtsein begründet sicht.

\$ 7: Der allgemeine Rechtsgrundsatz als unmittelbarer Ausdruck eines den verschiedenen Rechtsschichten gemeinsamen Strukturprinsips.

Bisher wurde der Beweis dafür, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze notwendige Bestandteile jeder positiven Rechtsordnung sind, durch den Machweis erbracht, dass cinc Rechtsordnung als R e c h t a ordnung erst existent wird, wonn sie die allgemeinen Rechtsgrundsätze entweder ausdrücklich aufninst oder implisite anerkennt.

Nun kann abor noch ein weiterer Schritt getan werden,der meigt, wie tief die allgemeinen Rechtsgrundsatze in jeder positives Rachtsordnung Verwurselt sind, wie sehr sie Bestandteil des positiven geltonden Rechts sind.

In der Diskussion um das Wesen des Rechts sind immer wieder Auffassungen vertreten worden, nach denen das Rocht lediglich als Zwangsordnung für das Zusammenleben von Menschen aufzufassen sei, ohne dass der enge Zusammenhang allen Rechts mit der Idee der Gerechtigkeit berücksichtigt wurde. 1) Wenn durartige Auffassungen Puss fassen konnten, so ist das weitgehend damit au erklären, dass der Ewang, die Ordnung und die Sicherheit des Rechtsverkahrs e i n e Seite und zwar die alltagliche, sichtbarste und in einen gewissel praktischen Sinn unmittelbar notwundigste des Recutslobone ist.

So konnte es dazu konmen, dass man das Recht mit diesen seinen Teilelementen schlechthin identifizierte. Wir wissen houte, dass diese Auffassung einseitig und daher unrichtig ist. Ein Weg, um eine erschöpfende Vorstellung der komplexen Bracheinung "Pecht" zu ermöglichen, wird von Nicolai HAHTMANN durch dan von ihm entwickelten Schichtungsgedarken aufgewiesen, 2) Banach haben wir uns

¹⁾ Die hier vorgetragene Auffassung führt auch nicht auf Umwegen doch mu einer Heteronomie als einer fremden willens- oder Willkürsetzung, gegun die LAUN mit Recht so entschieden sagt, aus ihr konne immer nur ein be-dingtes Müssen, nie und nimmer aber ein echtes Sollen hergeleitet werden (vgl. LAUN, Recht und Sittlichkeit 3.7 unten). Indem wir die Idee der Gerechtigkeit als letzten Sachgrund einer Rechtsordnung erkannt haben, ist das verbürgt. Denn jeder Wille setst die Erkenntnis voraus (also auch der eigene Wille, mithin auch die derin sum Ausdruck kommende Autohomie LAUNS).

¹⁾ So neverdings wieder der schwedische Rechtsphilosoph

oLIVECRONA, Gesets und Staat S,119,133,149,150,161.

Die Verwendung des Sohichtungsgedankens findet sich neuerdings auch bei COLNO, Vom Sinngehalt des Rechts, Forum der Rechtsphilosophie besonders S.64 u,73; bei SAUER, Methodenlehre S.245 f. auch S.225 indirekt; WEIZEL, Naturrecht und materiale Gerochtigkeit S.163, betont den komplexen Charakter des Rechtes, das sich weder nur in der Positivität goob in ideallen normativen Elementen ernahöpfe.

die Arkenntnisgogenstände der Geisteswissenschaften in der Form sich überlogernder Schichten vorzustellen, und zwar dergestalt, dass die höhere Schicht von der niederen getragen wird und insofern dem Sein nach von ihr abhängig ist. Zugleich steht die höhere Schicht der niederen gegenüber aber inhaltlich autonom dar; sie ist durch das Einsetzen höherer Prinzipien gekennzeichnet. (1)2) Die seeben erwähnten Sechtselements können ohne weiteres als die niedere Schicht gegenüber einer sie überlogernden, von der Rechtsidee gestalteten höheren Schicht gedacht werden.

 Micolai HARTMANN, Anfänge des Schichtungsgedankens S.1
 Enbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass beide Schichten nicht völlig bosichungslos übereinander gelagert sind, sondern, da sie Teile eines einheitlichen Ganzen sind, in einem inneren Besiehungsverhältnis stehen. So sind z.B. die Prinzipien der höheren Schicht nicht völlig ohne Einfluss auf die Gestaltung der niederen Schicht. Diese wird jedenfalls insofern von den Prinzi-pien der höheren Schicht unmittelbur beeinflusst, als sie ihnen - negativ gesehen - nicht widersprechen darf, d.h. sie muse insoweit konscnant sein. WMhrend also z.B. in der höheren Schicht des Rechts das Rechtsprinzip seinen unmittelbaren positiven Ausdruck findet und diese Schicht insoweit der niederen Schicht gegenüber inhaltlich autonom dasteht, so darf doch die niedere Eachtsschicht keinesfalle diesem Prinzip widersprechen. Auch die niedere Schicht wird demnach von den Prinzipien der höheren Schicht in ihren Grundsügen beeinflunst.

3) Vgl.LEGAZ Y LACAMBRA, ZÜR Bd. 12, S.642 f, der davon spricht, dass das Naturrecht mit dem positiven Recht ein e i n h e 1 t l i c h e s System nach Form eines Stufenbaues bilde , mach mäherer Untersuchung aber gleichfalls eindeutig feststellt, dass die oberste Stufe nicht vom "Maturrocht", sondern der Rechtsidee eingenommen wird, Ahnlich auch ESSER, Einführung S.9 unten und KUNTZEL, Ungeschriebenes Völkerrecht S.16 f, der vom Stufenbau im Völkerrecht spricht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Ausdruck der Grundnorm an die Spitze stellt; ähnliche Vorstellungen bei BODIN, Six livres, 1506, chap.II (Hinweis bei VERDROSS, Receuil des cours Bd.30,8.290). Der Theorie WEMMERS (Willensmängel im Völkerrecht bes. 3.50 ff) von der realistischen Rechtsauffassung, die er an Hand der Betrachtung über die allgemeinen Rechts: grundsätze entwickelt, liegt ebenfalls die Grundver-stellung elmos Stufenbaues zu Grunde, auf dessen oberer Stufe much WENNER die allgemeinen Rechtsgrundsatze stehon, Auch bei WOLFF Jur, Person S, 237, findet sich unter Hinwels auf MERKO die Verstellung des Stufenbaus der Rechtsordnung; vgl.nuch WOLFF, Verf.Recht S.52; MELSEN, Allgemoine Staatslahre, Berlin 1925, S. 229 ff. VERDROSS, Binhait 5,48 ff, ENDISCH, Binhait, S.9 f und weitere Literaturhinweise in Anm, 3 dazelbst.

Es geht hier nun darum nachmuweisen, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätse auch schon in dieser niederen Schicht, numindest der Anlage hach, verhanden sind und somit zum untrannbaren Bestandteil joder positiven Rechtsordnung worden, gleich auf welcher Entwicklungsstufe sie steht, gleich, inwieweit sie der Idee der Gerechtigkeit entspricht. Dabei wird die in der Tat meltsame Erscheinung verständlich, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze nuch in solchen Rechtsordnungen versufinden sind, die vom Gerechtigkeitsideal mehr oder weniger weit entfornt sind. 1) Zunächst soll also diese niedere Schicht untersucht werden. Das ist, soweit es für unseren Zweek erforderlich ist, night weiter schwierig. Geht man rein legisch vor, so ergibt sich, dass bei der Schaffung einer wie auch immer goarteten Ordnung, die Hussere Beziehung zwischen Monschen gestalten soll, eines niemals ontbehrlich ist: nämlich die Konsequens.2) Die Ordnung muse in sich folgerichtig angelegt sein, wenn sie funktionieren soll. Der

Ordnende kunn sie darüber hinaus nicht ständig und willkürlich verändern, wenn er nicht aus der Ordnung wieder ein Chaos machen will, Er muss vielmehr die einmal gegsben Ordnung so weit wie möglich beibehalten. Denjenigen, die an der Ordnung teilhaben, kann es nicht gestattet sein, heute ein bestimmtes Faktum zu setzen und morgen etwas zu tun, was dem zuwiderläuft.

Führen wir die Untersuchung empirisch-induktiv, so zeigt sich derselbe Gedanke, nur in anderer Erscheinungsform: das Rosht war und ist immer und überall gezwungen, an bereits vorhandene Seinszustände annuknüpfen. Diese vorerst rein geschichtlich gemeinte Aussage ist aber nicht etwas Zufälliges. Thr Inhalt ergibt sich vielmehr aus dem Wesen des Rechts, das auch in der unteren Rechtsschicht darin

Vgl. das römische Recht und seine dem Gerechtigkeitsideal widersprechende Sanktionierung der Sklaverei.
 Der hier dargestellte Konsequenzgedanke ist das Forschungsergebnis von MITTZIS, das von ihm in "Lebonswert der Rechtsgeschichte" S, 105 ff. n\u00e4her dargelegt wird. Unter Einbau in die Schichtenlehre wird er hier insofern selbst\u00e4ndig weiterentwickelt.

besteht, bereits vorgegebene Interessenlage in sinem Ordnungsschoma nu gestalten.

Barque folgt, doss jede Bechtsordnung genwungen ist, wenigstens im grossen und gangen an den verhandenen kulturellen Entwicklungsstand und damit auch an die vorhandenen sittlichen Grundnuschauungen anguknüpfen. Denn sowohl die verhandenen sittlichen Grundanschauungen als auch der gesamte kulturelle Entwicklungsstand sind Bestandteile des Soinsmustandes und als solche Entstehungsgrundlage der sich aus ihnen mitentwickelnden Interessen. Auch wonn und soweit man nur die untere Rechtsschicht in Betracht micht, besteht das Wesen des Rechts aber in der blossen Ordnung dieser vergegebenen Interessen, da das Recht night selbstung Zwecke und damit Interessen schafft, sondern die vorhandenen mur einschränkt. 1) Es hat daher von diesen und ihren Entstehungsgrundlagen ausgugehen und sie zu respektieren. Der Gedanke der Konsequens im weitesten Sinne findet also auch in der Forderung mach Berücksichtigung und Hinnahme vorgegebener kultureller Sachverhalte seinen Ausdruck.

In der bisher betrachteten unteren Rechtsschicht ergibt er sich scmit einmal aus logischen Forderungen, die sich schon aus dem Ordaungscharakter des Rechts herleiten liessen, 2) gum anderen aus den Forderungen, die soeben ous dem Wesen des Hechts, auch und soweit nur die untere Rechtsschicht in Betracht genogen wurde, entwickelt werden konnten.

Wenn sich schon erkennen liess, dass der Gedanke der Konseque a schon der isoliert betrachteten unteren Rechtsschicit als ein notwendiges Strukturprinsip3) zugrunde

liest1), so werden wir ihn bei Untersuchung der höheren, vom Prinzip der Gerechtinkeit bestimmten Rechtsschicht unschwer wiedererkennen. Hier, wo gefordert wird, steta im Kollisionsfall das objektiv geringerwertige Interesse hinter dem höherwertigen zurückzustellen, hat der darin lingande Konsequenggedanke nur sine bestimmte inhaltliche Gestaltung nach dem objektiven Werte der auf dem Spiele stehenden Interessen erfahren.

Wir können also feststellen, dass sowohl die untere als auch die sie überlagernde höhere Rechtsschicht in dem Konsequenagedankon ein gemeinsames Strukturprinzip haben?

Nachdem wir oben die enge Besiehung der allgemeinen Rechtsgrundsätze zu dem Wesen des Rechts nachgewiesen haben - eine Besiehung, die durch den Inhalt der allgemeinen Rechtsgrundsätze, d.h. also die Formulierung swingender Folgerungen aus dem Rechtsprinzip und die Fixierung höchster Rechtsworte gogeben ist - haben wir doge schon don indirekton Beweis dafür geführt, dass infolgedessen auch ein ebanso enger Zusammenhang mit den Strukturpringipien des Rechts gegeben sein muss.

Denn diese Strukturprinzipien Tormen ja das Wesen mit, sind sein integrierender Bestundteil. Konnte also einerseits oben sine enge Beziehung der allgemeinen Rechtsgrundsätze sum Wesen des Rechts festgestellt, andererseits der Konsequensgedanke als Strukturprinzip nachgeweisen werden, so lässt sich jetat darnus folgern, dass ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dem Gedanken der Konsequenz auch in besonderer Weise Rechnung tragen muss.3) Die Anwendung der Schichtenlehre hat gezeigt, dass das Strukturpringip der Konsequeng auch in der niederen

Staat 3.153 nufgestellt. 2) Se auch dem Sinne mach MITTEIS, Lebenswert der Rechts-

geschichte S.11o.

¹⁾ Vgl.auch WOLFF, principium iuris 8.115.

²⁾ Vgl. oben 3.57. 3) LEGAZ Y LACAMBRA ZOR Ed. 12 S. 661 apricht von den "logischen a priori", den Wesenszügen das positiven Rechts und weist darauf hin, dass sie nicht mit dem ontologischen a priori allen Hechts, der Rechtsidee, au verwechseln seien, welch letztere das positive Recht ermiglicht, werin es sich aber nicht erschöpfe. Ähnlich DEL VECCHIO, Gerochtigkeit S.109, der von "Gegebenheiten a priori" spricht.

¹⁾ Das wird auch als Forderung v.OLIVECHONA, Gesetz und

³⁾ So konnte bureits oben S.42 Anm. 1 auf die Verbindung des Grundsatses von Treu und Glauben mit dem Konsequenzgedanken hingewicsen werden. Auch der Grundsatz der Wahrung der Rechtssicherheit fordert im besonderen Masse die konsequente Durchführung der Rechtsregeln.

Rechtsschicht bestimmend ist. Hieraus und aus der oben geschilderten engen Beniehung zwischen diesem Strukturprinzip und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen lässt sich daher schliessen, dass auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze zumindest der Anlage nach auch in der niederen Rechtsschicht gleichfalls vorhanden sind. De diese Schicht aber die Grundlage jeden positiven Rechtes schlechthin ist, haben wir somit neuerdings erknant, wie tief und untrennbar die allgemeinen Rechtsgrundsätze im positiven Recht verwurzelt sind.

2. Kap.: Stellung in der Rechtsquellenlahre.

§ 8: Der allgemeine Rechtsgrundsatz als Rechtsquelle sul generis des positivon Rechts mit Vorrang gegenüber Gesetz und Gewohnheitsrecht.

Wann im Vorherschenden Berriff und Wesen der allgemeinen Rechtgrundsätze behandelt wurden und das im Hinblick auf die Frage der Rechtsquelleneigenschaft der allgemeinen Rechtsgrundsätne geschah, so bleibt jetzt noch die Aufenbe, sie in das System der Rechtsquellen einzuordnen und sie von selchen Rechtserscheinungen abzugrensen, die eine gewisse Ahnlichkeit mit ihnen haben und daher such haufig Anlass zu Verwechslungen sind. In Benug auf die Rechtsquelleneigenschaft muss gesagt werden, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze eine Rechtsquelle sui generis neben Gesets und Gewohnheitsrecht sind1). Do im ersten Kapitel gezeigt wurde, dass sie notwondiger Bestandteil und zugleich Minimum jeder positiven Rechtsordnung sind, muss jetzt daraus gefolgert werden, dass sie als unabhängig vom Willen des Gesetzgebors, der sich in Gesetz und Gewohnheitsrecht manifestiert, selbständig neben diesen beiden Rechtsquellen bestehen. Das bedeutet eine Erweiterung des Begriffs "positives Recht"; swar nicht in dem Sinne, dass nun unter positiv etwas anderes verstanden wurde als bisher (Wirksamkeit, Tatsächlichkeit), sondern nur in dem Sinne, dass ausser Gesets und Gewohnheitsrecht auch die allgemoinen Rochtsgrundsätze als positives Rocht erkannt wurden und swar als diejenigen Grundsätze, die die Wirksamkeit und TatsHohlichkeit erst zu einer "rechtlichen" mochen und so selbst von einer sogar besonders gesteigerten Wirksamkeit und ThtsWohlichkeit sind. 2)

Do diese Auffassung von einem um die allgemeinen Rochtsgrundsätze erweiterten Bestand des positiven Rechts mit

So auch von der HEYDTE, Friedenswarte 1933,S.293.
 Vgl. auch von der HEYDTE, Friedenswarte 1933 S.295 und LAUN, Recht und Sittlichkeit S.52.

der überkommenen Ansicht, die os auf Gesetz und Gewohnheitsrecht beschränkt, in offenem Widerspruch steht, bodarf die hier vertratene Meinung noch der Erläuterung und Begründung.

Bei der Behandlung des Themas "Rechtsquellen des positiven Rechts" hot man vielfach die wechselseitigen Beziehungen zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht auf der einen und dom Rechtsprinzip auf der anderen Seite gar nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt, Man glaubte vielmehr an die absolute Souveränität des Gesetzgebers dergestalt, dass die Rechtsordnung in ihrer Entstehung sowie ihrem Fortbostand ausschliesslich seiner freien Verfügung unterliege. 2)

Auf der Grundlage dieser Vorstellung ergab sich die herkömmliche (unsursichende) Einteilung des pesitiven geltendon Rechts in das vom Gesetsgeber geschaffene bzw. anerkannte Gesetz und Gewohnheitsrecht, worin man zugleich eine erschöpfende Aufzählung der Rechtsquellen des geltenden innerstaatlichen Rechtes sah.

Wollen wir demgegenüber unsere Auffassung hinreichend begründen und erläutern, so bedarf es vorab einer grundsatzlichen Klarung und Scheidung folgender zwei Kernfragen: Worin beruht die Verbindlichkeit, der Sollenscharakter des Rechts? und: Wie verwirklicht sich dieses Recht?3)

Durch die Beantwortung und scharfe Trennung dieser beiden Fragen worden wir nähere Aufklärung über Aufgabe und Wesen des positiven Rechtes und damit zugleich über die Möglichkeit einer Erweiterung seines Bestandes durch die

allgemeinen Rechtsgrundsätze erhalten.

Mit der ersten Frage, mit der Frage also mach dem Grunde der Verbindlichkeit des Rechts, versucht man ein Kriterium su finden für die Unterscheidung einer Rechtsordnung von einer Ordnung, die nuf blossen Macht- und Willkurbeschlen beruht, Diese Frage wurde schon an anderor Stelle boantwortet. 1) Die Antwort Inutete: Eine Rechtsordnung kann erst dann als Rechtsordnung angesehen werden, wenn sie auf das principium iuris, die Gerechtigkeit him orientiert ist. Die Verbindlichkeit des Rechts wird durch das Rochtsprinsip erst begründet.

Insofern das Rechtsprinzip also Auskunft darüber geben kann, was noch ein Recht sbefehl ist, und wie wir einen solchen von einem blossen (vielleicht widerrechtlichen) sich als Recht ausgebenden Machtgebot unterscheiden können, insofern ist dieses Rechtsprinzip originäre Entatehungs quelle allen Rechtes, Das Rechtsprinzip ist der letste Sach- und Realgrund, der allein in der Lage ist, ein echtes Sollon im Unterschied zu einem lodiglich bedingten Milssen su erseugen. Echtes Sollen, also normative Geltung, kann dagegen niemals durch (knusalo) Verknüpfung einen Gebotes mit empirischen Daten mit einem Willen, einer Gewohnheit, einer Amerkennung, einer Erswingbarkeit oder mit anderen sozialen oder gar wirtschaftlichen Seinstatsachen - "2) erreicht werden. Der Schluss von solchen empirischen Daten auf ein Sollen ist immer zu kurs. Er führt uns zu einem durch diese Daten bedingten Müssen. 3) Die Frage nach dem echten Sollenscharakter eines Gebotes zielt aber gerade darauf hin, "ob das Gebotene auch u n a b h h n g 1 g davon, dass es gewellt, americanat, erawingbar etc. ist, seinem I h h a 1 t e mach auch wirklich als gesollt, geboten erschuint."4)

Die Antwort auf diese Frage kann aber nur mit Hilfe des Rechtsprinzips, dem letzten Sach- und Realgrund und somit

¹⁾ Baw. Vertrag und Gewohnheitsrecht im Völkerrecht! Im Folgenden gelten die Ausführungen bezüglich der innerstatlichen Rechtsquellen, Gesetz und Gewohnheits-recht, jeweils entsprechend für die Rechtsquellen des Völkerrechts, Vertrag und Gewohnheitsrecht, die aber im Text der Einfachheit halber nicht mehr immer ausdrücklich miterwähnt werden.

²⁾ Vgl. etwn noch RG 118/327: "Der Gesetzgeber ist selbstherrlich und an keine anderen Schranken gebunden als disjenigen, die er sich selbst in der Verfassung oder in and ren Gesetzen gezogen hat."

³⁾ Vgl. ESSER, Einführung S.116.

¹⁾ Vgl. S. 31 f. 2) WOLFF, principlum juris S. 111, 3) WOLFF, a.a.O.,S.111. 4) WOLFF, a.n.O.,S.110.

der originären Entstehungsquelle allen rechtlichen Sollons, gegeben werden,

Ist dieses der eine Sachverhalt, der durch das Bild einer "Quelle" des Rechtes seine symbolhafte Darstellung finden kann, so will ein verbreiteter juristischer Sprachgebrauch doch in der Regel einen anderen Sachverhalt treffen, wenn er das Bild der "Rechtsquelle" verwendet. Diesen zweiten Sachverhalt,der mit dem Bild der Rechtsquelle erfasst werden soll, kann man kurs dahin umreissen, dass sein Gegenstand die Frage betrifft, wie sich Becht ver wirklich hit, wie es in Erscheit ver wirklich Hilfsmittel für die Er-ken nicht ab dessen, was Rechtens sein soll, zur Verfügung stehen.

Wenn num Gesetz und Gewohnheitsrecht oder, wie besonders im Völkerrecht, Vertrag und Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle des positiven, des geltenden Rechtes beseichnet werden, so muss man sich darüber im klaren sein, dass damit nur eine Antwort auf den Fragenkomplex des soeben umschriebenen sweiten Sachverhaltes gegeben wird; nicht aber wird beantwortet, ob auch R e c h t s regeln damit vorliegen, die echten Sollenscharakter besitzen. Vielmehr kann es Gewetze, Gewohnheiten und Verträge geben, die höchstes Unrecht darstellen, weil sie nicht das Rechtsprinzip, sondern blosse Willkür und Macht zur Grundlage haben,

Dass also etwas Genets, Gewohnheit oder Vertrag ist, sagt noch nichts darüber aus, ob es auch R e o h t ist.2)

Behält man diesen Unterschied swischen dem Rechtsprinzip als originärer Entstehungsquelle und dem Gosetz, der Ge-

 So auch GERMANN, Verhaltnis swischen Rechtsquellen und Rechtsfindung 1. Pestschrift für H. LEWALD S. 289.

wohnheit, dem Vertrag als Erkonntnisquelle des Rechts fest im Auge und bleibt sich der eben angedeuteten Folgerungen aus dieser Erkenstnis bewusst, so sind nunmohr auch die Zusammenhänge swischen beiden "Rechtsquellen" aufzuweisen. Denn wie Gesetz, Gewohnheits- und Vertragsrecht bagl, threr R e c h t a qualitat vom Rechtspringip abhangig sind, so budarf doch das Rechtsprinzip notwendig der Verwirklichung; denn eine Rechtsordnung, die nur aus dem Rechtsprinnip besteht, ist etwas Unmögliches. Das Rechtspringip allein reicht niemals aus, um einen Rechtsfall zu entscheiden, da es einmal Henntnis der Interessen und einen Bewertungsmaßstab achen voraussetzt und insoweit nur formal ist und zum anderen "zwar die notwendige Bedingung der Rechtlichkeit angibt, aber in dem dadurch genogenen Rahmen einen Spielraum freier Gestaltung lässtu1) und insoweit nur limitigrand ist.

Darüber hinaus bestehen durch das Husserst komplexe Verhältnis swischen-menschlicher Besiehungen, die das Recht zu re eln hat, ungewöhnliche Schwierigkeiten in der richtigon Erfassung und Bewertung menschlicher Interessen, so dass nach alldem eine eindeutige autoritative Entscheidung, was nun Rechtons sein soll, schon aus diesem Grunde einem eminent praktischen Bedürfnis entspricht. Diesem Bedurinis dient die positive Rechtsordnung, indem sie ausspricht, wie (gem. dum Rephtsprinsip) Interessenkollisionon garagelt werden sollen und was demgamäss geltendes Rocht sein soll, Gesets, Gewohnheitsrecht, Verträge sind dabei M B g l 1 c h k e i t e n , deren das positive Rocht sich bedienen kann, sie sind weitgehend aus den oben angegebenen Grunden notwendige Mittel, um die Ungewissheit, was Rechtens sein soll, su beseitigen, aber sie erschöpfen den Bereich des geltenden Rechts nicht.2)

¹⁾ In dieser Bedeutung verwenden das Wort "Rechtsquelle" s.B. RADBRUCH, Rechtsphilosophie S.129; ESSER, Binführung S.116; DROST, Grundlagen S.41; DEL VECCHIO, Lehrbuch der Rechtsphilosophie S.417; SAUER, System S.249; PETRA-SCHEM, System der Rechtsphilosophie S. 143 Anm. 2 weist darauf hin, dass mit dem Ausdruck "Rechtsquelle" sowohl der Ursprung (Geltungsgrund) des Rechtes wie auch dessen Herkunft bemeichnet wird.

WOLFF, principlum iuris S.114.
 So auch DROST, Grundlagen S.41; FORSTHOFF, VerfRecht S.139. Vgl. auch QUTZVILLER, Gerechtigkeit in Zeitse

S.139. Vgl. auch GUTZVILLER, Gerechtigkeit in Zeitschrf.schweiz, Recht nF Bd.72 1953, S.416 f: "Geltendes
Recht ist uns die gesomte R e c h t s o r d n u n g
a 1 s s o 1 c h e : in ihrem durch systematische
Auslogung gewonnenen Sinnsusammenhang, d.h.in ihrer geistigen und sittlichen Struktur einschi, der vorausgesetzten oder in ihr verankorten Kulturnermen u. Wesensmerkmale (vgl. nuch die in Anm. 1, S. 36 referierte Mhnliche Auffassung des BVerfG.)

Jn, sie können es gar nicht einmal, weil sie ihrer Matur gemäss sozusagen nur eine jeweils gegenständlich, seitlich und räumlich begrenste Momentaufnahme nahese täglich sich verändernder Interessenlagen geben können, und ihre Regelungsfunktion daher nur beschränkt ist. Es besteht also sogar eine gewinse Notwendigkeit, die Quellen des geltenden Rechtes su erweitern.

Ist das aber überhaupt möglich und wenn ja, worin besteht diese Möglichkeit? Brinnern wir uns der oben beschrichenen Aufgabe des positiven Rechtes, die darin besteht, eine bestimmte durch Willensentscheidung bewirkte Ausgestaltung der Rochtsidse zu geben, um den Streit, was Rechtens ist, zu beenden, Will man das positive Recht um einen Bereich von Normen erweitern, die (wie die allgemeinen Rechtsgrundsätze) einer Willensentscheidung nicht mehr unterliegen sellen, so ist das nur dann möglich, wenn die Aufgabe des positiven Rechtes, endgültige Klarheit und Entscheidung über die Ausgestaltung der Rechtsides gegeben, auch durch diese Normen erfüllt wird. Es können also nur solche Rechtsnormen in Frage kommen, die wegen thres allgemeinen und fundamentalen Charakters jedem vernünftigen Menschen einsichtig sind, die einer klärenden Entscheidung gar nicht mihr bedürfen und für deren Inhalt kein Spielraum freisteht, der so oder so nusgefüllt werden könnte.

Diesen Anforderungen entsprechen die allgemeinen Rechtsgrundsätze, da sie die soeben genannten Voraussetzungen
für die Möglichkeit einer dritten Rechtsquelle des positiven Rechtes neben Gesetz und Gewohnheitsrecht in der Int
erfüllen, denn die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind in
ihrem Bestand unabhängig von einer klärenden, einen
Spielraum ausfüllenden Willensentscheidung. Vielmehr ist
für eine solche gar kein Raum, da es sich bei diesen
Normen lediglich um den Ausspruch zwingender allgemeiner
Folgerungen aus dem Rechtsprinzip und gegebenenfalls auch

die Fixierung feststehender höchster Rechtswerte handelt. Aus den gleichen eben genannten Gründen, die uns die

Aus den gleichen eben genannten Gründen, die uns die Möglichkeit allgemeiner Rechtsgrundsätze als Bestindteil des positiven Bechtes aufzeigen, ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Bachtsgrundsätze ein not wen diger Bestandteil jeder positiven Recht sordnung sind. Denn die Qualifikation als positive Recht sordnung hängt geradesudaven ab, ob swingende Folgerungen aus dem Rechtsprinzip und feststehende höchste Rechtswerte in ihr auch verwirklicht werden.

Habon wir im Vorstehenden darzutun versucht, dass der Bogriff des positiven Rechtes nicht als auf das Gesetz und das Gewohnheitsrecht beschränkt aufzufnssen ist, sondern dass er vielmehr auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze erfasst, so bedarf es jetzt noch der Klärung, ob die Bescichnung der allgemeinen Rechtsgrundsätze als einer weitoren Rechts q u e 1 1 e des positiven Rechtes (neben Gesetz und Gewohnheitsrecht) angebracht erscheint.

Schon oben 1) wurde von den zwei verschiedenen Sachverhalten gesprochen, die mit dem Bild einer "Rechtsquelle" getroffen werden können. Wir sahen, dass das Rechtsprinzip als letater Real- und Sachgrund, als originare Entatehungsquelle des Rechtes scharf zu unterscheiden ist von den Erkenntnisquellen des Rechts, also den Ausserungsformen, den Formen seiner Sichtbarmachung, den historischen Erscheinungsformen des Rechts, wie sie uns in Gestalt von Gesetz und Gewohnheitsrecht gegenüberstehen. Das Bild einer "Quelle" dos Rechts hat dabei in beiden Fällen seine Ber chtigung. Denn einmal vermittelt es die auf den Sachverhalt in gewisser Weise treffende bildliche Vorstellung, dass die Ungahl rechtlicher Normen bezüglich ihres echten Schlenscharakters aus dem Rechtspringip "fliessen", sum anderen kann man ein Gesets oder eine gewohnheitsrechtliche Regelung als den Ursprung, die "Qualle" der aus ihnen entspringenden Berochtigungen, Ver-

¹⁾ So nuch ESSER, Minführung S.117.

¹⁾ Vgl. 8,63 f.

pflichtungen, Verbote etc. bezeichnen. Wollen wir die allgameinen Rachtsgrundslitse in dieses "Quellensystem" einordnen, so stessen wir auf Schwierigkeiten, Sicher ist, dass sie nicht als Entstehungsquelle begeichnet werden können. Entstehungsquelle ist einsig und allein das Rechtsprinsip, Aber sie sind auch nicht gleichmusetzen mit den Erkenntnisquellen wie sie uns in Gestalt von Gesetz und Gewohnheitsrecht und ihrem ständigen Wechsel unterlegenen Gehalt entgegentreten. Vielmohr sind sie in ihrem Inhalt konstant und unveränderlich wie das Rechtsprinsip, Badurch rücken sie in seine Nähe, sind nur im engsten Zusammonhang mit ihm zu erklären und dargustellen. Abor ihre Forderungen sind doch wieder specialler, wenn sie pruktisch notwendige Jolgsrungen aus dem Rechtsprinnip formulieren und gans bestimmte höchste Werte postulieren bzw. die entsprechenden Unworte eindeutig ausschliessen. Die Vorstellung einer "Quelle" lässt sich allerdings sehr wohl mit ihnen verbinden, denn, wie wir oben1) gesehen haben, bilden sie gemeinsam mit dem Rechtsprinsip vor allem auch die Grundlage für die Entstehung allgemeiner Rechtssätze, Aber um auf die Eigenart dieser dritten Rochtsquelle des positiven Rechtes deutlich hinzuweisen, erscheint es sweckmässig, die allgemeinen Rechtsgrundsätze auch als eine "Rechtsquelle sui generis" neben Gesets und Gowohnheitsrucht su beseichnen; und zwar "sul generis" insbesondere insofern, als sie hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Geltung unabhängig von rechtssetzenden Willen,

1) Vgl. S.48/49.
2) Diese Selbständigkeit der allgemeinen Rachtsgrundaktse gegenüber Gesetz und Gewehnheitsrecht hindert aber nicht zu behaupten, dass sie gleichzeitig ein Bestandteil von Gesetz und Gewehnheitsrecht sein können und in einem materiellen Rechtsstaat in der Regel auch sind. Abgesehen davon, dass sich das mit der Erfahrung begründen liese, (vgl.s.B. die Konkretisierung allgemeiner Rechtsgrundsätze im BOB n.B. in den §§ 242 und 828), ist es einleuchtend, dass Gesetz und Gewehnheitsrecht eines Rechtsstantes letztlich immer ein weiterer Ausfluss der Fundamentalsätze der Rechtsordnung sein müssen.

wic or sich im Gesets und Gewohnheitsrecht manifestiert,

als notwendiger und unveränderlicher Bestandteil jeder

positiven Rochtsordnung gegeben sind,2)

Diese Untersuchung der Stellung der allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Rochtsquellentheorie ist absuschließen mit einer Beantwortung der Prage nach ihrer Rangordnung. Sie ist nur dahin zu beantworten, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze die ranghöchste Stelle einnehmen.

Was die Rangstellung der sligemeinen Rechtsgrundsätze im System der Quellen positiven Rechts angeht, so ist schon an ander r Stelle darauf hingewiesen worden, 2) dass sie e n t g e g e n s t e h e n d e n Mormen von Gesetz oder Gewohnheitsrecht vorgehen.

Wie ist das Verhältnis der allgemeinen Rechtsgrundsätze zu den sonstigen Rechtsquellen des positiven Rechtes aber im übrigen zu beurteilen? VERDROSS glaubt dieses Verhältnis dahingehend bestimmen zu können, dass er den allgemeinen Rechtsgrundsätzen subsidiären Charakter zukommen lässt, d.h. also, or behauptet, sie seien nur dann anwondbar, wenn die übrigen Rechtsquellen, Gesetz und Gewohnheitsrecht bzw. Vertrag und Gewohnheitsrecht eine Regelung des Falles nicht vorsehen. Die Aufgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze würde sich somit auf die Lückenausefüllung beschränken.

HÄRLE⁴⁾ sight in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die "lex generalis" und stellt sie der derogierenden Kraft der "lex specialis" (in Gestalt von Gesetz und Gewchnheits-recht) gegenüber. Es lässt sich nun nicht sagen, die Ansicht von VERDROSS oder HÄRLE treffe unter k e i n e n Umständen zu. VERDROSS und HÄRLE sprechen vielmehr etwas aus, was sehr wohl richtig sein k a n n. Die allgemeinen Bechtsgrundsätze können die Funktion haben, Lücken auszufüllen, ihre Funktion erschöpft sich hierin aber nicht; Gesetz und Gewohnheitsrecht können als Spezialnorm die Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze ausschliessen, aber nicht in jedem Fall. Denn sowohl VERDROSS als nuch HÄRLE

So auch LEIBHOLZ, Z.ausl.8ff.R.u.VSR, Bd.1 S.122; WOLFF, DVB1.1952, S.31 f.

Ygl. \$.49/50.
 YERDHOSS, Verfassung der Völkerrochtsgemeinschaft 5.65.
 HÄRLE, Allgemeine Entscheidungsgrundlagen 8.104.

ubersehen den Vorrangscharakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze, der ihnen kraft ihres besonderen Inhaltes
sukommt, der in dem Ausspruch zwingender Folgerungen aus
dem Rechtsprinsip und in der Pixierung höchster Rechtswerte besteht. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze füllen daher nicht nur Lücken aus, sondern können sehr wehl die Anwendung bestehender Regelungen im Gesetz oder Gewohnheitsrecht verhindern, soweit sie ihnen nämlich widersprechen;
"Spezialnormen", die ihnen ent gegen stehen,
müssen ihnen weichen und durch solche ersetzt werden, die
mit ihnen im Einklang stehen.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind aber a u c h geeignet, bestehende Lücken auszufüllen, da sie geganüber
dem Rechtsprinzip speziellere und fassbarere Richtlinien
für die Beurteilung rechtlicher Interessenlagen bieten
und somit die Ausfüllung von Lücken erleichtern,
Die Meinung HÄRLES, dass zwischen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den übrigen Quellen des positiven Bechtes ein ähnliches Verhältnis wie swischen lex generalis
und lex specialis bestehe, trifft in der Tat den Regelfall. Wenn auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze grundsätzlich den Vorrang beanspruch n, so tun sie das doch
nur in einem eingeschränkten Sinne,

Es ist nämlich nicht so, dass etwa dem Richter die Erklärung gestattet sei, er wende z.B. die einschlägigen 50 des
HOB oder des BOB nicht an, er judiziere nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Das würde eine völlige Verkennung der Sachlage bedeuten und zwar aus verschiedenen
Gründen: Einmal lassen allgemeine Rechtsgrundsätze in der
Regel verschiedene Möglichkeiten der Anwendung offen, um
ihnen gemässe Einzelregelungen zu treffen. Im Interesse
der Rechtssicherheit, ja im Interesse der Gerochtigkeit
selbst darf es nicht dem jeweiligen Richter offenstehen,
beliebig auszuwählen, zumal auch keine Gewähr dafür besteht, dass der Richter, der aus dem allgemeinen Rochtsgrundsatz ja erst einen Rechtsats selbst entwickeln muß,

die Wahl beseer trifft, als der Gesetzgeber. Zum anderen spricht eine erste Vermutung änfür, dass die vom Gesetzgeber getroffenen Regelungen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprichen. Sie sind daher immer anzuwenden, solange sie nicht zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in einem Widerspruch stehen, der durch keine sachgemässe Erwägung mehr gerschtfertigt werden kann. Erst dann und nur dann erhalten die allgemeinen Rechtsgrundsätze Anspruch auf Vorrang.

Dabei beruht die Einschränkung, dass der Widerspruch erst dann beachtet wird, wenn er durch keinerlei sachgemässe Erwägung mehr au rechtfertigen ist, auf der Unmöglichkeit, das Recht in seinen höchsten Grundwerten und Prinzipien immer vollt kommen nen sen su verwirklichen. Eine vollkommene Verwirklichung scheitert vielmehr an der allgemeinen menschlichen Unzulänglichkeit, die schon einer vollkommenen Brkenntnissen, dieser Prinzipien und all ihren notwendigen Auswirkungen entgegensteht; sodann aber auch an den Widerständen, die aus dem oft Busserst komplexen sozialen Verhältnissen, deren Regelung diese Prinzipien dienen sollen, selbst erwachsen und ihre Erfassung und Ordnung erschweren.

Nicht zuletst aber scheitert sie an dem möglichen Spannungsvorhältnis der Prinsipien untereinnnder - wie es an dem ständigen Spannungsverhältnis s.B. swischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit immer wieder deutlich wird -, das jeweils nur Teilverwirklichungen der einzelmen Prinzipien und Werte ermöglicht. Kann also eine vollkommone Entsprechung swischen Gesets und Gewohniegitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus diesen Gründen nicht erwartet werden und sind sogar einem allgemeinen Rechtsgrundsats widersprechends Regelungen möglich, so darf eine derartige Regelung doch niemals als reine Willkürmassnahme erscheinen, sie muss vielmehr mindestens eine Lösung darstellen, die im Hinblick auf die seeben angedeuteten Schwierigkeiten noch als durch sachgemässe Uberlegungen gorechtfertigt erscheint. Ist aber selbst das nicht der Fall, und lässt sich die den allgemeinen RochtsgrundsHtmen widersprechende Regel in keiner Weine hin-

¹⁾ So much RGZ 85/117.

reichend rochtfortigen, dann hat sie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nu weichen. S o gesehen könnte man die :llgemeinen Rechtsgrundsätze auch als Grensnormen auffassen, die innerhalb des von ihnen umgrensten Raumes oft knum in Erschwinung treten, ihn aber doch insgesamt formen und nur dort, wo die Gronze Uberschritten wird, in aller Deutlichkeit bervortreten. 1) Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind also keineswegs ein bequemes Mittel, das dem Richter die Arbeit erleichtert, indem sie ihm behilflich sind, der strengen Systematik der Gesetze auszuwolchen, um von rein subjoktiven Motivon getragene Billigkeitsentscheidungen zu fällen. Im Gegenteil, das Vorhandensein all emeiner Rochtsgrundsätze macht die Arbeit des Richters schwieriger, Sie swingt ihn, nicht nur den Wortlaut der Gesetze zu beachten, sondern auch den hinter diesem Wortlaut sich verbergenden Motiven und Grundwertungen des Gesetzgebers nachzugehen, um die Ubereinstimmung bew. den Widerspruch der gesetzlichen Regeln mit den allgemeinen Rochtsgrundsätzen feststellen zu kënnen.

Solbst wonn der Richter zu der Überzeugung kommt, eine gesetzliche Regel habe den allgemeinen Bechtsgrundsätzen zu Weichen, so ist er dennoch in seiner Entscheidung nicht frei. Er muss sie vielmehr sowohl an den Forderungen des Rechtsprinzips, dem sachlichen Gehalt der allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie aber auch vor allem an den sonstigen Grundwertungen des Gesetzgebers ausrichten, die er keinesfalls ausser Acht laseen darf.²

Nicht nuletzt ist die Aufgabe des Richters bei der Anwendung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes auch insofern besonders schwierig, als er aus dem Rechtsgrundsatz praktisch noch den Rechtssatz selbständig entwickeln muss, den er nawendet.3)

3) Vgl.auch oben S. 46/47 f.

5 9: Abgrensung swischen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem Gewohnheitsrecht im besonderen.

Häufig wird der allgemeine Rechtsgrundsatz mit dem Gewohnheitsrecht in Zusammenhang gebracht. 1) Schon oben 2)
wurde erwähnt, dass es durchaus möglich ist, dass wir
einen allgemeinen Bechtsgrundsatz im Gewohnheitsrecht finden. Dagegen besteht begrifflich und dem Wesen nach zwischen beiden Rechtsquellen ein deutlicher Unterschied.
Das Gewohnheitsrecht setzt Zeitablauf voraus, und die
seinen Rechtscharakter erst begründende Gewohnheit ist
einer seiner notwendigen begrifflichen Bestandteile.

Das alles steht im Gegensatz sum allgemeinen Rechtsgrundsatz. Die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze besteht unabhängig von vorausgehendem Zeitablauf und vorausgehender Gewohnheit. Denn sie werden zugleich mit der Bildung einer Rechtsordnung existens und sind notwendiger Bestantzil derselben, ohne dass es darauf ankäme, ob ihre Beachtung einer Gewohnheit der Teilnehmer am Bechtsverkehr entspricht oder nicht.

5 10: Abgronsung der Anwendung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes von der analogen Anwendung einer Rechtsregel.

Nicht selten kann man auch beobachten, dass Analogie und Anwendung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes nicht deutlich geschieden werden. Die Gefahr der Verwechselung liegt besonders nahe, wenn ein allgemeiner Rechtsgrundsatz in einer Spenialregolung eines bestimmten Rechtsge-

In diesem Sinne nuch die Ausführung v.COIMO, Grundsüge der Rechtsphilosophie S.258 u.SCHACK i.LAUN-Pestschrift S.293.

²⁾ Vgl.auch LARENZ, Schuldrecht 3.78 f.

Das tuen z.B. HÄRLE, Allgem, Entscheidungsgrundlagen, S.301 und GUGGENHEIM, Lehrb.d. Völkerrechts S.139 ff; nuch MEZGER, Arch.f. Rochts-und Sozialphilosophie, Bd.38,S.281 f.

²⁾ Siehe S. 68 Anm, 2. 3) So z.B. prauss OVG 90/26 u. HEDSMANN, Generalklausel, 3.56.

bietes, c.B. dem Bivilrecht, swinen Miederschlag gefunden hat und num die Frage auftaucht, ob der Grundgedanke dieser "Eivilrechtsregel", wonn man ihn von seiner spesiellen Einkleidung befreit, nuch s.B. im öffentlichen Recht Anwendung fi den könnte,

Es liegt dann mahe, an Analogie su denken.

Vergegenwärtigt man sich aber genauer die Veraussetzungen und den Vorgang einer annlogen Anwendung, so wird deutlich, dass sic sich von der Anwendung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes wesontlich unterscheidet.

Soll oin Rephtsents nuf einen vom Gusetage er bisher nicht ausdrücklich erfaseten und geordneten Scohverhalt durch analogs Anwendung "erstrockt") werden, so ist ein derartiges Erstrocken nur möglich, wenn die von dem Rechtssatz erfasste Interessenlage und die des neuen Sachverhaltes gluich eind, Darüber hinnus muss die Gewähr gegoben sein, dans die ratio logis des Rechtscatzes auch für den neuen Fell sutreffend ist.

Die dergestalt zu erstreckende Norm wird für den neuen Fall jedoch nur sinngem H ss angewandt; also nicht in der vom Gesetzgeber im einselnen ausgestalteten Form, sendern in netwondiger Modifikation2}, da es sich zwar um die Regelung einer gleichen Interessenlage, aber : doch um einen anderen Sachverhalt handelt wie der, der vom genetalichen Tatbestand erfasst wird. 3)

Die Anwendung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, auch wonn er erst aus einer gesetzten Norm herauskristallisiert wird, steht jedech unter ganz anderen Voraussetzun-EHR.

Hat man einmal festgestellt, dass einer Spezialnorm als ratio legis ein allgemeiner Rechtsgrundsatz zugrunde liegt. so genügt allein schon die Erkenatnis, dass es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, um die Geltung dieses Grundsatzes auch für den zur Entscheidung stehenden Fall su bejahen.

Hier zoigt sich mimlich der Sondercharakter einer derartigen einen allgemoinen Rechtsgrundsatz zum Ausdruck bringonden ratio legis.

Ds - wie im Laufy dieser Ausführungen mehrfach betont und darzulegen versucht wurde - ein allgemeiner Rechtsgrundsatz unabhängig von seiner Kodifikation durch den Gesetzgeber ein eigenständiger Bestandteil jeder positiven Rechtsordaung ist, der als solcher in der gesamten positiven Rechtsordnung Geltung bennspruchen kann, wird es daher überflüssig, z.B. noch die Übereinstimmung der Interessenlagen in dem durch die Spesialnorm geregelten und dem neuen Fall zu prufen, Denn die Beachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze ist in jedem Fall geboten.

Auch Lann man dann, wenn die ratio legis einer Spezialnorm einen aligemeinen Rochtsgrundsatz zum Ausdruck bringt, nicht mahr von einer Erstreckung der Spes i a l nor seschen, wenn man den allgemeinen Rechtsgrundsats auf den neuen Sachverhalt anwendet. Die Spesialnorm diente vielmehr nur als Erkenntnismittel, und der allgemeine Rechtsgrundsatz, der in ihr seinen Niederschlag gefunden hat, wird sogusagen nur aus ihr "herausgelüst", un seiner Natur gemäss seine selbständige und

¹⁾ LEHDLANN, Allgom, Teil 8,55.

dors dorauf hin, dass bei analogor Anwondung eines Rechtssatzes lediglich die "Tatbestandsseite" dieses Rechtssnizes modifiziert wird, die "Rechtsfolgeseite" aber unverändert bleibt. Die Modifiknion der Intbee bestandsseite geschieht nach MENOER dadurch, dass der Richter 'einselne der Fechtsfolgebedingenden Intbee . tatdemomente durch andere Elemente, welche er dem lim Arliegenden Sachverhalt entnimmt" ersetst. Das sei jedook "nur solange statthaft, wie die Summe nus bestehenbleibenden Intbestandsmementen und neu hinzugefügten Sachverhaltsmomenten den rechtsfolgebegründenden Thibestand" orfulle und so das Gleichgewicht swi-

schen Inthestands-und Rechtsfolgeseite unverändert blei-Gegenüber dieser eng an die logische Struktur des

Rechtsantzes angelehnten Betrachtungsweise der Analogie bijont allerdings auch MENGER, dass "die juristische Konstruktion der Analogie letatlich nur eine Konsequenz aus dem prüfenden und wertenden Vergleich der beidermeitigen Interessenlagen" sei und daß es sich auch"bei der Modifisierung des Tatbestandes weniger um eine logische, als um sins teleclogische Operation handelt".

von jeder geselsten Norm unabhängige Geltung im gesamten Rochtsbereich zu entfalten. 1)

§ 11: Allgemeiner Rechtsgrundsetz und Generalklausel.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze überschneiden sich mit dem Kreis der seit HEDEMANNS Schrift²) besonders berüchtigten Generalklauseln, Denn allgemeine Rechtsgrundsätze haben den Charakter von Generalklauseln, aber nicht alle Generalklauseln sind auch allgemeine Rechtsgrundsätze.
Dazu im einzelnen:3)

Mit dem Begriff der Generalklausel erfasst man vom Gesetzgeber aufgestellte, nur in den Grundzügen festgelegte Richtlinien für die rechtliche Gestaltung aller oder einer bestimmten Gruppe von Tatbeständen, webei dem Richter ein erhablicher Melraum in der Anwendung der allgemeinen Regel offen gelassen wird. 4)5) Es wird socusagen our ein Bahmen nufgestellt, dessen Ausfüllung dem Richter überlassen bleibt. Das Wesen der Generalklauseln besteht darin, dass sie die Möglichkeit bieten, die Rechtsprechung dem ursprünglichen Rechtsdenken und Rechtsampfinden anzupassen, vorhandene Lücken zu ergänzen und die Grundsätze der Rechtserneuerung zur Geltung kommen zu lassen. Sie haben damit vier Funktionen und zwar die Lückenfunktion¹⁾, die Gerschtigkeitsfunktion, die Kulturfunktion und die Rechtsschöpfungsfunktion, webei die beiden letzteren ineinander übergehen. Die Generalklauseln sind gesignet, neue Rechtsinstitute in die Welt zu setzen, nicht zuletzt, weil sie die äussere Verbindung des gesetzten Rechtes zu den nicht

blausel meigt der § 242 BGB, Wahrend im § 826 BGB der Tatbestand nur richtlinienmassig festgelegt, die Rechtsfolgo aber genau bestimmt ist (nimlich Verpflichtung des Schädigers sum Schadensersats), ist im 9 242 BOB swar ein fast umrissener Tatbestand, dafür eine nur richtlinienmissig bestimmte Rechtsfolge angegeben. Bekanntlich bosagt § 242, dass, wenn jemand Schuldner ist, or die geschuldete Leistung so zu bewirken hat, wie Treu und Olauben mit Rücksicht auf die Verkuhrssitte es erfordern. Damit ist auf der Rechtsfolgeseite nur eine Richtlinie gegeben, die die Art und Weise der Leistung bestimmt. Es fehlt dagegen an einer Pestlegung der Leistungsmodalitäten im einzelnen, Denkbar sind daneben auch Generalklauseln, die sowohl den Tatbestand als such die Rechtsfolge nur durch eine Richtlinie festlegen und damit allerdings die Form des Rechts s s t s e s , für die ja auch ein gewisses Mass an inhaltlicher Bestimmtheit und Berechenbarkeit der möglichen Anwendungsfälle und Anwendungsmodalitäten kenngeichnend ist, bereits verlassen und höchstens als Rechtsgrundsätze bezeichnet werden können, Aber die Gronzen sind fliessend und können sich Whersohneiden.

Brgänzend sei noch gemerkt, dass die oben angeführten 15 242 und 826 BOB unter den Generalklauseln insofern eine besondere Stellung einnehmen, als dort sugleich allgam. Rechtsgrs. (Wahrung von Treu und Glauben und d.gutan Sitten) einen gesetzlichen Niederschlag gefunden haben. Vom Gesetzgeber näher, 4.h. untssatzmässig ausgestaltet worden sind.

¹⁾ So im Ergebnis auch Missae, System § 21 S.72. MENOER übersieht allerdings, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätse als Rechts g r u n d sätse nicht an die logische Struktur von Rechts s ä t s e n (ronditionals Verbindung von Tatbestands- und Rechtsfolgeseite) gebunden sind, sondern diese enge Form der Rechts - s ä t s e gerade sprengen (Vgl.S.4) der vorliegenden Arbeit.)

²⁾ Die Flucht in die Generalklausel.

Der folgenden Behandlung von Begriff und Wesen der Generalklausel liegt vornehmlich die Darstellung WEHERS bei STAUDINGER, Einleitung Anm. 281 ff. nugrunde.

⁴⁾ W. EBER# . . . O. , Anm . 281

⁵⁾ Besüglich der technischen Struktur einer schen Generalklausel sind mehrere Möglichkeiten denkbar, Eine Möglichkeit besteht darin, dass die Tatbestandsseite eines Rechtssatzes nicht einen in allen Einzelheiten fest umrissenen Inthestand aufweist, sondern nur nach Art einer Richtlinie die au erfassenden Sachverhalte angibt, ohne sie im einzelnen genau su bestimmen. Ein Beispiel dafür ist der § 825 BGB: Er enthält auf der Tatbestandsseite nur die ganz allgemeine Angabe, dass solche Fälls erfasst werden sollen, in denen jemand einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstessenden Veise vorsätzlich einen Schaden zugefügt hat. Im Gegensats otwa su § 823 BOB fehlt es hier also an einer genauen Festlegung und Beseichnung der eine Schadensersatsverpflichtung auslösenden Schadensereignisso, § 826 BOB gibt nur eine allgemeine Richtlinie an, wenn dort verlangt wird, dass eine sittenwidrige Schädigung vorliegen muss. Eine andere Möglichkeit der Struktur einer General-

HEDEMANN, Generalki, S.56 sagt, Generalklausein seien ein Stück effangelissener Gesetzgebung.

durch Oesetz festgelegien, dam Recht immanenten Ideen darstellen. 1)

Wenn die Generalklauseln auch im allgemeinen micht die volle Pranision streng und exakt formulierter Rechtssätze aufweisen, so dürfen sie allerdings dannoch nicht mit der verfassungsrechtlichen Erscheinung des blossen "Programmsatzes" verwechselt werden, Von blossen ProgrammsHtzen unterscheiden sich die Generalklauseln vielmehr dadurch, dass sie jene an Stärke übertreffen, weil ihnen "der unmittelbare Wills nur Rechtssetzung oder Rechtsbeeinflussung innowshnt. "2)

In der soeben versuchten Charakterisierung der Generalklausel finden sich so viele mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen übereinstimmende Züge, dass es gerechtfertigt erscheint, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Charakter von "Generalklauseln" susuerkennen. Denn wie wir in den vorausgehenden Untersuchungen festgestellt haben, geben auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze Richtlinien für die rechtliche Gestaltung von Interessenlagen und lassen gewisse Spielräume bei der Anwendung dieser Richtlinien frei; sie sind ebenfalls geeignet, Lücken aussufullen, und dienen als Grundlage für die Entwicklung neuen Rechts.

Wie die Generalklauseln sind nuch die allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht blosse unverbindliche Programmsätze, vielmehr nmmt ihnen aktuelle Wirksamkeit zu; denn wie wir mehrfach sahen, hlingt der Bestand der positiven Rechtsordnung als Rechts ordnung geradesu davon ab, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze in ihr verwirklicht werden.

Wonn die allgemeinen Rechtsgrundsätze aus den erwähnten Gründen auch den Charakter von "Generalklauseln" haben. so bestehen doch im einzelnen noch gewisse Unterschiede, die bei einer eingehenderen Untersuchung nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, Hier ist insbesondere noch

ein Punkt 1) hervorzuheben: Während rein begrifflich gesehen die Generalklausel als solche einen beliebigen Inhalt haben kann und sie insofern für den Gesetzgeber nur eine gesetzestechnische Form darstellt, die er nach eigenem Ermessen inhaltlich ausfüllen kann, so zeichnet nich demgegenüber ein allgemeiner Rechtsgrundsatz gerade dadurch aus, dass er stets nur einen in besonderer Weise qualifizierten Inhalt aufweist. Der allgemeine Rechtsgrundsats stellt daher night, wie die Generalklausel, lediglich nur eine den Gesetzgeber zur Verfügung stehende gesetmestechnische Form dar. 2)

1 12: Allgemeiner Rechtsgrundsatz und "Natur der Sache".

Im Verlaufe der Erbrierungen wurde versucht, die all gemeinen Rechtsgrundsätze als eine weitere Rechtsquelle neben Genetz und Gewohnheitsrecht zu kennzeichnen.3) Daneben wurde auf die Punktion zur Ausfüllung von Lücken hingewiesen, die den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zukommt.4)

Nun stossen die allgemeinen Rechtsgrundsätze sowohl in der Eigenschaft als zusätzliche Rechtsquelle wie auch besüglich ihrer Lückenfunktion scheinbar auf die "Konkurrens" einer anderen alten juristischen Denkform, nämlich auf die der "Natur der Sache", 5)

¹⁾ WEBER, a.a.O. Anm. 205 u. 289 HEDEMANN, a.a.O. 3,54 f.

¹⁾ Wenn man einmal davon absieht, dass die vom Gesetzgeber geschaffenen Generalklauseln rechtstechnisch ge-

sehen meist - nicht notwendig immer (vgl. Anm.5 von S.76 auf 77) - rechtssatzmässig ausgebildet sind. 2) Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass die vom Gesetzgeber verwandten Generalklauseln allerdings meist kodifizierte (allgemeine oder besondere) Rechtsgrundsatze sind. Vgl. etwa u.n.die die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Wahrung von Treu und Glauben und der guten Sitten kodifizierenden Generalklauseln des BGB (\$\$ 242 und 826 BGB).

³⁾ Vgl. S.61 4) Vgl. S.69/70 f.

⁵⁾ Zur Dogmengeschichte der "Natur der Sache" vgl. OUTZWILLER, Natur der Sache 8.294 Anm.1; Vgl. ferner den geschichtlichen Überblick bei RADBRUCH, Natur der Sache S.157 ff.

Die Mitur der Sachs wird namlich him und wieder als susatzliche Rochtsquelle beseichnet1), und noch häufiger wird cuf ihrs Lückenfunktion hingewicsen.2) Es wird daher notwendig su klären, welche Unterschiede zwischen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Natur der Sache bestehen, und belde veneinander absugrengen. Basu bedarf es vorab einer kursen Erläuterung der "Hatur der Sache", Aus den bisherigen Derstellungen, vornehmlich RAPROUCHS3) und GUTZWILLERS4), ergibt sich etwa folgendes (noch unklare) Bild:

Allen Schlüssen aus der "Matur der Sache" soll eins gemoinsom sein, "dass numlich ein einer Gegebenheit eigentümliches Wasenselement zur Grundlage eines juristischen Urt ils gemacht wird" , Daboi soll ohne Bedeutung sein, ob diese Gegebenheit, die "Sache" also, mehr tatskohlicher oder mohr rochtlicher Matur ist, je nachdem ob als Ausgangspunkt also "Naturtatsach n"6) (wie z.B. der "Fall des Apfels Ober den Zoun, der für das Machbarrecht erhoblich ist"7), Geburt und Tod, Kindheit, Jugend, Alter, Geschlechtsverbindung und Zeugung, Elternschaft und Kindsohnft8)) oder rechtliche Gegebenheiten und *rochtlich geregelte Lebensverhiltnisse" 9) (wie etwa Kauf, Leiho. Darlehn etc. 10)) genommen werden. Punktionsmässig sicht man die Entur der Sache als blosses Hilfsmittel "im Diensts der Auslegung rechtlich erheblicher Gegebenheiten" 11), Darüber hinaus habe "aber der fruchtbare Grundgedanke, aus der Eigenart dieser Gegebenheiten eine besonders brauchbare Basis für juristisch

wertvolle Schlüsse mu erhalten, schliesslich dazu geführt,

2) So s.B. RADBRUCH, n.a.D.S.162; DUTZWILLER, n.a.O., S.299;

11) GUTZWILLER, C.C.O. 8.290;

die dem Wasen des Rechtsvarhältnisses adaquate juristische Entscheidung au einem selbständigen heuristischen Prinzip su erheben"1). Als solches sei die Natur der Sache seine Methode der Rechtsfindung, eine vom Rechtssatz unabhängige Denkform, bei der nun nicht mehr nus der "Natur" eines Stoffes erklärend geschlossen" (wie boi der Auslogung), "die vielmehr als einheitliches Diraktionsmittel des Denliens an die rechtlichen Gogebenheiten herangebracht wird, um diese mit ihm zu messen"2). Die besondere Bestimmung des heuristischen Prinsips liege darin, "das Auffinden von wertvollen anbnürfungspunkten bei der Luckennusfüllung zu erleichtern"3). Geht man diesen, im Ergebnis noch sehr unklaren und teil-Woise verschwommenen Ausführungen über das Wesen der "Natur der Sache" eineml auf den Grund, so ergibt sich, doss sie sich auf eine genn einfache und den Kern treffende Erkenntnis surückführ.n lassen: Spricht man von der "Natur der Sache", so ist damit nichts underes gemeint, als die "Matur", d.h. die jeweils besondere Eigenart einer einem Rochtsfall gu Grunde liegenden Interessenlage. Das segenamnte "selbständige heuristische Prinzip", das bei einer Entscheidung aus der Natur der Sache zur Anwendung kommon soll, besteht demnich vor allem darin, dass der Richter bei der Entscheidung eines ihm vorliegenden, g. setzlich micht oder nicht hinreichend gerogelten Rochtsfalles seine Entscheidung nuf einer gründlichen Erforschung der diesem Fall zu Grunde liegenden Interessenlage aufbauen soll. Das allein reicht aber nicht aus, um den Rechtsfall mu entscheiden, Gemiss dem Rechtsgesets ist vielmehr neben der genauen Erforschung und Kenntnis der der jeweiligen Interessenlage eigentümlichen Wesensmerkmale darüber hinaus auch din Abwägen der kollidigrenden Inter-

essen notwordig, Danit wird ober deutlich, dass die "Natur der Soche" allein eine rechtliche Entscheidung nicht

¹⁾ So z.B. COSACK, Lehrb.I S.6 und S.18 ff; vgl. auch die weiteren diesbenügl.Quellenhinweise bei GUTZWILLER, n.n.0.,S.294 Anm.1.

W.JELLINEK, Vorw.Rocht S.155.
3) "Die Matur der Sache als jurist.Denkform".
4) "Zur Lehre von dr Natur der Sache".

⁵⁾ GUTZ"ILLER, a.a.O.S.289; 6) -8) RADBRUCH, a.s.O., S.160;

⁹⁾ RADBBUCH, n.n.O. S,161; to) vgl. weiters Ubersichten bei RADERUCH, a.a.O. S.160 f. u.OUTEWILLER, c.c.O. S.287 f.

¹⁾ GUTZWILLER, a.a.O. S.293 2) QUTZWILLER, a.s.O. S.294 3) GUTEVILLER, n.n.O. S.297

tragen kann . Sie bedarf vielmehr der Ergensung durch die Rechtsidee und die allgemeinen Rechtsgrundsatme, die die Entscholdung bezüglich ihres materiellen Inhalts erst srmöglichen und rechtfertigen.") Zwischen den milgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Matur der Sache besteht also nur scheinbar eine "Konkurrens". In Wahrheit ist ihr Verhältnis sueinander ein solches der gegenseitigen Ergänzung. Denn wie eine Entscheidung aus der Matur der Sache zur unausgesprochenen Voraussetzung hat, dass sie an der Rechtsidee und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausgerichtet ist, so wird auch eine Entscheidung auf Grund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes genötigt sein, gemäss dem "heuristischen Prinzip" der Matur der Sache die rechtlich wesentlichen Momente der aur Beurteilung stehenden Interessenlage au erforschen und ihnen Rechnung zu tragen.

Schluss.

Zusammenfassung.

Als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung über die allgemeinen Rechtsgrundsätze ist abschliessend folgendes hernuszustellen und festzuhalten:

Oberstes Rechtsprinnip ist das Prinnip der Gerechtigkeit.

Die Beseichnung R e c h t s ordnung kann nur solchen Ordnungen suerkannt werden, die auf das Prinzip der Gorechtigkeit hin orientiert sind.

Das Prinzip der Gerechtigkeit besteht in dem Gebot, auf die Verfolgung eigener Interessen insoweit zu verzichten, als dadurch die Befriedigung wertvollerer Interessen anderer Menschen vereitelt wird.

Allgemeine Rechtsgrundsätze sind unmittelbar zwingende Folgerungen aus dem Rechtsprinzip und zwar hinsichtlich solcher allgemeiner Interessenlagen, die lediglich
die Existenz einer Vielzahl von Menschen zur tatsächlichen Voraussetzung haben. Einige dieser so entwickelten
allgemeinen Rechtsgrundsätze fixieren und postulieren
gewisse, für das ganze Hechtsgebiet gleichermassen gültige Rechtswerte.

Kraft dieses ihres besonderen Inhaltes sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze notwendiger Bestandteil jeder positiven R e c h t s ordnung. Bei ihrem Wegfall könnte von einer positiven R e c h t s ordnung nicht mehr die Rede sein. Als allgemeine Rechts g r u n d s ä t s e geben sie Maßstäbe und Richtlinien an, wie, im Binklang mit dem Rechtsprinzip, Interessenkollisionen zu regeln sind.

Die tiefe Verwurselung der allgemeinen Rechtsgrundsätze gerade auch in der Positivität konnte mit Hilfe der Schichtenlehre nachgewiesen werden, wobei sich ergab, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Anlage nach

¹⁾ Ähnlich auch RADBRUCH, a.a.O., S. 161 wenn er sagt, mit der Frage nach der "Natur" eines rechtlichen Verhältnisses werde im Grunde genommen eine Antwort erwartet, die auch Auskunft darüber gibt, worin der juristische Sinn eines Lebensverhältnisses liege und wie die Rechtsidee in ihm zu verwirklichen sei.

auch schon in der niederen Rechtsachicht vorhanden sind.

Die alljomeinen Rechtsgrundsätze sind als Rechtsquelle sui generis des positiven Rechtes neben Gesetz und Gewohnheitsrecht aufzufassen.

Als solche nehmen sie den Vorrang gegenüber Gesetz und Gewohnhaitsrecht ein. Letsteres ist jedoch so zu verstehen, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze gesetzliche und gewohnheitsrechtliche Regelungen nur dann ver - drängen n. wenn diese in keiner Weise mit dem Rechtsprinzip in Übereinstimmung stehen und diese Diskrepans durch keinerlei sachliche Erwägungen (etwa ein notwendiges Mass an Rechtssicherheit) mehr zu rechtfertigen ist, sondern als Verleugnung des Prinzips erscheint.

Abgesehen von derartigen, verhältnismässig seltenen Grenzfällen, in denen Normen verschiedener Rechtsquellen des positiven Rechtes kollidieren, sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze vor allem dert von Bedeutung, wo es an gesetzlichen Regelungen fehlt, oder diese die Vielfalt der Materie nicht zu erfassen vermögen.

Da die allgemeinen Rechtsgrundsätze zwingende Folgerungen aus dem Rechtsprinzip formulieren und höchste, allgemein gültige Rechtswerte postulieren, und darüber hingus ein fundamentales rechtliches Strukturprinzip in ihnen seinen Ausdruck findet, wird ersichtlich, dass sie ihre Wirkung im gesamten Rechtssystem ausstrahlen und nuf allen Rechtsgebieten Geltung beanspruchen.

Lebenslauf

Ich, Dieter S c h a a d , wurde am 20.Dezember 1928 als einsiger Sohn des Landesrechnungsdirektors 1.R. Hans Sohnad und seiner Ehefrau Hedwig Schnad geb. Greff zu Münster(Westf.) geboren. Ich besitze die deutsche Staatsnagehörigkeit.

Am 12.Warz 1949 bestand ich die Reifeprüfung an der Münsterischen Ausweichoberschule für Jungen und Mädchen zu Sendenhorst (Westf.). Nach einem juristischen Studium von 8 Semesiern an der Rechts- und Staatswissenschaft- lichen Frkultät der Universität Münster (Westf.) habe ich am 25.Juli 1953 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm (Westf.) die erste juristische Staatsprüfung abgelegt. Meine mündliche Doktorprüfung fand am 9.Juni 1956 statt.